

Information für den Ausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 29. November 2004 in Berlin

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (BT-Drucksache 15/3917)

b) Antrag der Abgeordneten Dagmar Wöhrl, Karl-Josef Laumann, Dr. Joachim Pfeiffer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Klaren und funktionsfähigen Ordnungsrahmen für die Strom- und Gasmärkte schaffen (BT-Drucksache 15/3998)

c) Antrag der Abgeordneten Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Für mehr Wettbewerb und Transparenz in der Energiewirtschaft durch klare ordnungspolitische Vorgaben (BT-Drucksache 15/4037)

Ampere AG

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (BR-Drs. 613/04) ist in weiten Teilen substanzlos, missachtet die verfassungsrechtlich vorgegebene Aufgabenverteilung zwischen Parlament und Exekutive und wird deshalb nicht zu mehr Wettbewerb und damit auch größerer Versorgungsvielfalt und –sicherheit in Deutschland beitragen. Der Gesetzentwurf bleibt teilweise noch hinter der derzeit geltenden Rechtslage zurück. Insbesondere für den allgemein als völlig unzureichend kritisierten Wettbewerb im Gasmarkt enthält der Gesetzentwurf keine konkrete Aussage.

Der vorliegende Vorschlag stellt dem eine Alternative gegenüber, welche Art. 1 des Regierungsentwurfs ersetzen soll.

1. Missachtung der Parlamentshoheit

Kernstück für einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen ist die Regelung eines wettbewerbsgerechten Netzzugangsmodells. Der Regierungs-Entwurf enthält sich hierzu jedoch jeder konkreten Aussage. Er beschränkt sich in Teil 3, Abschnitt 3 auf die gesetzliche Gewährung eines Netzzugangs zu jedem **einzelnen** Energieversorgungsnetz. Dies bleibt hinter dem bisherigen Stand zurück. Durch die

komplexen und aus einer großen Zahl von Netzen bestehenden Netzstrukturen in der deutschen Energieversorgungswirtschaft ist eine singuläre Betrachtung von Rechtsverhältnissen zwischen einzelnen Netzbetreibern und Netznutzern praktisch nicht möglich. Der Parlamentsgesetzgeber selbst muss die wesentlichen Grundentscheidungen für die künftige Regulierung des Netzzugangs, die Kooperation der Netzbetreiber und die Kalkulation der Netznutzungsentgelte regeln. Dem wird der Regierungs-Entwurf auf ganzer Linie nicht gerecht. Stattdessen versucht die Bundesregierung unter Missachtung der verfassungsrechtlichen Gesetzgebungshoheit von Bundestag und Bundesrat sich die Regelung wesentlicher Bereiche des Netzzugangs durch zahlreiche Verordnungsermächtigungen vorzubehalten. Diesen Verordnungsermächtigungen wiederum fehlen konkrete Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung gem. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG. Eine solche Vorgehensweise ist verfassungsrechtlich unzulässig.

2. Fehlende dynamische Regulierung

Der Regierungs-Entwurf belässt es bei der Konzentration der Machtbefugnisse in eigener Hand nicht mit der Bescheidung der parlamentarischen Gesetzgebungshoheit. Auch die Regulierungsbehörde wird in weiten Teilen auf

eine Nebenrolle beschränkt. Der Gesetzentwurf folgt damit dem von der Netzwirtschaft geforderten Konzept einer „normierenden“ Regulierung. Es liegt die Vermutung nahe, dass diese Forderung der Inhaber des natürlichen Monopols „Netze“ weniger von wettbewerbsfördernden Gedanken als mehr von der Erwartung getragen ist, die Bundesregierung werde – wie in der Vergangenheit – weiter seine „schützende Hand“ über die etablierte deutsche Energiewirtschaft halten und sie vor der unbekannteren Macht „Regulierungsbehörde“ zu bewahren. Damit würde der deutsche Gesetzgeber erneut mit der Regulierungstradition in allen anderen europäischen und außereuropäischen Staaten brechen und einen in die Irre führenden deutschen Sonderweg einschlagen. Regulierung ist kein statisches Verfahren, das in Verordnungen abschließend und in allen Details geregelt werden kann. Regulierung ist ein Lern- und Entdeckungsprozess. Aufgrund der Komplexität der Regulierungsmaterie, den sich wandelnden und ökonomischen Rahmenbedingungen müssen die geeigneten Methoden für den Netzzugang in den vom Parlamentsgesetzgeber vorgegebenen wesentlichen Grundzügen durch die hierfür fachlich und personell ausgestattete, marktnahe Regulierungsbehörde in einem öffentlichen und transparenten Verfahren festgelegt werden. Der Flexibilität der Regulierungsbehörde entspricht eine größere Detailtiefe auf der Gesetzesebene. Dort sind die „wesentlichen“ Entscheidungen zu treffen, insbesondere die Grundprinzipien der Entflechtung, des Netzanschlusses und des Netzzugangs konkreter vorzugeben als es der Regierungs-Entwurf vorsieht. Nur so kann die parlamentarische Verantwortung gewahrt werden.

3. Grundzüge des Alternativentwurfs

Der Alternativentwurf stellt ein Gegenmodell zu den Vorstellungen der Bundesregierung dar. Gleichwohl berücksichtigt er eine Reihe von Regelungen aus dem Regierungs-Entwurf, über die weitgehend Konsens besteht. Zentrale Änderungen des Alternativentwurfs sind die folgenden:

a) Dynamische Regulierung

Der Entwurf verwirklicht konsequent ein Konzept der dynamischen Regulierung. Regulierungsprinzipien sind in einem transparenten Dialog mit den Marktteilnehmern und den Verbänden der Verbraucher zu finden und kontinuierlich veränderten Verhältnissen und neuen Erkenntnissen anzupassen. Für diese strukturell bei der Regulierungsbehörde anzusiedelnde Aufgabe hat der Gesetzgeber die verfassungsrechtlich notwendigen Vorgaben und die wesentlichen Grundentscheidungen festzulegen. Die Regulierung hat durch die Regulierungsbehörde zu erfolgen, welche hierfür die Fachkenntnis, Ressourcen und Marktnähe besitzt. Soweit generell-abstrakte Regelungen erforderlich sind, ist eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, welche von der Bundesregierung auf die Regulierungsbehörde zu übertragen ist.

b) Netzverbund

Der Entwurf enthält erstmals eine Normierung des faktisch bereits bestehenden Netzverbundes. Dieses ermöglicht durch den Abschluss eines Vertrages den Zugang zum gesamten deutschen Gas- oder Elektrizitätsversorgungsnetz. Dies ist bisher schon in der Stromwirtschaft Praxis. Mit der gesetzlichen Regelung werden die Rechtsbeziehungen und Interessen aller Beteiligten auf eine sichere Grundlage gestellt.

c) Versorgungssicherheit

Die im Regierungs-Entwurf verstreuten Regelungen zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs werden in einem eigenen Teil als Regelungen zur Versorgungssicherheit zusammengefasst. Dies bringt zum Ausdruck, dass die Sicherheit der Versorgung mit Erdgas und Elektrizität oberste Priorität haben muss.

d) Kostenkontrolle und Anreizregulierung

Für die Entgeltregulierung werden der Regulierungsbehörde mehrere Instrumente an die Hand gegeben. Zu Beginn ist eine Kostenkontrolle unerlässlich. Dabei ist der vom Regierungs-Entwurf verwendete Begriff der energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung unscharf und seine Bedeutung in der Vergangenheit stets umstritten. Er ist daher durch den modernen und auch in anderen Regulierungsregimen national und international üblichen Begriff der „effizienten Leistungsbereitstellung“ zu verwenden. Eine reine Kostenkontrolle ist auf Dauer jedoch nicht wünschenswert. Stattdessen sind bereits im Gesetz die Voraussetzungen für eine Anreizregulierung durch die Festsetzung von Erlös- und Entgeltobergrenzen zu schaffen. Dies gewährleistet die gewünschte Flexibilität und schafft den Anreiz für einen effizienten Netzbetrieb und zu zielgerichteten Investitionen zum Ausbau der Netze. Beide Methoden sind durch einen Vergleich von Unternehmen zu flankieren.

e) Entry/Exit-Netzzugang Gas

Einen Schwerpunkt des Entwurfs bilden die gesetzlichen Vorgaben für die Einführung eines Entry/Exit-Netzzugangs in der deutschen Gaswirtschaft. Dadurch wird die Schaffung eines bundesweiten Handelsplatzes für Gas nach dem Vorbild der bewährten Praxis in der Stromwirtschaft geschaffen. Die Voraussetzungen über die Einführung eines solchen Netzzugangsmodells sind so wesentlich, dass sie im Parlamentsgesetz geregelt und weitere Ermächtigungen an die Regulierungsbehörde und die Verordnungsgeber zur Regelung näherer Details erteilt werden müssen. Dabei gehört die Einrichtung von Regelzonen zu den am meisten umstrittenen Themen. Die hier vorgeschlagene Regelungen reagieren darauf mit einer flexiblen Lösung. Zunächst sind mindestens zwei Regelzonen zu bilden, deren Grenze sich anhand der unterschiedlichen Gasqualitäten ergibt. Weisen die Netzbetreiber technische Kapazitätsrestriktionen nach, hat die Regulierungsbehörde die Möglichkeit, die Grenzen der Regelzonen von Amts wegen oder auf Antrag eines der Marktteilnehmer zu ändern. Durch die Zusammenfassung von Erdgasversorgungsnetzen in einer Regelzone wird werden den Netzbetreibern im öffentlichen Interesse an einem funktionsfähigen Wettbewerb Handlungspflichten auferlegt. Dadurch wird die Berufs- und Unternehmerfreiheit der Netzbetreiber in verfassungsrechtlich zulässiger Weise gestaltet. Dies wurde von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Vergangenheit nie bestritten. Es ist nicht einzusehen, weshalb das gleiche nicht auch für Gasversorgungsnetze gelten soll.

f) Regulierung des Speicherzugangs bis zum Entstehen von Speicherwettbewerb

Nach Art. 19 Gasrichtlinie steht den Mitgliedsstaaten ein Wahlrecht zwischen einem Zugang zu Speicheranlagen auf Vertragsbasis oder einem regulierten Zugang zu. Wegen des zur Zeit noch nicht bestehenden Speicherwettbewerbs hat der Zugang zunächst in regulierter

Form zu erfolgen. Der Änderungsvorschlag sieht ein praktikables Verfahren vor, in dem die Regulierungsbehörde feststellen kann, ob ein wirksamer Speicherwettbewerb besteht. In diesem Fall kann der Zugang zu Speichern künftig auf Verhandlungsbasis erfolgen.

g) Messung und Zählung

Das Zähl- und Messwesen ist dem Wettbewerb zu öffnen, indem auch Netznutzern die Möglichkeit gegeben wird, diese Aufgaben selbst durchzuführen. Sofern die Zähl- und Messeinrichtungen dem Netzbetreiber gehören oder von ihm betrieben werden, hat er dem Netznutzer diskriminierungsfreien Zugang zu gewähren.

h) Lastprofile

Die Verwendung von Lastprofilen ist zur Belieferung von nicht leistungsgemessenen Kunden – Haushaltskunden und kleinere Gewerbetreibende – unerlässlich. Der Vorschlag enthält im Gegensatz zum Regierungsentwurf eine gesetzliche Grundlage dafür, dass einheitliche Lastprofilverfahren angewendet werden, deren Einzelheiten die Regulierungsbehörde in einem transparenten und offenen Verfahren festlegt. Dies gilt sowohl für die Stromwirtschaft als auch die Gaswirtschaft. Auch dort sind Lastprofile zu entwickeln, um die Belieferung von Kleinverbrauchern im Wege der Nutzung fremder Netze zu ermöglichen.

i) Finanzierung

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Beitrag zur Finanzierung der Regulierungsbehörde ist - anders als Gebühren bei Verwaltungsakten oder Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten - nicht an bestimmte Handlungen der Regulierungsbehörde gebunden. Es handelt sich um eine Leistung ohne Gegenleistung. Ferner bietet die Regulierungsbehörde den betroffenen Unternehmen, die von ihr kontrolliert werden, keine Vorteile, die eine solche Fi-

nanzierungsform rechtfertigen können.

Darüber hinaus ist die Regulierungsbehörde abhängig von Zahlungen der Versorgungsunternehmen, die sie beaufsichtigen soll. Es ist daher zweifelhaft, ob unter diesen Bedingungen die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde gewährleistet ist.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Netzbetreiber die Kosten der Beitragsfinanzierung auf die Kunden umlegen und daher die Preise für die Netznutzung und die Elektrizitätsversorgung steigen.

Gegen die Beitragsfinanzierung bestehen erhebliche ordnungspolitische und rechtsstaatliche Bedenken. Die Finanzierung der Regulierungsbehörde ist aus dem allgemeinen Haushalt zu bestreiten. Die Bestimmung ist daher zu streichen.

k) Keine Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten

Die in § 43 des Regierungsentwurf vorgesehene Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten findet sich im Alternativentwurf nicht wieder.

l) Markt für Erzeugungskapazität

§ 53 EnWG-Reg-E wurde ersatzlos gestrichen. Bei der Vorschrift handelt es sich um den Versuch der Umsetzung von Art. 6 und 7 der Elektrizitätsrichtlinie. Eine solche Regelung ist aber in Deutschland sinnlos, da keine rationierten Erzeugungskapazitäten bestehen. Bei den bestehenden Vorschriften, die eine Kraftwerkserrichtung reglementieren – etwa das BImSchG –, handelt es sich um ein „gleichwertiges Verfahren“ im Sinne des § 53 EnWG-Reg-E.

Anlage

Gesetzesentwurf

Entwurf

Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Vom ...

Artikel 1**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG)****Inhaltsübersicht**

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1

Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Genehmigung der Energieversorgung und des Betriebes von Energieversorgungsnetzen

§ 3 Genehmigung der Energieversorgung

§ 4 Anzeige der Energiebelieferung

Teil 2

Versorgungssicherheit

Abschnitt 1

Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung

§ 5 Anforderungen an Energieanlagen

§ 6 Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung

§ 7 Überwachung der Versorgungssicherheit

Abschnitt 2

Planfeststellung, Wegenutzung

§ 8 Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen

§ 9 Vorarbeiten

§ 10 Enteignung

§ 11 Wegenutzungsverträge

§ 12 Mitteilungspflicht der Energieversorgungsunternehmen

§ 13 Konzessionsabgaben

Teil 3

Zusammenarbeit und Regelzonen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Bildung von Regelzonen

§ 15 Zusammenarbeit von Netzbetreibern

§ 16 Koordinierungsstelle

§ 17 Informationspflichten

Abschnitt 2

Netzbetrieb

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18 Betrieb von Energieversorgungsnetzen

§ 19 Meldepflichten bei Versorgungsstörungen

Unterabschnitt 2

Systemverantwortung der Betreiber von Gasversorgungsnetzen

§ 20 Aufgaben der Betreiber von Fernleitungsnetzen

§ 21 Maßnahmen zur Störungsbeseitigung in Fernleitungsnetzen

§ 22 Aufgaben der Betreiber von Gasverteilernetzen

Unterabschnitt 3

Systemverantwortung der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen

§ 23 Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen

§ 24 Maßnahmen zur Störungsbeseitigung in Übertragungsnetzen

§ 25 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

Teil 4

Netzanschluss und Netzzugang

Abschnitt 1

Allgemeine Netzanschlussregeln

§ 26 Netzanschluss

§ 27 Allgemeine Anschlusspflicht

§ 28 Technische Vorschriften

Abschnitt 2

Netzzugang

Unterabschnitt 1

Allgemeine Netzzugangsregelungen

§ 29 Zugang zu Energieversorgungsnetzen

§ 30 Lastprofile

§ 31 Zählung und Messung

Unterabschnitt 2

Regulierung von Netzzugangsbedingungen und -entgelten

§ 32 Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang

§ 33 Verfahren zur Festlegung der Netzzugangsbedingungen und -entgelte

§ 34 Genehmigung der Netzzugangsentgelte

§ 35 Vergleichsverfahren

§ 36 Anreizregulierung

Unterabschnitt 3

Besonderheiten beim Zugang zu Gasversorgungsnetzen

§ 37 Grundsätze des Zugangs

§ 38 Kapazitätsermittlung in Fernleitungs- und Gasverteilernetzen

§ 39 Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazität

§ 40 Vergabeverfahren bei Kapazitätsengpässen

§ 41 Nutzung von Kapazitäten

§ 42 Handel mit Kapazitäten

§ 43 Lieferantenwechsel

§ 44 Netzverbund

§ 45 Ausnahmen bei unbedingten Zahlungsverpflichtungen	Abschnitt 1
§ 46 Allgemeine Regelungen des Zugangs zu vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und zu Speicheranlagen	Behörden
§ 47 Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen	Unterabschnitt 1
§ 48 Zugang zu Speicheranlagen	Allgemeine Vorschriften
Unterabschnitt 4	§ 74 Allgemeine Zuständigkeit
Besonderheiten beim Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen	§ 75 Regulierungsbehörde und nach Landesrecht zuständige Behörde
§ 49 Grundsätze des Netzzugangs	§ 76 Tätigwerden der Regulierungsbehörde beim Vollzug des europäischen Rechts
§ 50 Vergabeverfahren bei Kapazitätsengpässen	§ 77 Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission
§ 51 Handel mit Kapazitäten	§ 78 Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden
§ 52 Netzverbund	Unterabschnitt 2
§ 53 Entgelt für die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen	Bundesbehörden
Abschnitt 3	§ 79 Organisation
Bilanzausgleich und Ausgleichsleistungen	§ 80 Aufgaben des Beirates
§ 54 Bilanzausgleich	§ 81 Rechtsaufsicht
§ 55 Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen	§ 82 Gutachten der Monopolkommission
§ 56 Erbringung von Ausgleichsleistungen	§ 83 Berichterstattung
§ 57 Genehmigung von Entgelten	§ 84 Wissenschaftliche Beratung
Abschnitt 4	Abschnitt 2
Missbräuchliches Verhalten, Unterlassungsanspruch und Schadensersatz	Befugnisse
§ 58 Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers	§ 85 Anordnungen
§ 59 Besondere Missbrauchsverfahren der Regulierungsbehörde	§ 86 Ermittlungen
§ 60 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht	§ 87 Auskunftsverlangen, Betretungsrecht
§ 61 Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen	§ 88 Beschlagnahme
Teil 5	§ 89 Vorläufige Anordnungen
Energielieferung an Letztverbraucher	§ 90 Überwachung
§ 62 Grundversorgung	Abschnitt 3
§ 63 Ausnahmen von der Grundversorgungspflicht	Verfahren
§ 64 Ersatzversorgung mit Energie	§ 91 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte
§ 65 Allgemeine Tarife und Versorgungsbedingungen	§ 92 Anhörung, mündliche Verhandlung
§ 66 Besondere Missbrauchsaufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde	§ 93 Darlegungs- und Beweislast
§ 67 Energielieferverträge mit Haushaltskunden	§ 94 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
§ 68 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen	§ 95 Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung
Teil 6	§ 96 Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen
Entflechtung	§ 97 Gebührenpflichtige Handlungen
§ 69 Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung	§ 98 Mitteilung der Regulierungsbehörde
§ 70 Rechtliche Entflechtung	Abschnitt 4
§ 71 Operationelle Entflechtung	Sanktionen, Bußgeld
§ 72 Verwendung von Informationen	§ 99 Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde
§ 73 Rechnungslegung und interne Buchführung	§ 100 Zwangsgeld
Teil 7	§ 101 Bußgeldvorschriften
Regulierungsbehörde	§ 102 Zuständigkeit für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung
	§ 103 Zuständigkeiten im gerichtlichen Bußgeldverfahren

ren	§ 129 Zuständiger Senat beim OLG
Teil 8	§ 130 Zuständiger Senat beim BGH
Rechtsschutz	§ 131 Ausschließliche Zuständigkeit
Abschnitt 1	Teil 9
Verfahren gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde	Sonstige Vorschriften
Unterabschnitt 1	§ 132 Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich
Beschwerde	§ 133 Werksnetze
§ 104 Zulässigkeit, Zuständigkeit	§ 134 Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
§ 105 Aufschiebende Wirkung	Teil 10
§ 106 Anordnung der sofortigen Vollziehung und der aufschiebenden Wirkung	Evaluierung, Schlussvorschriften
§ 107 Frist und Form	§ 135 Evaluierungsbericht
§ 108 Beteiligte am Beschwerdeverfahren	§ 136 Laufende Wegenutzungsverträge
§ 109 Anwaltszwang	§ 137 Wirksamwerden der Entflechtungsbestimmungen
§ 110 Mündliche Verhandlung	§ 138 Bestehende Verträge
§ 111 Untersuchungsgrundsatz	§ 139 Bisherige Tarifikundenverträge
§ 112 Beschwerdeentscheidung	§ 140 Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung
§ 113 Akteneinsicht	§ 141 Übergangsregelungen
§ 114 Geltung von Vorschriften des GVG und der ZPO	Artikel 2
Unterabschnitt 2	Gesetz über die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTPG)
Rechtsbeschwerde	Artikel 3
§ 115 Rechtsbeschwerdegründe	Änderungen sonstiger Gesetze und Rechtsverordnungen
§ 116 Nichtzulassungsbeschwerde	Artikel 4
§ 117 Beschwerdeberechtigte, Form und Frist	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Unterabschnitt 3	Artikel 5
Allgemeine Bestimmungen	Inkrafttreten/Außerkräfttreten
§ 118 Beteiligtenfähigkeit	Teil 1
§ 119 Darlegungs- und Beweislast	Allgemeine Vorschriften
§ 120 Kostentragung und –festsetzung	Abschnitt 1
Unterabschnitt 4	Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen
Rechtsschutz gegen Bußgeldentscheidungen	Zweck des Gesetzes
§ 121 Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren	(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.
§ 122 Rechtsbeschwerde zum BGH	(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen
§ 123 Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid	1. einen wirksamen, unverfälschten, -börsenfähigen und massenmarktauglichen Wettbewerb bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas sicherzustellen,
§ 124 Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung	2. einen langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb von Energieversorgungsnetzen zu sichern,
Abschnitt 2	3. die Interessen der Energieverbraucher zu schützen,
Bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten	4. die effiziente Nutzung der Energieversorgungsnetze zu unterstützen,
§ 125 Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte	
§ 126 Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke	
§ 127 Benachrichtigung und Beteiligung der Regulierungsbehörde	
§ 128 Streitwertanpassung	
Abschnitt 3	
Gemeinsame Bestimmungen	

5. einen Anreiz für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen zur bedarfsgerechten und effizienten Anpassung ihrer Netze zu schaffen,
6. die Sicherheit der Versorgung durch Einhaltung technischer Mindeststandards und durch eine Kooperation der Netzbetreiber zu wahren,
7. transparente und diskriminierungsfreie Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen zu gewährleisten,
8. die Interoperabilität von Energieversorgungsnetzen zu sichern und die Voraussetzungen für die Bildung bundesweiter Regelzonen zu schaffen,
9. ausreichende Transparenz bei allen marktpreisbildenden Parametern in den Bereichen Produktion, Erzeugung, Verbrauch und Ein- und Ausfuhr sicherzustellen und
10. die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung zu fördern und sicherzustellen.

(3) Zweck dieses Gesetzes ist ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgelassenen Energieversorgung.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Ausgleichsleistungen
Dienstleistungen zur Bereitstellung von Energie, die zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigt wird, zu denen insbesondere auch Regelenergie gehört,
2. Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage
ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtlich unselbständige Organisationseinheit eines Unternehmens, die eine dezentrale Erzeugungseinheit betreibt.
3. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Betreiber von Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzen sind,
4. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls die bedarfsgerechte und effiziente Anpassung des Verteilernetzes in bestimmten Gebieten und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,
5. Betreiber von Energieversorgungsnetzen
Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen oder Gasversorgungsnetzen,
6. Betreiber von Fernleitungsnetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den die bedarfsgerechte und effiziente Anpassung des Fernleitungsnetzes in bestimmten Gebieten und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,
7. Betreiber von Gasversorgungsnetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Gasversorgungsnetze betreiben,
8. Betreiber von Gasverteilernetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Gas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den die bedarfsgerechte und effiziente Anpassung des Verteilernetzes in bestimmten Gebieten und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,
9. Betreiber von LNG-Anlagen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verflüssigung von Erdgas oder der Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich sind,
10. Betreiber von Speichereinrichtungen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnehmen und für den Betrieb einer Speichereinrichtung verantwortlich sind,
11. Betreiber von Übertragungsnetzen
natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen,
12. dezentrale Erzeugungsanlage
eine an das Verteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlage,
13. Direktleitung
eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung zur Versorgung einzelner Kunden,
14. Dispatching
unterteilt sich in physisches und kommerzielles Dispatching. Das physische Dispatching umfasst die Steuerung (Druck, Mengen und Beschaffenheit sowie die Mengenübernahme und Übergabe, die Mes-

- sung bei Übernahme und Übergabe), sowie die Überwachung des Netzes entsprechend den Vorgaben des kommerziellen Dispatching. Kommerzielles Dispatching ist der Empfang und die Bestätigung von periodischen und Ad-hoc-Mengenominierungen sowie Messwerten, Dispositionen, Allokationen, Auswertung der Messungen, Dokumentation und Abrechnung, die Erstellung von Fahrplänen sowie die Abwicklung der Regelernergie.
15. **Eigenanlagen**
Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität zur Deckung des Eigenbedarfs, die nicht von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden,
 16. **Energie**
Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden,
 17. **Energieanlagen**
Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen, dies schließt in der Gasversorgung die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie die letzte Absperreinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein,
 18. **Energieversorgungsnetze**
Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen,
 19. **Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung**
Energieversorgungsnetze, die von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder durch eine anderweitige vertragliche Beziehung mit dem Netzbetreiber oder dessen Auftraggeber verbundener Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen,
 20. **Energieversorgungsunternehmen**
natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere verkaufen, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen,
 21. **Fernleitung**
der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst, dies schließt Transite sowie den An- und Abtransport zu und von Speicheranlagen ein,
 22. **Gasversorgungsnetze**
alle Fernleitungsnetze, Gasverteileretze, LNG-Anlagen oder Speicheranlagen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind und die einem Energieversorgungsunternehmen gehören oder von ihm betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, ausgenommen sind solche Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden,
 23. **Grundversorgung**
das garantierte Angebot von Energie in Niederspannung und Niederdruck an jeden Haushaltskunden, der an das örtliche Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist, zu allgemeinen und veröffentlichten Bedingungen und Preisen,
 24. **Haushaltskunden**
Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen,
 25. **Hilfsdienste**
sämtliche zum Betrieb eines Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzes erforderlichen Dienste oder sämtliche für den Zugang zu und den Betrieb von Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen oder LNG-Anlagen oder Speicheranlagen erforderlichen Dienste, einschließlich Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, Odorierungsanlagen sowie das gesamte Dispatching, jedoch mit Ausnahme von Anlagen, deren ausschließliche Nutzung durch Fernleitungsbetreiber zur Wahrung von Systemstabilität zwingend erforderlich ist;
 26. **Kunden**
Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie kaufen und/oder weiterverkaufen,
 27. **Letztverbraucher**
Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen,
 28. **LNG-Anlage**
eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas; darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen,
 29. **Netzbetreiber**
Netz- oder Anlagenbetreiber im Sinne der Nummern 2 bis 11,
 30. **Netznutzer**
natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen,
 31. **Netzpufferung**
die Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen; ausgenommen sind Einrichtungen, deren ausschließliche Nutzung durch Fernleitungsnetzbetreiber zur Wahrung der Systemstabilität zwingend erforderlich ist,
 32. **Regelzone**
Die Gliederung des aus Gasversorgungsnetzen oder Elektrizitätsversorgungsnetzen gebildeten Systems unter Berücksichtigung bestehender technischer Netzstrukturen,
 33. **Speicheranlage**
eine einem Gasversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit

- genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, deren ausschließliche Nutzung durch Fernleitungsnetzbetreiber zur Wahrung der Systemstabilität zwingend erforderlich ist,
34. Übertragung
der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst,
35. Umweltverträglichkeit
dass die Energieversorgung den Erfordernissen eines nachhaltigen, insbesondere rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird; der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu,
36. Verbindungsleitungen
Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen, oder eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden
37. Verbundnetz
eine Anzahl von Übertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind, oder eine Anzahl von Gasversorgungsnetzen, die miteinander verbunden sind,
38. Versorgung
die Erzeugung oder Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden, der Vertrieb von Energie an Kunden und der Betrieb eines Energieversorgungsnetzes,
39. Verteilung
der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Elektrizitätsverteilernetze oder der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst,
40. vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen
ein im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätige Gruppe von Unternehmen, die im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EU Nr. L 24 S. 1) miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt,
41. vorgelagertes Rohrleitungsnetz
Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Öl- oder Gasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden,

Erdgas von einer oder mehreren solcher Anlagen zu einer Aufbereitungsanlage, zu einem Terminal oder zu einem an der Küste gelegenen Endlandeterminal zu leiten, mit Ausnahme solcher Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden.

Abschnitt 2

Genehmigung der Energieversorgung und des Betriebes von Energieversorgungsnetzen

Genehmigung der Energieversorgung

(1) Die Aufnahme des Betriebes eines Energieversorgungsnetzes bedarf der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um die vorgesehene Energieversorgung entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch der Betrieb einer in Absatz 1 genannten Anlage untersagt werden, für dessen Aufnahme keine Genehmigung erforderlich war.

(3) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 70 geht die Genehmigung auf den Rechtsnachfolger über.

(4) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich Tatsachen ergeben, welche die Versagung einer beantragten Genehmigung rechtfertigen würden.

Anzeige der Energiebelieferung

Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, müssen die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bei der Regulierungsbehörde unverzüglich anzeigen. Eine Liste der angezeigten Unternehmen wird von der Regulierungsbehörde laufend im Internet veröffentlicht. Die Regulierungsbehörde kann die Ausübung der Tätigkeit jederzeit untersagen, soweit die gewerberechtlichen Voraussetzungen einer Gewerbeuntersagung vorliegen.

Teil 2

Versorgungssicherheit

Abschnitt 1

Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung

Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von

1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.,
2. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.

eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen. Sie kann die im Einzelfall zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen treffen.

(6) Die Betreiber von Energieanlagen haben auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde Auskünfte über technische und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 5 Satz 1 erforderlich sind. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit der Aufsicht beauftragten Personen sind berechtigt, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen der Betreiber von Energieanlagen zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen der Betreiber von Energieanlagen einzusehen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 5 Satz 1 erforderlich ist.

Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, zur Sicherung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften zu erlassen über die Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen sowie solcher Eigenzeuger von Elektrizität, deren Kraftwerke eine elektrische Nennleistung von mindestens 100 Megawatt aufweisen, für ihre Anlagen zur Erzeugung von
 - a) Elektrizität ständig diejenigen Mengen an Mineralöl, Kohle oder sonstigen fossilen Brennstoffen,
 - b) Gas aus Flüssiggas ständig diejenigen Mengen an Flüssiggas
 als Vorrat zu halten, die erforderlich sind, um 30 Tage ihre Abgabeverpflichtungen an Elektrizität oder Gas erfüllen oder ihren eigenen Bedarf an Elektrizität decken zu können,

2. Vorschriften zu erlassen über die Freistellung von einer solchen Vorratspflicht und die zeitlich begrenzte Freigabe von Vorratsmengen, soweit dies erforderlich ist, um betriebliche Schwierigkeiten zu vermeiden oder die Brennstoffversorgung aufrecht zu erhalten,
3. den für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum zu verlängern, soweit dies erforderlich ist, um die Vorratspflicht an Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften über Mindestvorräte fossiler Brennstoffe anzupassen.

Überwachung der Versorgungssicherheit

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit führt eine Überwachung der Versorgungssicherheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Erdgas durch.

(2) Die Überwachung nach Absatz 1 betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und im Erdgasbereich auch das verfügbare Angebot, die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung, eine Analyse von Netzstörungen sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Bei der Durchführung der Überwachung hat die Regulierungsbehörde die Befugnisse nach den §§ 86, 87 und 94. Die §§ 95, 104 bis 118 und 129 bis 131 gelten entsprechend.

Abschnitt 2

Planfeststellung, Wegenutzung

Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von

1. Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, und
2. Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm

bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit dafür nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Andernfalls bedürfen sie der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Vorhaben muss insbesondere den Zielen des § 1 entsprechen. Für das Verfahren gelten die §§ 77 bis 83 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.

(3) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung.

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen,

Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die zuständige Landesbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Vorhabens-träger eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die zuständige Landesbehörde auf Antrag des Vorhabensträgers oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Enteignung

(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung

1. eines Vorhabens, für das nach § 8 der Plan festgestellt oder genehmigt ist,
2. eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung

erforderlich ist.

(2) Über die Zulässigkeit der Enteignung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung entschieden; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest.

(3) Das Enteignungsverfahren wird durch Landesrecht geregelt.

Wegenutzungsverträge

(1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 13 Abs. 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.

(2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für

eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Eigentum an seinen für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung eines wirtschaftlich angemessenen Kaufpreises zu übertragen.

(3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende in geeigneter Form bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt im Bundesausschreibungsblatt; sind im Gemeindegebiet mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen, so hat die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft zu erfolgen. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

Mitteilungspflicht der Energieversorgungsunternehmen

Hat ein Energieversorgungsunternehmen seine Rechte und Pflichten aus einem Wegenutzungsvertrag übertragen, ist es verpflichtet, dies dem jeweiligen Wegebaulastträger unverzüglich mitzuteilen.

Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten. Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben regeln. Es kann dabei jeweils für Elektrizität oder Gas, für verschiedene Kundengruppen und Verwendungszwecke und gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinden unterschiedliche Höchstsätze in Cent je gelieferter Kilowattstunde festsetzen.

(3) Konzessionsabgaben sind in der vertraglich vereinbarten Höhe von dem Energieversorgungsunternehmen zu zahlen, dem das Wegerecht nach § 11 Abs. 1 eingeräumt wurde.

(4) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages für ein Jahr fort, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.

Teil 3**Zusammenarbeit und Regelzonen****Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****Bildung von Regelzonen**

(1) Grundsätzlich bilden die Energieversorgungsnetze mehrere Betreiber eine Regelzone, in der die handelbaren Produkte ohne wesentliche und dauerhafte Einschränkungen ausgetauscht werden können. Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde alle für die Festlegung der Regelzonen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Durch die Einrichtung von Regelzonen bleibt das Eigentum an den Energieversorgungsnetzen unberührt.

(2) Die Übertragungsnetze und die nachgelagerten Elektrizitätsverteilernetze bilden jeweils eine Regelzone. Die Regulierungsbehörde fasst durch Festlegung mehrere Regelzonen nach Satz 1 zu einer Regelzone zusammen, wenn dem nicht technisch zwingende Gründe entgegenstehen. Der Nachweis solcher Gründe obliegt den Betreibern der Übertragungsnetze.

(3) Die Regulierungsbehörde legt fest, welche Gasversorgungsnetze jeweils eine Regelzone bilden. Gasversorgungsnetze werden nur dann nicht in einer Regelzone zusammengefasst, wenn unterschiedliche Gasqualitäten oder sonstige technische Gründe dies zwingend erfordern. Der Nachweis solcher Gründe obliegt den Betreibern der Gasversorgungsnetze.

Zusammenarbeit von Netzbetreibern

(1) Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen innerhalb einer Regelzone sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der in diesem Gesetz sowie der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften erforderlich ist, insbesondere bei der

1. Bearbeitung von Anträgen auf Netzzugang, Zuteilung von Kapazitäten, Abschluss von Verträgen im Auftrag und im Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz eingespeist oder aus dessen Netz ausgespeist werden soll;
2. Koordination der Transportleistungen der Netzbetreiber mit dem Ziel der bestmöglichen Ausnutzung der Kapazitäten;
3. Sicherstellung des physischen Ausgleichs zwischen Einspeisung und Ausspeisung innerhalb der Regelzone;
4. Vermeidung und Überwindung von Engpässen innerhalb der Regelzone durch eine Koordination der Systemsteuerung;
5. Vergabe begrenzter Kapazitäten nach diskriminierungsfreien, transparenten und marktorientierten Verfahren;
6. Bereitstellung von Systemdienstleistungen einschließlich von Messungen;
7. Erstellung einer langfristigen Kapazitäts- und Investitionsplanung;
8. Erstellung von Lastprognosen zur frühzeitigen Erkennung von Ungleichgewichten;

9. Zusammenarbeit mit anderen Verbundnetzen, Regelzonen und Koordinierungsstellen im In- und Ausland.

Sie schließen hierzu untereinander und mit den Betreibern der Netze benachbarter Regelzonen Netzkoppel- und Koordinationsverträge ab.

(2) Die Betreiber von Fernleitungs- und Übertragungsnetzen sind verpflichtet, regelzonenübergreifend mit dem Ziel zu kooperieren, die Netzkapazitäten bestmöglich auszunutzen und den Bedarf an Ausgleichsenergie bundesweit zu minimieren.

(3) Die Regulierungsbehörde kann nach Anhörung der Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände nähere Einzelheiten zu den Pflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere die Inhalte von Netzkoppel- und Koordinationsverträgen, festlegen und die Netzbetreiber zum Abschluss entsprechender Verträge verpflichten.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Gewährleistung einer effizienten und diskriminierungsfreien Ausnutzung der Energieversorgungsnetze geeignete Vorschriften der Kooperationspflichten gemäß Absatz 1 zu erlassen. Die Bundesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Regulierungsbehörde mit der Maßgabe einer vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß Satz 1 übertragen.

Koordinierungsstelle

(1) Die Netzbetreiber einer Regelzone benennen eine gemeinsame Koordinierungsstelle. Dies kann eine dritte Person oder einer der Betreiber eines in der Regelzone gelegenen Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzes sein. Wird eine dritte Person benannt, muss diese die erforderliche fachliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Können sich die Betreiber der in einer Regelzone zusammengefassten Energieversorgungsnetze auf Aufforderung der Regulierungsbehörde nicht auf eine Koordinierungsstelle einigen, wird diese durch die Regulierungsbehörde bestimmt.

(2) Die Koordinierungsstelle stimmt die zur Einrichtung und zur Bewirtschaftung der Regelzone erforderlichen Aufgaben zwischen den zur Regelzone gehörenden Betreibern von Energieversorgungsnetzen ab. Sie führt die erforderlichen Maßnahmen im Auftrag und für Rechnung der zur Regelzone gehörenden Betreiber von Energieversorgungsnetzen durch.

(3) Der Koordinierungsstelle sind von den Betreibern der in der Regelzone gelegenen Energieversorgungsnetze alle für ihre Aufgaben und Pflichten notwendigen Informationen einschließlich von detaillierten Angaben zur Kapazitätsauslastung zu erteilen.

(4) Die Regulierungsbehörde kann die Aufgaben und Pflichten der Koordinierungsstelle und die Pflichten der Netzbetreiber gegenüber der Koordinierungsstelle näher bestimmen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke der effizienten und diskriminierungsfreien Ausnutzung von Energieversorgungsnet-

zen geeignete Vorschriften gemäß Absatz 3 zu erlassen. Die Bundesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Regulierungsbehörde mit der Maßgabe einer vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß Satz 1 übertragen.

Informationspflichten

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet

1. alle Informationen im Internet zu veröffentlichen, die für die Planung und Durchführung von Kapazitätsbuchungen und Handelsaktivitäten der Netzkunden und anderer Marktteilnehmer erforderlich sind und
2. der Regulierungsbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(2) Zu den Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen gehören insbesondere:

1. ein stationäres Zustandsmodell, aus dem die Kapazitätssituation des jeweiligen Netzes unter Benennung der freien und gebuchten Kapazität an allen Ein- und Ausspeisepunkten hervorgeht,
2. die Darlegung historischer Lastflüsse an allen Ein- und Ausspeisepunkten,
3. die Prognose der erwarteten Lastflüsse für alle Ein- und Ausspeisepunkte,
4. die bestehenden Kapazitätsbuchungen während des Prognosezeitraums,
5. die Gasflussrichtung an Koppelstellen zwischen Gasnetzen,
6. die Bezeichnung aller Netzkoppelstellen mit vor- und nachgelagerten Netzen unter Angabe des Betreibers des vor- und nachgelagerten Netzes,
7. die Angabe der Mindestflüsse an den Netzkoppelstellen.

(3) Zu den Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen gehören insbesondere

1. die Summe aller Übergaben aus dem Übertragungsnetz über direkt angeschlossene Transformatoren und Leitungen zu Verteilungsnetzen und Endverbrauchern (vertikale Netzlast),
2. die Messwerte der Kuppelstellen zu den angeschlossenen Verteilungsnetzen als viertelstündliche Leistungsmessung,
3. die Netzverluste je Spannungsebene und Umspannung zur diskriminierungsfreien Verteilung auf alle Netznutzer,
4. die zeitgleiche Entnahme aller Kunden in der Regelzone (Netzlast),
5. die Einspeisungen inklusive Ausfallmeldungen und Revisionsplanungen,
6. die grenzüberschreitenden Leistungsflüsse zusammengefasst pro Kuppelstelle inklusive einer Vorschau auf die Kapazitätsvergabe,
7. die marktrelevanten Ausfälle und Revisionen der Übertragungsnetze und

8. die Mengen und die Preise der Regel- und Ausgleichsenergie.

(4) Die Regulierungsbehörde kann nach Anhörung der Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände Einzelheiten des Inhalts, Umfangs, Detaillierungsgrades und der Form der Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht gegenüber den Betreibern der Energieversorgungsnetze anordnen, wenn dies zur Gewährleistung von Markttransparenz und Nichtdiskriminierung geeignet ist.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke einer effizienten Nutzung der Energieversorgungsnetze geeignete Vorschriften gemäß Absatz 1 zu erlassen. Die Bundesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Regulierungsbehörde mit der Maßgabe einer vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß Satz 1 übertragen.

Abschnitt 2

Netzbetrieb

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

Betrieb von Energieversorgungsnetzen

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht und effizient anzupassen mit dem Ziel, jeweils einen einheitlichen, bundesweiten, massenmarkttauglichen und börsenfähigen Marktplatz für den Handel mit Elektrizität oder Gas zu schaffen. Sie haben insbesondere die Aufgaben nach den §§ 20 bis 25 zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist von der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte nach § 71 Abs. 7 Satz 2 zu gewährleisten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Haftung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Energieversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, festzulegen. Dabei kann die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Verpflichtungen nach den §§ 21 Abs. 2 und 24 Abs. 2 erforderlich ist, kann die Haftung darüber hinaus vollständig ausgeschlossen werden.

Meldepflichten bei Versorgungsstörungen

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben der Regulierungsbehörde bis zum 30. Juni eines Jahres über alle in ihrem Netz im letzten Kalenderjahr aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen einen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht hat mindestens folgende Angaben für jede Versorgungsunterbrechung zu enthalten:

1. Zeitpunkt und Dauer der Versorgungsunterbrechung,

2. Anzahl der betroffenen Letztverbraucher,
3. Ursache der Versorgungsunterbrechung
4. und ergriffene Maßnahmen, um künftige Störungen zu vermeiden.

(2) Darüber hinaus haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen in dem Bericht nach Absatz 1 die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten pro angeschlossenen Letztverbraucher für das letzte Kalenderjahr anzugeben.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zur formellen Gestaltung des Berichts machen sowie Ergänzungen und Erläuterungen des Berichts verlangen, soweit dies zur Prüfung der Versorgungszuverlässigkeit des Netzbetreibers erforderlich ist.

(4) Sofortige Meldepflichten für Störungen mit überregionalen Auswirkungen richten sich bei Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 21 und bei Gasversorgungsnetzen nach § 24.

Unterabschnitt 2

Systemverantwortung der Betreiber von Gasversorgungsnetzen

Aufgaben der Betreiber von Fernleitungsnetzen

(1) Betreiber von Fernleitungsnetzen haben die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Netzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Fernleitungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Gasversorgungssystem und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.

(2) Betreiber von Fernleitungsnetzen haben Betreibern eines anderen Netzes, mit dem die eigenen Fernleitungsnetze technisch verbunden sind, die notwendigen Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und den Netzverbund sicherzustellen.

(3) Betreiber von Fernleitungsnetzen haben dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Kapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

(4) Betreiber von Gasverteilernetzen und Lieferanten von Gas sind verpflichtet, Betreibern von Fernleitungsnetzen auf Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Übertragungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können.

Maßnahmen zur Störungsbeseitigung in Fernleitungsnetzen

(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Fernleitungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch

1. netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen, und
2. marktbezogene Maßnahmen, insbesondere den Einsatz von Regelenergie, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über

Engpässe und Management von Engpässen sowie Mobilisierung zusätzlicher Reserven,

zu beseitigen.

(2) Lassen sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 20 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransite und Gasabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs Fernleitungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Gaseinspeisungen und Gasabnahmen sind insbesondere die betroffenen Betreiber von Gasverteilernetzen und Gashändler soweit möglich vorab zu informieren.

(3) Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone liegt vor, wenn örtliche Ausfälle des Fernleitungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Druck oder Stabilität durch die Fernleitungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

(4) Im Falle einer Anpassung nach Absatz 2 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Soweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Maßnahmen getroffen werden, ist insoweit die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt § 18 Abs. 2 unberührt.

(5) Über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen sind die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen sind die vorgetragenen Gründe zu belegen.

(6) Reichen die Maßnahmen gemäß Absatz 2 nach Feststellung eines Betreibers von Fernleitungsnetzen nicht aus, um eine Versorgungsstörung für lebenswichtigen Bedarf im Sinne des § 1 des Energiesicherungsgesetzes abzuwenden, muss der Betreiber von Fernleitungsnetzen unverzüglich die Regulierungsbehörde unterrichten. Die Regulierungsbehörde kann die Fernleitungsnetzbetreiber zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen verpflichten.

(7) Zur Vermeidung schwerwiegender Versorgungsstörungen haben Betreiber von Fernleitungsnetzen jährlich eine Schwachstellenanalyse zu erarbeiten und auf dieser Grundlage notwendige Vorkehrungen zu treffen. Das Personal in den Steuerstellen ist entsprechend zu unterweisen. Über das Ergebnis der Schwachstellenanalyse und die notwendigen Vorkehrungen hat der Fernleitungsnetzbetreiber jährlich bis zum 31. August der Regulierungsbehörde zu berichten.

Aufgaben der Betreiber von Gasverteilernetzen

(1) §§ 20 und 21 gelten für Betreiber von Gasverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind. § 21 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Betreiber von Gasverteilernetzen über das Ergebnis der Schwachstellenanalyse und notwendige Vorkehrungen nur auf Anforderung der Regulierungsbehörde zu berichten haben.

(2) Bei der Planung des Verteilernetzausbaus haben Betreiber von Gasverteilernetzen die Möglichkeiten von Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Methoden dieser Systemplanung zur Gewährleistung einer effizienten Energienutzung festzulegen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Regulierungsbehörde übertragen werden.

Unterabschnitt 3

Systemverantwortung der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen

Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.

(2) Betreiber von Übertragungsnetzen haben Betreibern eines anderen Netzes, mit dem die eigenen Übertragungsnetze technisch verbunden sind, die notwendigen Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und den Verbund sicherzustellen.

(3) Betreiber von Übertragungsnetzen haben dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

(4) Betreiber von Erzeugungsanlagen, Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten von Elektrizität sind verpflichtet, Betreibern von Übertragungsnetzen auf Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Übertragungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können.

Maßnahmen zur Störungsbeseitigung in Übertragungsnetzen

(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Übertragungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch

1. netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen, und
2. marktbezogene Maßnahmen, insbesondere den Einsatz von Regelenergie, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und Management von Engpässen sowie Mobilisierung zusätzlicher Reserven,

zu beseitigen.

(2) Lassen sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen im

Rahmen der Zusammenarbeit nach § 23 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Stromeinspeisungen und Stromabnahmen sind insbesondere die betroffenen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Stromhändler soweit möglich vorab zu informieren.

(3) Eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone liegt vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

(4) Im Falle einer Anpassung nach Absatz 2 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. Soweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Maßnahmen getroffen werden, ist insoweit die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt § 18 Abs. 2 unberührt.

(5) Über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen sind die hiervon unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen sind die vorgetragenen Gründe zu belegen.

(6) Reichen die Maßnahmen gemäß Absatz 2 nach Feststellung eines Betreibers von Übertragungsnetzen nicht aus, um eine Versorgungsstörung für lebenswichtigen Bedarf im Sinne des § 1 des Energiesicherungsgesetzes abzuwenden, muss der Betreiber von Übertragungsnetzen unverzüglich die Regulierungsbehörde unterrichten. Die Regulierungsbehörde kann die Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen verpflichten.

(7) Zur Vermeidung schwerwiegender Versorgungsstörungen haben Betreiber von Übertragungsnetzen jährlich eine Schwachstellenanalyse zu erarbeiten und auf dieser Grundlage notwendige Vorkehrungen zu treffen. Das Personal in den Steuerstellen ist entsprechend zu unterweisen. Über das Ergebnis der Schwachstellenanalyse und die notwendigen Vorkehrungen hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich bis zum 31. August der Regulierungsbehörde zu berichten.

Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

(1) §§ 23 und 24 gelten für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind. § 24 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen über das Ergebnis der Schwachstellenanalyse und notwendige Vorkehrungen nur auf Anforderung der Regulierungsbehörde zu berichten haben.

(2) Bei der Planung des Verteilernetzausbaus haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen die Möglichkeiten von Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungs-

maßnahmen und dezentralen Erzeugungsanlagen zu berücksichtigen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Methoden dieser Systemplanung festzulegen; die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Regulierungsbehörde übertragen werden.

Teil 4

Netzanschluss und Netzzugang

Abschnitt 1

Allgemeine Netzanschlussregeln

Netzanschluss

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Erzeugungs- und Speicheranlagen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. Dabei kann der den Netzanschluss Begehrende die Spannungs- oder Druckebene für den Netzanschluss bestimmen.

(2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können einen Netzanschluss nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus zwingenden technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform substantiiert zu begründen und der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Verweigerung des Netzanschlusses ist dann nicht unzumutbar, wenn der Anschlussinhaber bereit ist, die notwendigen Kosten zum Ausbau des betreffenden Netzes zu tragen.

(3) Die Regulierungsbehörde legt nach öffentlicher Anhörung gegenüber einzelnen Netzbetreibern, Gruppen von Netzbetreibern oder allen Netzbetreibern die zur Verwirklichung der Ziele gemäß § 1 Absatz 2 geeigneten technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Netzanschluss nach Absatz 1 und die Netzanschlussnutzung fest. Insbesondere kann die Regulierungsbehörde unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Betreiber von Energieversorgungsnetzen und der Anschlussnehmer

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen und
3. festlegen, sowie näher bestimmen, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss nach Absatz 2 zumutbar ist.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zur Verwirklichung eines umfassenden und diskriminierungsfreien Netzzugangs zu

erlassen. Die Bundesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Regulierungsbehörde mit der Maßgabe einer vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens Satz 3 übertragen.

Allgemeine Anschlusspflicht

(1) Abweichend von § 26 haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen für Gemeindegebiete, in denen sie Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern betreiben, allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung oder Niederdruck und für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher zu veröffentlichen, sowie zu diesen Bedingungen jedermann an ihr Energieversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie zu gestatten. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss oder die Anschlussnutzung für den Betreiber des Energieversorgungsnetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität betreibt, kann sich nicht auf die allgemeine Anschlusspflicht nach Absatz 1 Satz 1 berufen. Er kann aber einen Netzanschluss unter den Voraussetzungen des § 26 verlangen. Satz 1 gilt nicht für die Deckung des Eigenbedarfs von Tarifabnehmern aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien.

(3) Die Regulierungsbehörde kann die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung bei den an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Letztverbrauchern angemessen festsetzen und hierbei unter Berücksichtigung der Interessen der Betreiber von Energieversorgungsnetzen und der Anschlussnehmer

1. die Bestimmungen über die Herstellung und Vorhaltung des Netzanschlusses sowie die Voraussetzungen der Anschlussnutzung einheitlich festsetzen,
2. Regelungen über den Vertragsabschluss und die Begründung des Rechtsverhältnisses der Anschlussnutzung, den Übergang des Netzanschlussvertrages im Falle des Überganges des Eigentums an der angeschlossenen Kundenanlage, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge oder der Rechtsverhältnisse der Anschlussnutzung treffen und
3. die Rechte und Pflichten der Beteiligten einheitlich festlegen.

Das Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen ist dabei besonders zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verfahrens. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die allgemeine Anschlusspflicht nach Absatz 1 bis 3 zum Zwecke einer umfassenden Energieversorgung der Letztverbraucher erlassen. Die Bundesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Regulierungsbehörde mit der Maßgabe einer vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Satz 3 übertragen. Regulierungsbehörde

Technische Vorschriften

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 26 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

(2) Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 26 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

(3) Die technischen Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie sachlich gerechtfertigt und nichtdiskriminierend sein. Die Interoperabilität umfasst insbesondere die technischen Anschlussbedingungen und die Bedingungen für netzverträgliche Gasbeschaffungen unter Einschluss von Gas aus Biomasse oder anderen Gasarten, soweit sie technisch und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit in das Gasversorgungsnetz eingespeist oder durch dieses Netz transportiert werden können. Für die Gewährleistung der technischen Sicherheit gilt § 5 Abs. 2 bis 4. Die Mindestanforderungen sind der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unterrichtet die Europäische Kommission nach Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG (ABl. EG Nr. L 217 S. 18).

Abschnitt 2

Netzzugang

Unterabschnitt 1

Allgemeine Netzzugangsregelungen

Zugang zu Energieversorgungsnetzen

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen und Entgelte für diesen Netzzugang als umfassende Standardangebote im Internet in der Weise zu veröffentlichen, dass sie ohne weitere Verhandlungen von Netznutzern angenommen werden können.

(2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass sie nicht über die nötige Kapazität verfügen. Die Ablehnung ist substantiiert in Textform zu begründen und der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes erforderlich wären, um den Netzzugang zu ermöglichen; die Begründung kann nachgefordert werden. Die Verweigerung des Netzzugangs ist unzulässig, wenn der

Netznutzer bereit ist, die notwendigen Kosten zum Ausbau des betreffenden Netzes zu tragen.

Lastprofile

(1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, für Kunden, deren Anlagen an ein Verteilnetz angeschlossen sind, standardisierte Lastprofile zu erstellen und den einzelnen Kundengruppen zuzuordnen. Die erstellten und zugeordneten Lastprofile sind in geeigneter elektronischer Form zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben. Das Verteilerunternehmen kann die angezeigten Lastprofile verwenden, solange die Regulierungsbehörde deren Verwendung nicht untersagt.

(2) Kommt der Verteilernetzbetreiber seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nicht zeitgerecht nach, kann von der Regulierungsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses am zeitgerechten Funktionieren des Marktes die Erstellung und Zuordnung des jeweiligen Lastprofils auf Kosten des Netzbetreibers ersatzweise durch einen Dritten angeordnet werden. Dieses ist bei der Abrechnung solange zugrunde zu legen, bis der Verteilernetzbetreiber seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nachkommt. Die Kosten für einen dadurch bedingten Ausfall von Ausgleichsleistungen sind vom Verteilerunternehmen zu tragen.

Zählung und Messung

Die Messung und Zählung ist Aufgabe des Netzbetreibers. Auf Verlangen des Netznutzers kann dieser die Messung und Zählung beim Endkunden selbst oder durch Dritte erledigen. Für den Anschluss von Mess- und Zählleinrichtungen durch den Netzkunden und die Benutzung von Mess- und Zählleinrichtungen des Netzbetreibers gilt § 29 entsprechend.

Unterabschnitt 2

Regulierung von Netzzugangsbedingungen und -entgelten

Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang

(1) Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang müssen angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Die Entgelte sind im Hinblick auf die tatsächliche physikalisch-technische Belastung des Netzes verursachungsgerecht zu bilden.

(2) Kosten und Gewinne sind getrennt voneinander durch den Netzbetreiber nachzuweisen. Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung unter Beachtung der Realkapitalerhaltung und einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet. Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(3) Aufwandsgleiche Kostenpositionen sind, soweit sie für eine effiziente Leistungsbereitstellung erforderlich sind, der gemäß § 73 erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Fremdkapitalzinsen sind in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, soweit diese marktüblich sind. Kalkulatorische Abschreibungen sind auf der

Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten jährlich linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen.

(4) Die Entgelte enthalten einen angemessenen Gewinn

1. zur Verzinsung des durch die Eigenkapitalgeber investierten Kapitals entsprechend den Anforderungen des Kapitalmarktes für strukturell vergleichbare Unternehmen,
2. zur Bildung von Rücklagen zur realen Erhaltung des Eigenkapitals
3. zur Deckung des spezifischen Unternehmerwagnisses des Netzbetreibers,
4. als Leistungsprämie für besondere unternehmerische Leistungen in Bezug auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Verfahren zur Festlegung der Netzzugangsbedingungen und -entgelte

(1) Die Regulierungsbehörde trifft nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände Entscheidungen über die Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und die Netzzugangsentgelte einschließlich der Besonderheiten beim Zugang zu Gasversorgungsnetzen gemäß §§ 37 bis 48 und beim Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen gemäß §§ 49 bis 53 durch Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, einer Gruppe von oder allen Netzbetreibern oder durch Genehmigung gegenüber dem Antragsteller. Insbesondere kann die Regulierungsbehörde

1. die Rechte und Pflichten der Beteiligten, insbesondere die Zusammenarbeit und Pflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, einschließlich des Austauschs der erforderlichen Daten und der für den Netzzugang erforderlichen Informationen, einheitlich festzulegen,
2. die Art sowie Ausgestaltung des Netzzugangs einschließlich der hierfür erforderlichen Verträge und Rechtsverhältnisse festlegen, die Bestimmungen der Verträge und die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse einheitlich festlegen sowie Regelungen über das Zustandekommen und die Beendigung der Verträge und Rechtsverhältnisse treffen,
3. Regelungen zur Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang treffen, wobei die Methode zur Bestimmung der Entgelte so zu gestalten ist, dass eine effiziente Leistungsbereitstellung gesichert ist und die für die Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie die Funktionsfähigkeit der Netze notwendigen Investitionen in die Netze gewährleistet sind,
4. Regelungen darüber treffen, welche netzbezogenen und sonst für ihre Kalkulation erforderlichen Daten die Betreiber von Energieversorgungsnetzen erheben und über welchen Zeitraum sie diese aufbewahren müssen,
5. Regelungen vorsehen, die Methoden der Netzregulierung festlegen, die auf eine Steigerung der Effizienz des Netzbetriebs gerichtet sind, und auch Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Zuverlässigkeit enthalten können.

(2) Die Regulierungsbehörde ist befugt, die nach Absatz 1 von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen

und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und die Netznutzungsentgelte nach Absatz 1 zur Gewährleistung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 zu erlassen. Die Bundesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Regulierungsbehörde mit der Maßgabe einer vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Satz 1 übertragen.

Genehmigung der Netzzugangsentgelte

(1) Entgelte für den Netzzugang nach § 32 bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Entgelte den Bestimmungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und Verordnungen entsprechen. Die genehmigten Entgelte sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Absatz 1 sind der Regulierungsbehörde die dafür notwendigen detaillierten Angaben und Informationen vorzulegen, insbesondere

1. zum Leistungsangebot zum Umsatz für Netzdienstleistungen, zu den Absatzmengen und Kosten je Druck- oder Netzstufe,
2. zu den der Kostenrechnung zugrundeliegenden Einsatzmengen, den dazugehörigen Entgelten, jeweils einzeln und als Durchschnittswert, sowie die erzielten und erwarteten Kapazitätsauslastungen,
3. zu den Gesamtkosten des Unternehmens sowie deren Aufteilung auf die Kostenstellen und auf die einzelnen Leistungen (Kostenträger) und nach Einzel- und Gemeinkosten; dabei können mit Zustimmung der Regulierungsbehörde Angaben für nicht netzbezogene Dienstleistungen zusammengefasst werden,
4. zu der Ermittlungsmethode der Kosten und der Investitionswerte sowie die Angabe der Mengenschlüssel für die Kostenzuordnung zu den einzelnen Diensten des Unternehmens,
5. zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gegenstände des Anlagevermögens und zu den bei der Entgeltkalkulation angewendeten Anschreibungsregeln.

Die Angaben nach Satz 1 müssen im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung und eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermöglichen. Die Netzbetreiber haben ihre Entgeltkalkulationen in nachvollziehbarer Weise in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Genehmigung ist mindestens 3 Monate vor dem Tag zu beantragen, an dem die Entgelte wirksam werden sollen.

(4) Die Genehmigung ist zu befristen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen; sie kann unter Be-

dingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ist vor Ablauf der Frist oder vor Wirksamkeit des Widerrufs eine neue Genehmigung beantragt, so können bis zur Entscheidung über den Antrag die zuletzt genehmigten Tarife beibehalten werden. Ist eine neue Entscheidung nicht rechtzeitig beantragt, so kann die Regulierungsbehörde eine vorläufige Regelung treffen.

Vergleichsverfahren

(1) Um zu gewährleisten, dass die Entgelte für den Netzzugang den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen führt die Regulierungsbehörde in regelmäßigen zeitlichen Abständen, mindestens zweimal jährlich einen Vergleich der Entgelte für den Netzzugang, der Erlöse, der Kosten und der Gewinne der Betreiber von Energieversorgungsnetzen durch (Vergleichsverfahren). Die Regulierungsbehörde kann auch alternativ eine vom Vergleichsverfahren unabhängige Kostenrechnung anstellen und hierfür Kostenmodelle heranziehen.

(2) Die Regulierungsbehörde trifft Regelungen für die Durchführung des Vergleichsverfahrens einschließlich der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Die Ergebnisse des Vergleichsverfahrens sind bei der kostenorientierten Entgeltbildung nach Absatz 2 zu berücksichtigen. Ergibt ein Vergleich, dass die Entgelte, Erlöse oder Kosten einzelner Betreiber von Energieversorgungsnetzen für das Netz insgesamt oder für einzelne Netz- oder Umspannebenen die durchschnittlichen Entgelte, Erlöse oder Kosten der jeweils 10 % günstigsten vergleichbarer Betreiber von Energieversorgungsnetzen überschreiten, wird vermutet, dass sie einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht entsprechen.

Anreizregulierung

(1) Die Regulierungsbehörde kann die Betreiber von Energieversorgungsnetzen im Rahmen der Genehmigung gemäß §§ 34 und 57 verpflichten, die Entgelte für die Netznutzung unter Verwendung der von ihr für einen bestimmten Zeitraum vorgegebenen Maßgrößen für die Änderungsraten der Erlöse oder der Entgelte jährlich anzupassen. Die Regulierungsbehörde kann die Maßgrößen für einzelne Netzbetreiber oder einheitlich für Gruppen von Netzbetreibern oder für alle Netzbetreiber einheitlich festlegen.

(2) Bei der jährlichen Festlegung der Maßgrößen nach Absatz 1 sind mindestens der Inflationsausgleich, ein Abschlag für den Produktivitätszuwachs, der sich aus Abweichungen von der Mengenprognose errechnende periodenübergreifende Saldo sowie die Entwicklung der jeweiligen Kostentreiber zu berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde überprüft die Festlegung regelmäßig auf ihre wirtschaftliche Zumutbarkeit.

(3) Bei der Festlegung der Preis- und Erlösobergrenzen können die Kosten und Erlöse der nach § 35 verglichenen inländischen oder vergleichbarer ausländischer Unternehmen berücksichtigt werden.

Unterabschnitt 3

Besonderheiten beim Zugang zu Gasversorgungsnetzen

Grundsätze des Zugangs

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen gewähren Netzzugang zu Bedingungen, die einen einheitlichen,

bundesweiten und börsenfähigen Marktplatz für den Handel mit Gas und energiebezogenen Dienstleistungen sicherstellen. Die Bedingungen haben folgendes zu gewährleisten:

1. Zugang zu dem Marktplatz erfolgt durch den Erwerb von fester oder unterbrechbarer Kapazität für die Einspeisung beziehungsweise Ausspeisung von Gas in beziehungsweise aus einer Regelzone.
2. Die Einspeisekapazität kann unabhängig von der Ausspeisekapazität erworben und genutzt werden und umgekehrt.
3. Einspeise- und Ausspeisekapazität kann gebündelt und grundsätzlich zwischen Ein- und Ausspeisepunkten innerhalb einer Regelzone verlagert werden,
4. Kapazitätsrechte können frei gehandelt werden.

Kapazitätsermittlung in Fernleitungs- und Gasverteilnetzen

(1) Die Regulierungsbehörde ordnet Methoden an, nach denen die Koordinierungsstelle die von den Gasversorgungsnetzbetreibern zur Verfügung zu stellenden gesicherten und unterbrechbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten ermittelt. Die Regulierungsbehörde legt die Form und den Detaillierungsgrad fest, indem die so ermittelten Kapazitäten der Regulierungsbehörde anzuzeigen und zu veröffentlichen sind.

(2) Die Regulierungsbehörde prüft die Kapazitätsangaben. Sie kann Nachweise für die Berechnung der Kapazitäten verlangen. Die Regulierungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Netzkunden Änderungen verlangen, wenn die Berechnung nicht den nach Absatz 1 festgelegten Methoden entspricht. Kommen die Fernleitungsnetzbetreiber der Nachweispflicht nach Satz 2 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, kann die Regulierungsbehörde die zur Verfügung zu stellenden Kapazitäten aufgrund der ihr vorliegenden Informationen und einer sachgerechten Schätzung festlegen.

(3) Bei der Kapazitätsermittlung in Gasverteilnetzen gleicht die Koordinationsstelle die Kapazitäten an den Einspeisepunkten der Gasverteilnetze mit den Kapazitäten an den Ausspeisepunkten der Ferngasnetze ab.

Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazität

(1) Dem Netzkunden ist auf sein Verlangen Ein- oder Ausspeisekapazität zuzuteilen. Die Regulierungsbehörde ordnet gegenüber den Betreibern von Gasversorgungsnetzen Methoden

1. für die Vergabe von Kapazitäten in einem formalisierten Verfahren,
2. für die Vergabe von Kapazitäten im Falle von Engpässen

an. Die Methoden müssen den Grundsätzen der §§ 1 und 37 entsprechen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Vergabe von Kapazitäten zum Zwecke eines diskriminierungsfreien und marktorientierten Vergabeverfahrens zu erlassen. Die Bundesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Regulierungsbehörde mit der Maßgabe einer

vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Satz 1 übertragen.

Vergabeverfahren bei Kapazitätsengpässen

(1) Ein Kapazitätsengpass ist gegeben, wenn nicht genügend Kapazität an den Ein- und/oder Ausspeisepunkten oder im Netz zur Verfügung steht, um die zu einem bestimmten Stichtag vorliegenden Netzzugangsanfragen zu erfüllen.

(2) Im Falle von Kapazitätsengpässen erfolgt die Vergabe von Kapazitäten in einem transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien Auktionsverfahren. Die Erlöse aus diesem Verfahren sind zur Beseitigung der Engpässe und im übrigen zur Minderung der Kosten des Netzbetriebes zu verwenden. Die Verwendung der Erlöse ist der Regulierungsbehörde nachzuweisen und zu veröffentlichen. Nutzt ein Netznutzer gebuchte Kapazität nicht, ist sie anderen Netznutzern zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend.

(3) Führt nach der Buchung von Kapazität die Gesamtheit der Nominierungen an allen Ein- und Ausspeisepunkten in einer Regelzone zu einem Lastfluss innerhalb der Regelzone, der die technisch vorhandenen Kapazitäten übersteigen würde, hat die Koordinierungsstelle nach transparenten, diskriminierungsfreien, nachvollziehbaren und marktorientierten Verfahren Maßnahmen zur Abwendung des drohenden Engpässes zu ergreifen. Solche Maßnahmen können insbesondere sein

1. die Veränderung der Systemfahrweise,
2. der Rückkauf von Kapazitäten,
3. der Ausübung von mit Netzkunden vereinbarten Optionen über die Veränderung von geplanten Ein- oder Ausspeisungen,
4. die Reduzierung der gebuchten Kapazitäten anteilig im Verhältnis der Nominierungen.

Im übrigen ist ein Auktionsverfahren gemäß Absatz 2 durchzuführen.

(4) Die Koordinierungsstelle ist verpflichtet, drohende oder vorhandene Engpässe unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen und nachzuweisen. Die Kapazitätsengpässe sind in einer elektronischen Form zu veröffentlichen.

Nutzung von Kapazitäten

(1) Nach der Vergabe von Kapazitäten gemäß §§ 39 und 40 ist die beabsichtigte Nutzung der Kapazität der Koordinierungsstelle im Rahmen eines Nominierungsverfahrens anzuzeigen.

(2) Die Regulierungsbehörde ordnet nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände gegenüber den Betreibern von Gasversorgungsnetzen nähere Einzelheiten des Nominierungsverfahrens, des Umgangs mit nicht nominierten Kapazitäten und der Engpassbewirtschaftung mit dem Ziel an, die zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu maximieren und eine missbräuchliche Hortung von Kapazitäten zu verhindern.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Verga-

be von Kapazitäten zum Zwecke eines diskriminierungsfreien und marktorientierten Vergabeverfahrens zu erlassen. Die Bundesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Regulierungsbehörde mit der Maßgabe einer vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Satz 1 übertragen.

Handel mit Kapazitäten

(1) Netzkunden steht es frei, gebuchte Kapazitäten innerhalb eines von der Regulierungsbehörde näher bestimmten Zeitraums untereinander zu handeln.

(2) Die Koordinierungsstelle richtet eine elektronische Informationsplattform ein, über die Kapazitäten gehandelt und Informationen der Netzkunden ausgetauscht werden können.

Lieferantenwechsel

Wechselt ein Kunde zu einem neuen Lieferanten, stellt der Betreiber des Gasversorgungsnetzes, an das der Kunde angeschlossen ist, eine aufgrund des Lieferantenwechsels nicht mehr benötigte Kapazitätsbuchung zur Deckung des durch den Lieferantenwechsel entstehenden Kapazitätsbedarfs dieses Kunden zur Verfügung.

Netzverbund

(1) Bucht ein Netznutzer Einspeisekapazität hat der Netznutzer damit das gesetzliche Recht erworben, die Gesamtheit der in der Regelzone liegenden Fernleitungsnetze zu nutzen. Die Rechte und Pflichten der in Anspruch genommenen Netzbetreiber und des Netzkunden ergeben sich aus den von den Netzbetreibern gemäß § 29 Abs. 1 veröffentlichten oder von der Regulierungsbehörde nach § 85 angeordneten Bedingungen und Entgelten.

(2) Die Koordinierungsstelle zieht die Einspeiseentgelte ein. Die Netzbetreiber vereinbaren untereinander Regeln für den Ausgleich und die Verrechnung der vereinnahmten Entgelte. Die Regulierungsbehörde hat solche Regeln anzuordnen, wenn eine Einigung zwischen den Netzbetreibern trotz ernsthafter Bemühungen nicht erfolgt und dies von einem der Netzbetreiber beantragt wird. Die Netznutzungsentgelte sind gegenüber den Netznutzern transparent nach den Betreibern der jeweiligen Gasversorgungsnetze von dem die Rechnung ausstellenden Netzbetreiber aufzuschlüsseln.

(3) Bucht ein Netzkunde Ausspeisekapazität hat der Netznutzer damit das gesetzliche Recht erworben, die Gesamtheit der innerhalb der Regelzone vorgelagerten Gasversorgungsnetze zu nutzen. Die Rechte und Pflichten der in Anspruch genommenen Netzbetreiber und des Netzkunden ergeben sich aus den von den Netzbetreibern gemäß § 29 Abs. 1 veröffentlichten oder von der Regulierungsbehörde nach § 85 angeordneten Bedingungen und Entgelten. Der die Ausspeisekapazität gewährende Netzbetreiber zieht die Entgelte für die Netznutzung auch im Namen der vorgelagerten Netzbetreiber, deren Netze durch die Netznutzung in Anspruch genommen wurden, ein. Die Netzbetreiber vereinbaren untereinander Regeln für den Ausgleich und die Verrechnung der vereinnahmten Entgelte. Die Regulierungsbehörde hat solche Regeln anzuordnen, wenn eine Einigung zwischen den Netzbetreibern trotz ernsthafter Bemühungen nicht erfolgt und dies von einem der Netzbetreiber beantragt wird. Die Netznutzungsentgelte sind

gegenüber den Netznutzern transparent nach den Betreibern der jeweiligen Gasversorgungsnetze von dem die Rechnung ausstellenden Netzbetreiber aufzuschlüsseln.

Ausnahmen bei unbedingten Zahlungsverpflichtungen

Die Gewährung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen ist im Sinne des § 29 Abs. 2 insbesondere dann befristet nicht zumutbar, wenn einem Gasversorgungsunternehmen wegen seiner im Rahmen von Gaslieferverträgen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen würden. Auf Antrag des betroffenen Gasversorgungsunternehmens entscheidet die Regulierungsbehörde, ob die vom Antragsteller nachzuweisenden Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Prüfung richtet sich nach Artikel 27 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 57). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die bei der Prüfung nach Artikel 27 der Richtlinie 2003/55/EG anzuwendenden Verfahrensregeln festzulegen.

Allgemeine Regelungen des Zugangs zu vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und zu Speicheranlagen

Der Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen erfolgt abweichend von §§ 29 bis 44 auf vertraglicher Grundlage nach Maßgabe des § 47. Der Zugang zu Speicheranlagen erfolgt abweichend von § 29 auf vertraglicher Grundlage nach Maßgabe von § 48, wenn die Regulierungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Betreiber von Speicheranlagen, Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände feststellt, dass für das Angebot von Speicherkapazität und -dienstleistungen ein funktionsfähiger Markt entstanden ist, auf dem wirksamer Wettbewerb herrscht. Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang nach den Sätzen 1 und 2 nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu vereinbaren.

Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen

(1) Betreiber von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen haben anderen Unternehmen das vorgelagerte Rohrleitungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die angemessen und nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, dass ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist substantiiert in Textform zu begründen und der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Verweigerung des Netzzugangs nach Satz 2 ist nur zulässig, wenn einer der in Artikel 20 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2003/55/EG genannten Gründe vorliegt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen des Zuganges zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und die Methoden zur Berechnung der Entgelte für den Zugang zu den vor-

gelagerten Rohrleitungsnetzen zur Gewährleistung der Ziele des Absatz 1 und des § 1 festzulegen.

Zugang zu Speicheranlagen

(1) Betreiber von Speicheranlagen haben anderen Unternehmen den Zugang zu ihren Speicheranlagen und Hilfsdiensten zu angemessenen und diskriminierungsfreien technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu gewähren.

(2) Betreiber von Speicheranlagen können den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen der Zugang aus zwingenden technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist substantiiert und in Textform zu begründen und der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(3) Betreiber von Speicheranlagen sind verpflichtet, den Standort der Speicheranlage, Informationen über verfügbare Kapazitäten sowie ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang im Internet zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere die verfahrensmäßige Behandlung von Speicherzugangsanfragen, Informationen über verfügbare Kapazitäten, die Beschaffenheit des zu speichernden Gases, die nominale Arbeitsgaskapazität, die Ein- und Auspeicherungsperiode, den Standort der Speicheranlage, soweit für ein Angebot der Betreiber von Speicheranlagen erforderlich, sowie die technisch minimal erforderlichen Volumen für die Ein- und Ausspeicherung.

(4) Die Regulierungsbehörde kann nach Anhörung der Betreiber von Speicheranlagen, Netzbetreiber, Netznutzer und Kunden die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie die inhaltliche Gestaltung der Verträge über den Zugang zu den Speicheranlagen nach Anhörung aller Betroffenen festlegen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften nach Satz 1 zu erlassen; diese Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Regulierungsbehörde mit der Maßgabe einer vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Satz 1 übertragen werden.

Unterabschnitt 4

Besonderheiten beim Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen

Grundsätze des Netzzugangs

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen gewähren Netzzugang zu Bedingungen, die einen einheitlichen, bundesweiten und börsenfähigen Marktplatz für den Handel mit Elektrizität und energiebezogenen Dienstleistungen sicherstellen. Die Bedingungen haben folgendes zu gewährleisten:

1. Zugang zu dem Marktplatz erfolgt durch den Erwerb des Rechtes zur Entnahme von elektrischer Energie oder durch das Recht zur Einspeisung von elektrischer Energie.
2. Das Recht zur Entnahme von elektrischer Energie begründet das Recht zur Nutzung aller vorgelagerten Elektrizitätsversorgungsnetze unterschiedlicher Spannungsstufen.

3. Netznutzer haben das Recht, innerhalb einer Regelzone Bilanzkreise zu bilden, innerhalb derer Einspeisungen und Entnahmen jeweils saldiert werden.

Vergabeverfahren bei Kapazitätsengpässen

Bei Vorliegen von Engpässen erfolgt die Vergabe von verfügbaren Kapazitäten im Rahmen von transparenten, diskriminierungsfreien und marktorientierten Auktionsverfahren. Dabei sind die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. EG Nr. L 176/1) geregelten Verfahrensgrundsätze bei Engpässen an Kuppelstellen zu ausländischen und inländischen Netzen entsprechend anzuwenden. Die Erlöse aus diesem Verfahren sind zur Beseitigung der Engpässe und im übrigen zur Minderung der Kosten des Netzbetriebes zu verwenden. Die Verwendung der Erlöse ist der Regulierungsbehörde nachzuweisen und zu veröffentlichen.

Handel mit Kapazitäten

(1) Netzkunden steht es frei, gebuchte Kapazitäten innerhalb eines von der Regulierungsbehörde bestimmten Zeitraums untereinander zu handeln.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber richten eine elektronische Informationsplattform ein, über die Kapazitäten gehandelt und Informationen der Netzkunden ausgetauscht werden können.

Netzverbund

(1) Gewährt ein Elektrizitätsversorgungsnetzbetreiber Zugang nach § 29 oder ordnet die Regulierungsbehörde den Netzzugang gemäß § 85 an, hat der Netznutzer damit das gesetzliche Recht erworben, die Gesamtheit der vorgelagerten inländischen Elektrizitätsversorgungsnetze zu nutzen. Die Rechte und Pflichten der in Anspruch genommenen Netzbetreiber und des Netznutzers ergeben sich aus den von den Netzbetreibern gemäß § 29 Abs. 1 veröffentlichten oder von der Regulierungsbehörde nach § 85 angeordneten Bedingungen und Entgelten. Der den Zugang gewährende Netzbetreiber ist zur Abwicklung des Netzzugangs in den vorgelagerten Netzen verpflichtet.

(2) Der den Zugang gewährende Netzbetreiber zieht die Entgelte für die Netznutzung im Namen der Betreiber vorgelagerter Netze ein. Die Netzbetreiber vereinbaren untereinander Regeln für den Ausgleich und die Verrechnung der vereinnahmten Entgelte. Die Regulierungsbehörde ordnet die Regeln nach Satz 2 an, wenn und soweit eine Einigung zwischen den Netzbetreibern trotz ernsthafter Bemühungen nicht erfolgt und dies von einem der Netzbetreiber beantragt wird. Die Netznutzungsentgelte sind gegenüber den Netznutzern transparent nach den Betreibern der jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetze von dem die Rechnung ausstellenden Netzbetreiber aufzuschlüsseln.

Entgelt für die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen

Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt entspricht den durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Entgelten für die Nutzung der vorgelagerten Elektrizitätsversor-

gungsnetze. Maßgeblich ist die physikalische Entlastung einer Netzebene.

Abschnitt 3

Bilanzausgleich und Ausgleichsleistungen

Bilanzausgleich

(1) Netzkunden haben das Recht, innerhalb einer Regelzone Bilanzkreise zu bilden, in denen Einspeisungen und Ausspeisungen aller ihrer Kapazitäten jeweils saldiert werden können. Sie sind berechtigt, ihre Kapazitäten mit Dritten zu bündeln, um gemeinsam einen Bilanzkreis zu bilden (Kapazitätsportfolios).

(2) Die Netzkunden haben für jeden Bilanzkreis einen Bilanzkreisverantwortlichen zu benennen. Der Bilanzkreisverantwortliche übernimmt als Schnittstelle zwischen Netzkunden und Gasversorgungsnetzbetreibern die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Ausspeisungen eines Bilanzkreises.

(3) Die Regulierungsbehörde ordnet insbesondere folgendes an:

1. die zulässigen Abweichungen zwischen kumulierter Ein- und Ausspeisung innerhalb bestimmter Zeiträume ohne Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie,

2. die Methoden für die Kalkulation der Vergütung von Mehr- oder Mindermengen,

3. die Anforderungen an Bilanzkreisverantwortliche.

(4) Die Bundesregierung kann nach Anhörung der Netzbetreiber, Netznutzer, Kunden und ihrer Verbände durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften nach Absatz 3 zur Gewährleistung der diskriminierungsfreien Gestaltung von Bilanzkreisen und die Reduzierung der Kosten für Ausgleichsenergie erlassen. Diese Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Regulierungsbehörde übertragen werden mit der Maßgabe einer vorherigen Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Satz 1.

Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Mit dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung sind bei der Ausgestaltung der Verfahren folgende Prinzipien zu beachten:

1. der Bedarf an Regelenergie ist so gering wie möglich zu halten,

2. die Zulassungsvoraussetzungen für Anbieter von Regelenergieleistungen werden auf nachweislich unerlässliche Kriterien beschränkt,

3. die Aufteilung der Menge der jeweils ausgeschriebenen Regelenergie ermöglicht eine Teilnahme möglichst vieler Anbieter unterschiedlicher Größe und Leistungsfähigkeit einschließlich von Netznutzern und Kunden,

4. ein möglichst großer Teil der Ausgleichsenergie für Zeiträume von mindestens einem Monat wird ausgeschrieben,

5. auch eine untertägliche Beschaffung ist möglich.

(2) Bei der Beschaffung von Regelenergie durch die Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen ist ein jeweils gemeinsames, regelzonenübergreifendes, diskriminierungsfreies und transparentes Ausschreibungsverfahren anzuwenden, bei dem die Anforderungen, die die Anbieter von Regelenergie für die Teilnahme erfüllen müssen, soweit dies technisch möglich ist, von den Betreibern von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen zu vereinheitlichen sind. Die Betreiber von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen haben für die Ausschreibung von Regelenergie jeweils eine gemeinsame Internetplattform einzurichten. Die Einrichtung der Plattform nach Satz 2 unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Erbringung von Ausgleichsleistungen

Sofern den Betreibern von Energieversorgungsnetzen der Ausgleich des Energieversorgungsnetzes obliegt, müssen die zu diesem Zweck festgelegten Regelungen einschließlich der von den Netznutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte sachlich gerechtfertigt, transparent, nichtdiskriminierend und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Die Entgelte sind auf der Grundlage einer effizienten Leistungsbereitstellung kostenorientiert festzulegen und zusammen mit den übrigen Regelungen im Internet zu veröffentlichen.

Genehmigung von Entgelten

(1) § 33 ist auf die Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen entsprechend anzuwenden.

(2) Entgelte für die Erbringung von Ausgleichsleistungen bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Entgelte den Bestimmungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und Verordnungen entsprechen. Die genehmigten Entgelte sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(3) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Absatz 2 sind der Regulierungsbehörde die dafür notwendigen detaillierten Angaben und Informationen vorzulegen, insbesondere für die Kosten zur Erbringung der Ausgleichsleistungen.

(4) § 34 Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4

Missbräuchliches Verhalten, Unterlassungsanspruch und Schadensersatz

Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers

(1) Betreibern von Energieversorgungsnetzen ist ein Missbrauch ihrer Marktstellung verboten. Ein Missbrauch liegt unbeschadet der Genehmigung der Entgelthöhe für Netzzugang und Ausgleichsleistungen durch die Regulierungsbehörde gemäß §§ 34 und 57 insbesondere

dann vor, wenn ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen

1. Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 oder der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen nicht einhält,
2. andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder deren Wettbewerbsmöglichkeiten ohne sachlich gerechtfertigten Grund erheblich beeinträchtigt,
3. andere Unternehmen gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt,
4. sich selbst oder mit ihm nach § 3 Nr. 40 verbundenen Unternehmen den Zugang zu seinen intern genutzten oder am Markt angebotenen Waren und Leistungen zu günstigeren Bedingungen oder Entgelten ermöglicht, als er sie anderen Unternehmen bei der Nutzung der Waren und Leistungen oder mit diesen in Zusammenhang stehenden Waren oder gewerbliche Leistungen einräumt, sofern der Betreiber des Energieversorgungsnetzes nicht nachweist, dass die Einräumung ungünstigerer Bedingungen sachlich gerechtfertigt ist,
5. ohne sachlich gerechtfertigten Grund Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen für den Netzzugang fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten und die Ergebnisse von Vergleichsverfahren nach § 35 zu berücksichtigen, oder
6. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als er sie selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Ein Verstoß nach Abs. 1 Nr. 4 wird vermutet, wenn der Brutto-Verkaufspreis pro Kilowattstunde Energie des Unternehmens oder mit ihm verbundener Unternehmen abzüglich der Netznutzungsentgelte und der gesetzlich vorgesehenen Abgaben nicht ausreicht, um die Kosten der Energiebeschaffung und Energievertrieb, gemessen an den Kosten für Energiebeschaffung und Energievertrieb anderer Lieferanten, zu erwirtschaften und, bezogen auf das Verhältnis von Energieverkaufspreis zu den Kosten, ein positives Ergebnis zu erzielen (Preis-Kosten-Schere).

Besondere Missbrauchsverfahren der Regulierungsbehörde

(1) Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, können bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Diese hat zu prüfen, inwieweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen mit den Vorgaben in den Bestimmungen des § 73 sowie des Teils 4 Abschnitte 1 bis 3 oder der auf Grundlage von § 33 Absatz 2 ergangenen Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder nach § 33 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen übereinstimmt. Interessen der Verbraucherzentralen und anderer Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, werden im Sinne des Satzes 1 auch dann erheblich berührt, wenn

sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 bedarf neben dem Namen, der Anschrift und der Unterschrift des Antragstellers folgender Angaben:

1. Firma und Sitz des betroffenen Netzbetreibers,
2. das Verhalten des betroffenen Netzbetreibers, das überprüft werden soll,
3. die im Einzelnen anzuführenden Gründe, weshalb ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens des Netzbetreibers bestehen, und
4. die im Einzelnen anzuführenden Gründe, weshalb der Antragsteller durch das Verhalten des Netzbetreibers betroffen ist.

Sofern ein Antrag nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, weist die Regulierungsbehörde den Antrag als unzulässig ab.

(3) Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die Regulierungsbehörde wesentliche zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Antragstellers ist eine weitere Verlängerung dieser Frist möglich. Betrifft ein Antrag nach Satz 1 die Entgelte für den Anschluss größerer neuer Erzeugungsanlagen, so kann die Regulierungsbehörde die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(4) Soweit ein Verfahren nicht mit einer den Beteiligten zugestellten Entscheidung nach § 95 Abs. 1 abgeschlossen wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann die Kosten einer Beweiserhebung den Beteiligten nach billigem Ermessen auferlegen.

Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht

(1) Wer gegen eine Vorschrift der Abschnitte 3 und 4, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung einer Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Die Vorschriften der Abschnitte 3 und 4 dienen auch dem Schutz anderer Marktbeteiligter, wenn sich der Verstoß nicht gezielt gegen diese richtet. Ein Anspruch ist nicht deswegen ausgeschlossen, weil der andere Marktbeteiligte an dem Verstoß mitgewirkt hat.

(2) Die Ansprüche aus Absatz 1 können auch geltend gemacht werden von

1. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die entweder Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf denselben Märkten vertreiben oder zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Verfolgung von Interessen ihrer Mitglieder als Netznutzer oder Kunden gehört, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;

ständig beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;

2. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind.

(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Geldschulden nach Satz 1 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Bei der Entscheidung über den Umfang des Schadens nach § 287 der Zivilprozessordnung kann insbesondere der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, berücksichtigt werden.

(4) Wird wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift der Abschnitte 3 und 4 Schadensersatz begehrt, ist das Gericht insoweit an die Feststellung des Verstoßes gebunden, wie sie in einer bestandskräftigen Entscheidung der Regulierungsbehörde getroffen wurde. Das gleiche gilt für entsprechende Feststellungen in rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die in Folge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind.

(5) Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs nach Absatz 3 wird gehemmt, wenn die Regulierungsbehörde wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 1 ein Verfahren einleitet. § 204 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen

(1) Wer einen Verstoß im Sinne des § 99 Abs. 1 vorsätzlich begeht und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann von den gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses wirtschaftlichen Vorteils an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden, soweit nicht die Regulierungsbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils durch Verhängung einer Geldbuße, durch Verfall oder nach § 99 Abs. 1 anordnet.

(2) Auf den Anspruch sind Leistungen anzurechnen, die das Unternehmen auf Grund des Verstoßes erbracht hat. § 99 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Beanspruchen mehrere Gläubiger die Vorteilsabschöpfung, gelten die §§ 428 bis 430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(4) Die Gläubiger haben der Regulierungsbehörde über die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 Auskunft zu erteilen. Sie können von der Regulierungsbehörde Erstattung der für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit sie vom Schuldner keinen Ausgleich erlangen können. Der Erstattungsanspruch ist auf die Höhe des an den Bundeshaushalt abgeführten wirtschaftlichen Vorteils beschränkt.

(5) § 60 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Teil 5

Energielieferung an Letztverbraucher

Grundversorgung

(1) Energieversorgungsunternehmen können sich für bestimmte Gemeinden oder Netzgebiete als Grundversorger beim Netzbetreiber anmelden. Mit der Anmeldung verpflichten sie sich, in dem betreffenden Gebiet allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarife zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen. Die Pflicht besteht nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Grundversorger können ihre Anmeldung als Grundversorger insgesamt, für bestimmte Gemeinden oder Netzgebiete mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Netzbetreiber und der zuständigen Landesbehörde widerrufen. Sie scheiden dann als Grundversorger aus. Laufende Verträge über die Grundversorgung bleiben hiervon unberührt.

(3) Meldet sich für eine Gemeinde oder ein Netzgebiet kein Stromlieferant nach Absatz 1 als Grundversorger an oder melden sich sämtliche Grundversorger nach Absatz 2 ab, so benennt die zuständige Landesbehörde einen geeigneten Lieferanten als Grundversorger. Dieser kann der Benennung widersprechen, wenn sie nicht zumutbar ist.

Ausnahmen von der Grundversorgungspflicht

(1) Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Energie betreibt oder sich von einem Dritten versorgen lässt, hat keinen Anspruch auf eine Grundversorgung nach § 62 Abs. 1 Satz 1. Er kann aber Grundversorgung im Umfang und zu Bedingungen verlangen, die für das Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Satz 1 gilt nicht für Eigenanlagen (Notstromaggregate), die ausschließlich der Sicherstellung des Energiebedarfs bei Aussetzen der öffentlichen Energieversorgung dienen, wenn sie außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden, sowie für die Deckung des Eigenbedarfs von in Niederspannung belieferten Haushaltskunden aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien.

(2) Reserveversorgung ist für Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nur zumutbar, wenn sie den laufend durch Eigenanlagen gedeckten Bedarf für den gesamten Haushalt umfasst und ein fester, von der jeweils gebrauchten Energiemenge unabhängiger angemessener Leistungspreis mindestens für die Dauer eines Jahres bezahlt wird. Hierbei ist von der Möglichkeit gleichzeitiger Inbetriebnahme sämtlicher an das Leitungsnetz des Energieversorgungsunternehmens angeschlossener Reserveanschlüsse auszugehen und der normale, im gesamten Niederspannungs- oder Niederdruckleitungsnetz des Energieversorgungsunternehmens vorhandene Ausgleich der Einzelbelastungen zu Grunde zu legen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Versorgung nach Absatz 1 Satz 2 wirtschaftlich zumutbar ist. Dabei sind die Interessen der Energie-

versorgungsunternehmen und der Haushaltskunden unter Beachtung der Ziele des § 1 angemessen zu berücksichtigen.

Ersatzversorgung mit Energie

(1) Sofern in einem Gemeindegebiet von Kunden über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem bestehenden Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach Absatz 2 bestimmt ist. Erlangt ein Netzbetreiber in seinem Netzgebiet von einer Ersatzversorgung Kenntnis, so teilt er dem Endkunden unverzüglich mit, dass er sich für höchstens 3 Monate in der Ersatzversorgung befindet. Haushaltskunden informiert er gleichzeitig darüber, welche Unternehmen sich nach § 62 Absatz 1 verpflichtet haben, in seinem Netzgebiet die Grundversorgung zu übernehmen. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Ersatzversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte allgemeine Tarife, gegebenenfalls getrennt nach Belieferung von Haushaltskunden und anderen Kunden, zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen, sofern er nachweist, dass die gesonderten allgemeinen Preise aufgrund höherer Kosten der Ersatzversorgung erforderlich sind und den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen.

(2) Ersatzversorger nach Absatz 1 ist jeweils der von der zuständigen Landesbehörde aufgrund eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens für jeweils drei Jahre hierfür bestimmte Grundversorger im Sinne des § 62.

(3) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzstromversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.“

Allgemeine Tarife und Versorgungsbedingungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung der Allgemeinen Preise nach § 62 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Grundversorgers unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 regeln. Es kann dabei Bestimmungen über Inhalt und Aufbau der Allgemeinen Preise treffen sowie die tariflichen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihrer Kunden regeln.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Haushaltskunden in Niederspannung oder Niederdruck mit Energie im Rahmen der Grund- oder Ersatzversorgung angemessen gestalten und dabei die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Ver-

tragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

Besondere Missbrauchsaufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde

(1) Die Allgemeinen Tarife für die Belieferung mit Elektrizität nach § 62 Abs. 1, § 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 unterliegen der besonderen Missbrauchsaufsicht durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Diese kann dem Grundversorger aufgeben, einen Missbrauch abzustellen und die Verträge zu ändern, oder selbst Vertragsbedingungen festlegen, über ihre Geltung entscheiden und entgegenstehende Vertragsbedingungen für unwirksam erklären. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Regelungen zur Erstattung sonstiger mit Preisen nach Satz 1 nicht abgegoltener Kosten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann das Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher ausgestalten; die Verfahrensregeln dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Ein Missbrauch im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Grundversorger ungünstigere Allgemeine Tarife fordert als

1. andere Grundversorger, sofern er nicht nachweist, dass der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die ihm nicht zurechenbar sind, oder
2. in Anbetracht der gesamten Kosten- und Erlöslage in der Grundversorgung den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen.

Die nach § 29 Abs. 1 veröffentlichten Netzzugangsentgelte, die kalkulatorischer oder tatsächlicher Preisbestandteil der Allgemeinen Tarife sind, sind im Rahmen der Missbrauchsaufsicht nach Absatz 1 als rechtmäßig zugrunde zu legen, soweit nicht etwas anderes durch eine sofort vollziehbare oder bestandskräftige Entscheidung der Regulierungsbehörde oder ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist. Unterschiedlich hohe Netzzugangsentgelte gelten als abweichender Umstand, der dem Grundversorger nicht zurechenbar ist.

(3) §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

Energielieferverträge mit Haushaltskunden

(1) Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Vertragsdauer, die Preisanpassung, die Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses sowie das Rücktrittsrecht des Kunden,
2. zu erbringende Leistungen einschließlich angebotener Wartungsdienste,
3. die Zahlungsweise,
4. Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen,
5. den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel und
6. die Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind.

Dem Haushaltskunden sind vor Vertragsabschluss verschiedene Regelungen nach Satz 1 Nr. 3 anzubieten.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung treffen, die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die jeweils in Anhang A der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. EU Nr. L 176 S. 37) und der Richtlinie 2003/55/EG vorgesehenen Maßnahmen sind zu beachten.

Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial anzugeben:

1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, fossile und sonstige Energieträger, Erneuerbare Energien) am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat; spätestens ab 15. Dezember eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;
2. Verweise auf bestehende Informationsquellen, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität öffentlich zur Verfügung stehen.

(2) Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen, hilfsweise der UCTE-Strommix, zugrunde gelegt werden. Dieser ist auch für alle Strommengen anzusetzen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Energieträger zugeordnet werden können.

(3) Erzeuger und Vorlieferanten von Elektrizität sind verpflichtet, im Rahmen von Elektrizitätslieferungen auf Anforderung Daten nach Absatz 1 Nr. 1 Unternehmen, die Elektrizität an Kunden liefern, so zur Verfügung stellen, dass die Informationen nach Absatz 1 Nr. 1 bereitgestellt werden können.

(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen an Letztverbraucher die Preise für die Stromlieferung getrennt nach Energiepreis, Entgelt für den Netzzugang und sonstigen Preisbestandteilen auszuweisen."

Teil 6**Entflechtung****Anwendungsbereich und Ziel der Entflechtung**

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne von § 3 Nr. 40 mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sie die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung nach den §§ 70 bis 73 sicherstellen.

(2) Die zur Sicherstellung der rechtlichen oder operationellen Entflechtung nach den §§ 7 und 8 übertragenen Wirtschaftsgüter gelten als Teilbetrieb im Sinne der §§ 15, 16, 20 und 24 des Umwandlungssteuergesetzes. Satz 1 gilt nur für diejenigen Wirtschaftsgüter, die unmittelbar aufgrund des Organisationsakts der Entflechtung übertragen werden. Für die Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes gilt auch das der übertragenden Körperschaft im Rahmen des Organisationsakts der Entflechtung verbleibende Vermögen als zu einem Teilbetrieb gehörend. Bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Sätze 1 und 2 vorliegen, leistet die Regulierungsbehörde den Finanzbehörden Amtshilfe (§ 111 der Abgabenordnung).

(3) Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, die sich aus der rechtlichen oder operationellen Entflechtung nach den §§ 70 und 71 ergeben, sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Rechtliche Entflechtung

(1) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben sicherzustellen, dass Netzbetreiber, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 40 verbunden sind (mindestens bestehend aus den Unternehmensbereichen Betrieb des Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilungsnetzes, Wartung und Unterhaltung, Netzausbau, Netzanschluss, physisches und kommerzielles Dispatching, Messung, Abrechnung sowie Buchhaltung, Personalverwaltung und Rechtsabteilung für diese Tätigkeitsbereiche), hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sind.

(2) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, die keine Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze betreiben und an deren Versorgungsnetz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 40 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 ausgenommen.

(3) Hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und der Betreiber von Gasverteilernetzen, die im Sinne von § 3 Nr. 40 mit vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, gilt die Verpflichtung aus Absatz 1 erst ab dem 1. Januar 2006.

Operationelle Entflechtung

(1) Unternehmen nach § 69 Satz 1 haben die Unabhängigkeit ihrer im Sinne von § 3 Nr. 40 verbundenen Netzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entschei-

dungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäfts nach Maßgabe der folgenden Absätze sicherzustellen.

(2) Der Geschäftsbereich Netzbetrieb ist in einer Rechtsform zu führen, bei der durch gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen eine § 76 Abs. 1 des Aktiengesetzes entsprechende Eigenverantwortlichkeit der Unternehmensleitung dauerhaft gewährleistet ist. Rechtsgeschäfte der Leitung des Netzbereichs sind nur insoweit einer Zustimmungspflicht der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens zu unterwerfen, wie dies zwingend zur Wahrung der wirtschaftlichen Befugnisse nach Absatz 7 Satz 2 erforderlich ist.

(3) Der Geschäftsbereich Netzbetrieb ist von den anderen Tätigkeitsbereichen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens räumlich zu trennen; der Zutritt zu Räumen des Geschäftsbereich Netzbetrieb ist für Mitarbeiter eines anderen Unternehmens- oder Unternehmensbereichs zu beschränken. Die Systeme für die Aufzeichnung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten sind zu trennen. Diese Daten sind nur Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Netzbetrieb zugänglich zu machen.

(4) Für Personen, die für den Netzbetreiber tätig sind, gelten zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes folgende Vorgaben:

1. Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind, dürfen keinen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.
2. Personen, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs müssen für die Ausübung dieser Tätigkeiten einer betrieblichen Einrichtung des Netzbetreibers angehören und dürfen nicht einer betrieblichen Einrichtung des Vertriebs von Energie an Kunden angehören; Personen, die mit wesentlichen Tätigkeiten des Übertragungsnetzbetriebs betraut sind, dürfen auch nicht einer betrieblichen Einrichtung der Erzeugung angehören.

(5) Die Erbringung von Dienstleistungen anderer Unternehmensbereiche für den Geschäftsbereich Netzbetrieb in den Kernkompetenzen dieses Geschäftsbereichs, insbesondere bei der Vermarktung von Netzkapazitäten, der Planung, Verwaltung, Unterhaltung und Wartung der Netze, und der Steuerung der Netze, ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung anderer interner Dienstleistungen zwischen dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und dem Geschäftsbereich Netzbetrieb einschließlich der hierfür gezahlten Entgelte ist in schriftlichen Vereinbarungen festzuhalten, die der Regulierungsbehörde auf Anforderung vorzulegen sind.

(6) Unternehmen nach § 69 Satz 1 haben geeignete Maßnahmen zu treffen, um die berufliche Handlungsunabhängigkeit der Personen zu gewährleisten, die für die Leitung des Netzbetreibers zuständig sind; insbesondere darf die Vergütung der mit der Leitung des Geschäftsbereichs Netzbetrieb betrauten Personen nicht an das Ergebnis von anderen, nicht im Zusammenhang mit diesem Geschäftsbereich stehenden Unternehmen oder Unternehmensbereichen gekoppelt sein oder solche Perso-

nen Beteiligungen an anderen Konzerngesellschaften oder der Muttergesellschaft halten oder erwerben. Zum 1. Juli 2004 bestehende Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

(7) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass die Netzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Netzbetreibers im Hinblick auf dessen Rentabilität ist die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, durch Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen und der Genehmigung jährlicher Finanzpläne oder gleichwertiger Instrumente, insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erforderlich ist. Dabei ist die Einhaltung der §§ 18 bis 25 sicherzustellen. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb sind nicht erlaubt; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines vom vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen genehmigten Finanzplanes oder gleichwertigen Instrumentes halten. Die organschaftliche Haftung der Mitglieder von Organen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens für Vorgänge in Bereichen, auf die diese Mitglieder nach diesem Gesetz keinen Einfluss ausüben dürfen und tatsächlich keinen Einfluss ausgeübt haben, ist ausgeschlossen.

(8) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetreibers befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern dieses Unternehmens und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine Person oder Stelle zu überwachen. Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen sind festzulegen. Die zuständige Person oder Stelle legt der Regulierungsbehörde jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht ihn.

(9) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, die keine Übertragungs- und Fernleitungsnetze betreiben und an deren Versorgungsnetz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nr. 39 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 8 ausgenommen.

Verwendung von Informationen

(1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber si-

cherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangen, gewahrt wird.

(2) Legen das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen oder der Netzbetreiber, der im Sinne von § 3 Nr. 39 mit ihm verbunden ist, über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so hat dies in nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen.

Rechnungslegung und interne Buchführung

(1) Energieversorgungsunternehmen haben ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 oder § 311 des Handelsgesetzbuchs gesondert auszuweisen.

(3) Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 40 zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den nachfolgend aufgeführten Bereichen so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbständigen Unternehmen ausgeführt würden:

1. Elektrizitätsübertragung;
2. Elektrizitätsverteilung;
3. Gasfernleitung;
4. Gasverteilung;
5. Gasspeicherung;
6. Betrieb von LNG-Anlagen.

Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist auch jede wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechtes an Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen, Gasspeichern oder LNG-Anlagen. Für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors sind Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können. Für Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors sind ebenfalls eigene Konten zu führen, die zusammengefasst werden können. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche intern jeweils eine den in Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und in den Anhang ihres Jahresabschlusses aufzunehmen. Dabei sind in der internen Rechnungslegung die Regeln einschließlich der Abschreibungsmethoden anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß den Sätzen 1 bis 4 geführten Konten zugeordnet worden sind. Abweichungen von diesen Regeln oder Änderungen dieser Re-

gelungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und zu begründen. Die Abrechnung der Netznutzung gegenüber den Geschäftsbereichen Vertrieb und Handel hat in gleicher Weise zu erfolgen wie gegenüber Dritten.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Absatz 1 umfasst auch die Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach Absatz 3. Dabei ist neben dem Vorhandensein getrennter Konten auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss ist anzugeben, ob die Vorgaben nach Absatz 3 eingehalten worden sind. Die Befugnisse der Regulierungsbehörde bleiben unberührt.

(5) Der Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Regulierungsbehörde unverzüglich eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über seine Versagung zu übersenden. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche sind beizufügen. Unternehmen, die keine Tätigkeiten nach Absatz 3 ausüben, sind von der Verpflichtung nach Satz 1 freigestellt; die Befugnisse der Regulierungsbehörde bleiben unberührt. Geschäftsberichte zu den Tätigkeitsbereichen, die nicht in Absatz 3 Satz 1 aufgeführt sind, hat die Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Teil 7

Regulierungsbehörde

Abschnitt 1

Behörden

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Regulierungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist die Regulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post.

(2) Weist eine Vorschrift dieses Gesetzes eine Zuständigkeit nicht einer bestimmten Behörde zu, so nimmt die Regulierungsbehörde die in diesem Gesetz der Behörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Regulierungsbehörde und nach Landesrecht zuständige Behörde

(1) Für Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz gelten hinsichtlich des behördlichen Verfahrens Teil 7 Abschnitt 3 und hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens die Vorschriften des Teiles 8, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Leitet die Regulierungsbehörde ein Verfahren ein, führt sie Ermittlungen durch oder schließt sie ein Verfahren ab, so benachrichtigt sie gleichzeitig die nach Landesrecht zuständige Behörde, in deren Gebiet die betroffenen Unternehmen ihren Sitz haben.

(2) Für die Durchführung der §§ 3, 62 Abs. 2 oder § 66 durch die nach Landesrecht zuständige Behörde einschließlich der Durchführung von Ermittlungen gelten hinsichtlich des behördlichen Verfahrens und der Befugnisse Teil 7 sowie hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens die Bestimmungen des Teiles 8. Leitet die nach Landesrecht zuständige Behörde ein solches Verfahren

ein oder führt sie nach diesen Bestimmungen Ermittlungen durch, so benachrichtigt sie die Regulierungsbehörde.

Tätigwerden der Regulierungsbehörde beim Vollzug des europäischen Rechts

Die Regulierungsbehörde nimmt die in der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Abl. EU Nr. L 176/1) den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Regulierungsbehörde die Befugnisse, die ihr aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und bei der Anwendung dieses Gesetzes zustehen. Es gelten die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes.

Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission

(1) Die Regulierungsbehörde darf im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zum Zweck der Anwendung energierechtlicher Vorschriften Informationen, die sie im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit erhalten hat und die nicht öffentlich zugänglich sind, nur unter dem Vorbehalt übermitteln, dass die empfangende Behörde

1. die Informationen nur zum Zwecke der Anwendung energierechtlicher Vorschriften sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand verwendet, für den sie die Regulierungsbehörde erhoben hat,
2. den Schutz vertraulicher Informationen wahrt und diese nur an andere weitergibt, wenn die Regulierungsbehörde dem zustimmt; dies gilt auch in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Vertrauliche Angaben, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dürfen nur mit Zustimmung des Unternehmens übermittelt werden, das diese Angaben vorgelegt hat.

(2) Die Regelungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie Amts- und Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.

Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden

(1) In den Fällen des § 85 in Verbindung mit den §§ 69 - 73 und des § 46 Satz 2 und des § 56 i.V.m. Art. 7, Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Abl. EU Nr. L 176/1) entscheidet die Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt, wobei jedoch hinsichtlich der Entscheidung nach § 85 in Verbindung mit den §§ 69 bis 73 das Einvernehmen nur bezüglich der Bestimmung des Verpflichteten erforderlich ist. Trifft die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den Bestimmungen des Teiles 4, gibt sie dem Bundeskartellamt und der nach Landesrecht zuständigen Behörde, in deren Bundesland der Sitz des betroffenen Netzbetreibers belegen ist, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Führt die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Kartellbehörde im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas Verfahren nach den §§ 19 und 20 Abs. 1 und 2 des Ge-

setzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Artikel 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch, gibt sie der Regulierungsbehörde rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Beanstandung von Entgelten für den Netzzugang setzt das Einvernehmen mit der Regulierungsbehörde voraus.

(3) Regulierungsbehörde und Bundeskartellamt wirken auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes hin.

(4) Regulierungsbehörde und die Kartellbehörden können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, sowie diese in ihren Verfahren zu verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

Bundesbehörden

Organisation

(1) Die Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz werden von den Beschlusskammern getroffen, die nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gebildet werden.

(2) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Vorsitzende und Beisitzende müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Befähigung zum Richteramt oder für eine Laufbahn des höheren Dienstes haben.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Regulierungsbehörde und die Mitglieder der Beschlusskammer dürfen keine Unternehmen der Energiewirtschaft leiten, Anteile an solchen Unternehmen halten, noch dürfen sie Mitglied des Vorstands eines Aufsichtsrates eines Unternehmens der Energiewirtschaft sein.

Aufgaben des Beirates

Der Beirat nach § 5 des Gesetzes über die Regulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post hat die Aufgabe, die Regulierungsbehörde bei der Erstellung der Berichte nach § 83 Abs. 3 bis 5 zu beraten. Er ist gegenüber der Regulierungsbehörde berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen. Die Regulierungsbehörde ist insoweit auskunftspflichtig.

Rechtsaufsicht

Die Regulierungsbehörde untersteht nur einer Rechtsaufsicht durch die Bundesregierung.

Gutachten der Monopolkommission

Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Gutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung des Wettbewerbs und die Frage beurteilt, ob funktionsfähiger Wettbewerb auf den Märkten der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas in der Bundesrepublik Deutschland besteht, die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Regulierung und Wettbewerbsaufsicht würdigt und zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas Stellung nimmt. Das

Gutachten soll in dem Jahr abgeschlossen sein, in dem kein Hauptgutachten nach § 44 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt wird.

Berichterstattung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht alle zwei Jahre spätestens zum 31. Juli einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit nach § 7 im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitätsversorgung gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante Maßnahmen und übermittelt ihn unverzüglich der Europäischen Kommission.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit nach § 7 im Bereich der leitungsgebundenen Erdgasversorgung gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante Maßnahmen und übermittelt ihn unverzüglich der Europäischen Kommission.

(3) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet nach diesem Gesetz. Die Bundesregierung leitet den Bericht der Regulierungsbehörde dem Bundestag unverzüglich mit ihrer Stellungnahme zu.

(4) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Überwachungstätigkeiten gemäß § 90.

(5) Die Regulierungsbehörde unterbreitet der Europäischen Kommission bis zum Jahre 2009 jährlich und danach alle zwei Jahre jeweils bis zum 31. Juli im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt einen Bericht über Marktbeherrschung, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung. Dieser Bericht enthält auch eine Untersuchung der Veränderungen der Eigentumsverhältnisse sowie eine Darstellung der konkreten Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine ausreichende Vielfalt an Marktteilnehmern zu garantieren, oder die konkreten Maßnahmen, um Verbindungskapazität und Wettbewerb zu fördern.

(6) Das Statistische Bundesamt unterrichtet die Europäische Kommission alle drei Monate über in den vorangegangenen drei Monaten getätigte Elektrizitätseinfuhren in Form physikalisch geflossener Energiemengen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union.

Wissenschaftliche Beratung

(1) Die Regulierungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung wissenschaftliche Kommissionen einsetzen. Ihre Mitglieder müssen auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, verbraucherpolitische, technische oder rechtliche Erfahrungen und über ausgewiesene wissenschaftliche Kenntnisse verfügen.

(2) Die Regulierungsbehörde darf sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fortlaufend wissenschaftlicher Unterstützung bedienen. Diese betrifft insbesondere

1. die regelmäßige Begutachtung der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen und recht-

lichen Entwicklung auf dem Gebiet der leitungsgelinkten Energieversorgung,

2. die Aufbereitung und Weiterentwicklung der Grundlagen für die Gestaltung der Regulierung des Netzbetriebs, die Regeln über den Netzanschluss und -zugang sowie den Kunden- und Verbraucherschutz.

Abschnitt 2

Befugnisse

Anordnungen

(1) Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht.

(2) Kommt ein Unternehmen oder eine Vereinigung von Unternehmen seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht nach, so kann die Regulierungsbehörde die Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen. Insbesondere kann sie, wenn ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen missbräuchlich seine Stellung ausnutzt,

1. Änderungen verlangen, soweit die gebildeten Entgelte oder deren Anwendung sowie die Anwendung der Bedingungen für den Anschluss an das Netz und die Gewährung des Netzzugangs von der genehmigten oder festgelegten Methode oder den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorgaben abweichen, oder
2. in Fällen rechtswidrig verweigerten Netzanschlusses oder Netzzugangs den Netzanschluss oder Netzzugang anordnen; Gegenstand einer Anordnung können alle Bedingungen einer Netzanschluss- oder Netzvereinbarung sowie die Entgelte sein.

(3) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Regulierungsbehörde auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

Ermittlungen

(1) Die Regulierungsbehörde kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Abs. 1, §§ 376, 377, 378, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Abs. 1, §§ 401, 402, 404, 404a, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Zeugenaussage soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Regulierungsbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die

Bestimmungen der Absätze 3 und 4 anzuwenden.

(6) Die Regulierungsbehörde kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

Auskunftsverlangen, Betretungsrecht

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde bis zur Bestandskraft ihrer Entscheidung

1. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen; dies umfasst auch allgemeine Marktstudien, die der Regulierungsbehörde bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere bei der Einschätzung oder Analyse der Wettbewerbsbedingungen oder der Marktlage, dienen und sich im Besitz des Unternehmens oder der Vereinigung von Unternehmen befinden;
2. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse von mit ihnen nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 verbundenen Unternehmen sowie die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen verlangen, soweit sie die Informationen zur Verfügung haben oder soweit sie aufgrund bestehender rechtlicher Verbindungen zur Beschaffung der verlangten Informationen über die verbundenen Unternehmen in der Lage sind;
3. bei Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

Gegenüber Wirtschafts- und Berufsvereinigungen der Energiewirtschaft gilt Satz 1 Nr. 1 und 3 entsprechend hinsichtlich ihrer Tätigkeit, Satzung und Beschlüsse sowie Anzahl und Namen der Mitglieder, für die die Beschlüsse bestimmt sind.

(2) Die Inhaber der Unternehmen oder die diese vertretenden Personen, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Unterlagen herauszugeben, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden.

(3) Personen, die von der Regulierungsbehörde mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt sind, dürfen Betriebsgrundstücke, Büro- und Geschäftsräume und Einrichtungen der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Geschäftszeiten betreten.

(4) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge können die in Absatz 3 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen

Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.

(5) Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang in Verwahrung genommen werden oder, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden.

(6) Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die durch Auskünfte oder Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen für ein Besteuerungsverfahren oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Devisenzuwerdung sowie für ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder einer Devisenstraftat nicht verwendet werden; die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens, wenn an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder bei vorsätzlich falschen Angaben der Auskunftspflichtigen oder der für sie tätigen Personen.

(7) Die Regulierungsbehörde fordert die Auskünfte nach Absatz 1 Nr. 1 durch Beschluss, die nach Landesrecht zuständige Behörde fordert sie durch schriftliche Einzelverfügung an. Darin sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.

(8) Die Regulierungsbehörde ordnet die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin, die nach Landesrecht zuständige Behörde durch schriftliche Einzelverfügung an. In der Anordnung sind Zeitpunkt, Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck der Prüfung anzugeben.

(9) Soweit Prüfungen einen Verstoß gegen Anordnungen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde ergeben haben, hat das Unternehmen der Regulierungsbehörde die Kosten für diese Prüfungen zu erstatten.

(10) Lassen Umstände vermuten, dass der Wettbewerb im Anwendungsbereich dieses Gesetzes beeinträchtigt oder verfälscht ist, kann die Regulierungsbehörde die Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder einer bestimmten Art von Vereinbarungen oder Verhalten durchführen. Im Rahmen dieser Untersuchung kann die Regulierungsbehörde von den betreffenden Unternehmen die Auskünfte verlangen, die zur Durchsetzung dieses Gesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 erforderlich sind und die dazu erforderlichen Ermittlungen durchführen. Absätze 1 bis 9 sowie die §§ 86, 87 und 94 gelten entsprechend.

Beschlagnahme

(1) Die Regulierungsbehörde kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein

können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist dem davon Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Die Regulierungsbehörde hat binnen drei Tagen um die richterliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen ist, nachzusehen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.

(3) Der Betroffene kann gegen die Beschlagnahme jederzeit um die richterliche Entscheidung nachsuchen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.

(4) Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

Vorläufige Anordnungen

Die Regulierungsbehörde kann bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen.

Überwachung

(1) Die Regulierungsbehörde führt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz, eine Überwachung durch über

1. die Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten; dies erfolgt in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde oder den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, mit denen ein Verbund besteht;
2. die Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetz;
3. die Zeit, die von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilungsnetzen für die Herstellung von Anschlüssen und Reparaturen benötigt wird;
4. die Veröffentlichung angemessener Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Betreiber von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht statistisch aufbereitete Einzeldaten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln;
5. die tatsächliche Entflechtung der Rechnungslegung entsprechend § 73 zur Verhinderung von Quersubventionen zwischen den Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten oder Fernleitungs-, Verteilungs-, Speicher-, LNG- und Versorgungstätigkeiten;
6. die Bedingungen und Tarife für den Anschluss neuer Elektrizitätserzeuger unter besonderer Berücksichtigung der Kosten und der Vorteile der verschiedenen Technologien zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien, der dezentralen Erzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung;
7. die Bedingungen für den Zugang zu Speicheranlagen gemäß §§ 46 und 48;

8. den Umfang, in dem die Betreiber von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzen ihren Aufgaben nach §§ 18 bis 25 nachkommen;
9. die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 68;
10. das Ausmaß von Transparenz und Wettbewerb.
11. Tauglichkeit und Effizienz der Festlegung von Bedingungen oder Methoden für die Festlegung der Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang statt einer Auferlegung von Einzelgenehmigungspflichten.
12. Änderungsbedarf für die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Zur Durchführung der Überwachung gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechend.

Abschnitt 3

Verfahren

Einleitung des Verfahrens, Beteiligte

- (1) Die Regulierungsbehörde leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.
- (2) An dem Verfahren vor der Regulierungsbehörde sind beteiligt,
 1. wer die Einleitung eines Verfahrens beantragt hat,
 2. Unternehmen, gegen die sich das Verfahren richtet,
 3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die von der Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beizuladen sind; Interessen der Verbraucherzentralen und anderer Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, können auch dann erheblich berührt werden, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden,
 4. die aufgrund von § 57 Abs. 2 Nr. 1 berechtigten rechtsfähigen Verbände.
- (3) An Verfahren vor den nach Landesrecht zuständigen Behörden ist auch die Regulierungsbehörde beteiligt.

Anhörung, mündliche Verhandlung

- (1) Die Regulierungsbehörde hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise kann die Regulierungsbehörde in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann die Regulierungsbehörde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Für die Verhandlung oder für einen Teil davon ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Sicherheit des Staates, oder die Gefährdung eines wichtigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses besorgen lässt.
- (4) Die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.

Darlegungs- und Beweislast

In einem Verfahren, das die Überprüfung der Nutzungsentgelte, der Verweigerung des Netzanschlusses oder der

Verweigerung des Netzzugangs zum Gegenstand hat, obliegt dem Netzbetreiber die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der Übereinstimmung der von ihm verlangten Entgelte oder der geltend gemachten Verweigerungsgründe mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verfügungen und Verordnungen. Legt er innerhalb von angeordneten Fristen die angeordneten Unterlagen nicht vor, kann die Regulierungsbehörde Schätzungen und andere Methoden zu Grunde legen.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen haben die vorlegenden Personen diejenigen Teile zu kennzeichnen, die schützenswerte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Regulierungsbehörde von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören.

Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung

- (1) Entscheidungen der Regulierungsbehörde sind zu begründen und mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes und § 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden auf Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen. Entscheidungen, die gegenüber einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ergehen, stellt die Regulierungsbehörde der Person zu, die das Unternehmen der Regulierungsbehörde als im Inland zustellungsbevollmächtigt benannt hat. Hat das Unternehmen keine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland benannt, so stellt die Regulierungsbehörde die Entscheidungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu.
- (2) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Regulierungsbehörde kann die Kosten einer Beweiserhebung den Beteiligten nach billigem Ermessen auferlegen.

Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen

Die Einleitung von Verfahren nach § 33 Abs. 1 und 2, 34, 59 und Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage der Teile 2 und 3 sind auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Im Übrigen können Entscheidungen von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.

Gebührenpflichtige Handlungen

- (1) Die Regulierungsbehörde erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für folgende gebührenpflichtige Leistungen:

1. Genehmigungen nach § 3 Abs. 1, deren Versagung nach § 3 Abs. 2 und Untersagungen nach § 4
2. Amtshandlungen aufgrund der § 100 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Satz 3;
3. Amtshandlungen auf Grund der § 34, 57, § 59 Abs. 2 und 3, § 66 sowie § 85;
4. Erteilung von beglaubigten Abschriften aus den Akten der Regulierungsbehörde.

Daneben werden als Auslagen die Kosten für weitere Ausfertigungen, Kopien und Auszüge sowie die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge erhoben.

(2) Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung abgelehnt wird. Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

(3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass die mit den Amtshandlungen verbundenen Kosten gedeckt sind. Darüber hinaus kann die wirtschaftliche Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat, berücksichtigt werden. Ist der Betrag nach Satz 1 im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr aus Gründen der Billigkeit ermäßigt werden.

(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen können Pauschalgebührensätze, die den geringen Umfang des Verwaltungsaufwandes berücksichtigen, vorgesehen werden.

(5) Gebühren dürfen nicht erhoben werden

1. für mündliche und schriftliche Auskünfte und Anregungen;
2. wenn sie bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären.

(6) Kostenschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, wer eine Genehmigung beantragt hat;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, wer durch einen Antrag die Tätigkeit der Regulierungsbehörde veranlasst hat, oder derjenige, gegen den eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergangen ist;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4, wer die Herstellung der Abschriften veranlasst hat.

Kostenschuldner ist auch, wer die Zahlung der Kosten durch eine vor der Regulierungsbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Eine Festsetzung von Kosten ist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Entstehung der Schuld zulässig (Festsetzungsverjährung). Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden wurde. Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Festsetzung (Zahlungsverjährung). Im Übrigen gilt § 20 des Verwaltungskostengesetzes.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner in Durchführung der Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sowie die Erstattung der Auslagen für die in § 95 Abs. 1 Satz 4 und § 96 Satz 1 bezeichneten Bekanntmachungen und Veröffentlichungen zu regeln. Sie kann dabei auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kostenerhebung treffen.

(9) Das Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung der durch das Verfahren vor der Regulierungsbehörde entstehenden Kosten nach den Grundsätzen des § 120 zu bestimmen.

Mitteilung der Regulierungsbehörde

Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einen jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und die insgesamt eingenommenen Abgaben. Soweit erforderlich, werden Gebührensätze in den Verordnungen nach § 97 Abs. 8 für die Zukunft angepasst.

Abschnitt 4

Sanktionen, Bußgeld

Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde

(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der Abschnitte 3 und 4, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Regulierungsbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen..

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadensersatzleistungen oder durch die Verhängung der Geldbuße oder die Anordnung des Verfalls abgeschöpft ist. Soweit das Unternehmen Leistungen nach Satz 1 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

(3) Wäre die Durchführung der Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

(4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von bis zu fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.

Zwangsgeld

Die Regulierungsbehörde kann ihre Anordnungen nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften durchsetzen. Die Höhe des

Zwangsgeldes beträgt mindestens 1 000 Euro und höchstens zehn Millionen Euro.

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 ein Energieversorgungsnetz betreibt,
2. entgegen § 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. gegen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel verstößt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Satz 3, § 85 Abs. 1 oder § 87 Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 oder

zuwiderhandelt,

5. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 eine Marktstellung missbraucht,
6. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 33 Absatz 3 oder § 47 Satz 5, soweit die Rechtsverordnung Verpflichtungen zur Mitteilung, Geheimhaltung, Mitwirkung oder Veröffentlichung enthält,
 - b) § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 33 Abs. 3, oder
 - c) einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 4 oder § 6
 - d) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, Nr. 5 und 6 Buchstabe b) mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und Nr. 6 Buchstabe a) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden.

(3) Die Regulierungsbehörde kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung ihres Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße festlegen.

(4) Die Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 verjährt in fünf Jahren.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 74 zuständige Behörde.

Zuständigkeit für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

Die Regulierungsbehörde ist für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 30 des Gesetzes über Ord-

nungswidrigkeiten) in Fällen ausschließlich zuständig, denen

1. eine Straftat, die auch den Tatbestand des § 101 Abs. 1 Nr. 5 verwirklicht, oder
2. eine vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, bei der eine mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung auch den Tatbestand des § 101 Abs. 1 Nr. 5 verwirklicht,

zugrunde liegt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde das § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten betreffende Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgibt.

Zuständigkeiten im gerichtlichen Bußgeldverfahren

Sofern die Regulierungsbehörde als Verwaltungsbehörde des Vorverfahrens tätig war, erfolgt die Vollstreckung der Geldbuße und des Geldbetrages, dessen Verfall angeordnet wurde, durch die Regulierungsbehörde als Vollstreckungsbehörde aufgrund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel entsprechend den Vorschriften über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden. Die Geldbußen und die Geldbeträge, deren Verfall angeordnet wurde, fließen der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

Teil 8

Rechtsschutz

Abschnitt 1

Verfahren gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Unterabschnitt 1

Beschwerde

Zulässigkeit, Zuständigkeit

(1) Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten zu.

(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Entscheidung der Regulierungsbehörde zulässig, auf deren Erlass der Antragsteller ein Rechtsanspruch geltend macht. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Regulierungsbehörde den Antrag auf Erlass der Entscheidung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu achten.

(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen des § 7 ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Aufschiebende Wirkung

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Entscheidung nicht eine Entscheidung zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach § 70 getroffen wird.

(2) § 89 gilt entsprechend für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht. Dies gilt nicht für die Fälle des § 106.

Anordnung der sofortigen Vollziehung und der aufschiebenden Wirkung

(1) Die Regulierungsbehörde kann in den Fällen des § 105 Abs. 1 die sofortige Vollziehung der Entscheidung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 kann bereits vor der Einreichung der Beschwerde getroffen werden.

(3) Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anordnung nach Absatz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
2. ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen oder
3. die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

In den Fällen, in denen die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, kann die Regulierungsbehörde die Vollziehung aussetzen. Die Aussetzung soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 vorliegen.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 oder 4 ist schon vor Einreichung der Beschwerde zulässig. Die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Ist die Entscheidung der Regulierungsbehörde schon vollzogen, kann das Gericht auch die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung können von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie können auch befristet werden.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 Satz 4 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Frist und Form

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Regulierungsbehörde schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung der Regulierungsbehörde. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

(2) Ergeht auf einen Antrag keine Entscheidung, so ist die Beschwerde an keine Frist gebunden.

(3) Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag

von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

(4) Die Beschwerdebegründung muss enthalten

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

(5) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht für Beschwerden der Regulierungsbehörde.

Beteiligte am Beschwerdeverfahren

(1) An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht sind beteiligt

1. der Beschwerdeführer,
2. die Regulierungsbehörde,
3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung einer nach Landesrecht zuständigen Behörde, ist auch die Regulierungsbehörde an dem Verfahren beteiligt.

Anwaltszwang

Vor dem Beschwerdegericht müssen die Beteiligten sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Regulierungsbehörde kann sich durch ein Mitglied der Behörde vertreten lassen.

Mündliche Verhandlung

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erschienen oder gehörig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Beschwerdegericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist über aufklärungsbedürftige Punkte zu äußern, Beweismittel zu bezeichnen und in ihren Händen befindliche Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen. Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Unterlagen entschieden werden.

(4) Wird die Anordnung nach § 87 Abs. 7 oder die Anordnung nach § 87 Abs. 8 mit der Beschwerde angefochten, hat die Regulierungsbehörde die tatsächlichen Anhaltspunkte glaubhaft zu machen. § 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung findet Anwendung.

Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluss darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Das Beschwerdegericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladenen aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteninhalt aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.

(2) Hält das Beschwerdegericht die Entscheidung der Regulierungsbehörde für unzulässig oder unbegründet, so hebt es sie auf. Hat sich die Entscheidung vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, dass die Entscheidung der Regulierungsbehörde unzulässig oder unbegründet gewesen ist, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(3) Hat sich eine Entscheidung nach §§ 33, 34, 59, 66 oder 85 wegen nachträglicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, ob, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Entscheidung begründet gewesen ist.

(4) Hält das Beschwerdegericht die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung für unzulässig oder unbegründet, so spricht es die Verpflichtung der Regulierungsbehörde aus, die beantragte Entscheidung vorzunehmen.

(5) Die Entscheidung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Regulierungsbehörde von ihrem Ermessen fehlsamen Gebrauch gemacht hat, insbesondere wenn sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder durch die Ermessensentscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes verletzt hat.

(6) Der Beschluss ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten zuzustellen.

Akteneinsicht

(1) Die in § 108 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Regulierungsbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in ihre Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde ge-

legt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

(3) Den in § 108 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.

Geltung von Vorschriften des GVG und der ZPO

Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, entsprechend

1. die Vorschriften der §§ 169 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung;
2. die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Akten wegen, über Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Verbindung mehrerer Prozesse, über die Erledigung des Zeugen – und Sachverständigenbeweises sowie über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist.
3. die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung

Unterabschnitt 2

Rechtsbeschwerde

Rechtsbeschwerdegründe

(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte sowie gegen die im Zusammenhang mit verfahrensabschließenden Verfügungen oder einstweiligen Anordnungen der Regulierungsbehörde ergehenden Beschlüsse der Oberlandesgerichte nach § 106 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn die Rechtsbeschwerde zugelassen ist.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse ist in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu befinden. Die Nichtzulassung ist vom Oberlandesgericht zu begründen. Über die Zulassung oder die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde gegen die übrigen Beschlüsse der Oberlandesgerichte im Sinne des Abs. 1 ist

auf eine Rechtsbeschwerde hin in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu befinden. Die Nichtzulassung ist vom Bundesgerichtshof zu begründen. Der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; § 116 Abs. 5 gilt entsprechend

(4) Einer Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts im Sinne des Abs. 1 bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:

1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befähigung mit Erfolg abgelehnt war,
3. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden.

(2) Über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss, der zu begründen ist. Der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Für die Nichtzulassungsbeschwerde gelten § 106, § 107 Abs. 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 108, 109, 113 und 114 Nr. 2 dieses Gesetzes sowie die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung entsprechend. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig.

(5) Wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs rechtskräftig. Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs der Lauf der Beschwerdefrist.

Beschwerdeberechtigte, Form und Frist

(1) Die Rechtsbeschwerde steht der Regulierungsbehörde sowie den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546, 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten im Übrigen § 105, § 107 Abs. 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 108 bis 110 sowie §§ 112 bis 114 entsprechend. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig.

Unterabschnitt 3

Allgemeine Bestimmungen

Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Beschwerdeverfahren und am Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligt zu sein, sind außer natürlichen und juristischen Personen auch nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

Darlegungs- und Beweislast

In einem Verfahren, das die Überprüfung der Nutzungsentgelte, der Verweigerung des Netzanschlusses oder der Verweigerung des Netzzugangs zum Gegenstand hat, obliegt dem Netzbetreiber die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der Übereinstimmung der von ihm verlangten Entgelte oder der geltend gemachten Verweigerungsgründe mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verfügungen und Verordnungen. Legt er innerhalb von angeordneten Fristen die angeordneten Unterlagen nicht vor, kann das Gericht Schätzungen und andere Methode zu Grunde legen.

Kostentragung und –festsetzung

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

Unterabschnitt 4

Rechtsschutz gegen Bußgeldentscheidungen

Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren

(1) Im gerichtlichen Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 101 entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die zuständige Regulierungsbehörde ihren Sitz hat; es entscheidet auch über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 3 und des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. § 140 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet keine Anwendung.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluss des vorsitzenden Mitglieds.

Rechtsbeschwerde zum BGH

Über die Rechtsbeschwerde (§ 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Bundesgerichtshof. Hebt er die angefochtene Entscheidung auf, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, so verweist er die Sache an das Oberlandesgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, zurück.

Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid

Im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Regulierungsbehörde (§ 85 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet das nach § 121 zuständige Gericht.

Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

Die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§ 104 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem nach § 121 zuständigen Gericht erlassen.

Abschnitt 2

Bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten

Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig. Satz 1 gilt auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist.

(2) Die Rechtsstreitigkeiten sind Handelssachen im Sinne der §§ 93 bis 114 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 125 ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Landgerichtes für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

(3) Die Parteien können sich vor den nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gerichten auch anwaltlich durch Personen vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das der Rechtsstreit ohne die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 gehören würde.

Benachrichtigung und Beteiligung der Regulierungsbehörde

(1) Das Gericht hat die Regulierungsbehörde über alle Rechtsstreitigkeiten nach § 125 Abs. 1 zu unterrichten. Das Gericht hat der Regulierungsbehörde auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin der Regulierungsbehörde kann, wenn er oder sie es zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, aus den Mitgliedern der Regulierungsbehörde eine Vertretung bestellen, die befugt ist, dem Gericht schriftliche Erklärungen abzugeben, auf Tatsachen und Beweismittel hinzuweisen, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Schriftliche Erklärungen der vertretenden Personen sind den Parteien von dem Gericht mitzuteilen.

Streitwertanpassung

(1) Macht in einer Rechtsstreitigkeit, in der ein Anspruch nach dem § 60 geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, dass die Partei glaubhaft macht, dass die von ihr zu tragenden Kosten des Rechtsstreits weder unmittelbar noch mittelbar von einem Dritten übernommen werden. Die Anordnung hat zur Folge, dass die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwertes zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

Abschnitt 3

Gemeinsame Bestimmungen

Zuständiger Senat beim OLG

(1) Die nach § 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei den Oberlandesgerichten gebildeten Kartellsenate entscheiden über die nach diesem Gesetz den Oberlandesgerichten zugewiesenen Rechtssachen sowie in den Fällen des § 125 über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(2) §§ 92 und 93 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend.

Zuständiger Senat beim BGH

(1) Der nach § 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundesgerichtshof gebildete Kartellsenat entscheidet über folgende Rechtsmittel:

1. in Verwaltungssachen über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§§

115 und 117) und über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 116);

2. in Bußgeldverfahren über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§ 122);
3. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben,
 - a) über die Revision einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde gegen Endurteile der Oberlandesgerichte,
 - b) über die Sprungrevision gegen Endurteile der Landgerichte,
 - c) über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 574 Abs. 1 der Zivilprozessordnung.

- (2) § 94 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend.

Ausschließliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der nach diesem Gesetz zur Entscheidung berufenen Gerichte ist ausschließlich.

Teil 9

Sonstige Vorschriften

Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Verhaltensweisen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.

Werksnetze

Auf den Betrieb von Energieversorgungsnetzen auf einem räumlich zusammenhängenden Werksgebiet, die überwiegend dem Transport von Elektrizität oder Gas innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu im Sinne des § 3 Nr. 40 verbundenen Unternehmen (Werksnetze) und nicht der allgemeinen Versorgung (im Sinne des § 3 Nr. 19) dienen, finden die Teile 2, 3 und 4 sowie § 3 keine Anwendung. Soweit Energieversorgungsunternehmen unter Nutzung von Werksnetzen Letztverbraucher mit Energie beliefern, findet Teil 4 keine Anwendung. Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag, ob die Voraussetzungen eines Werksnetzes erfüllt sind.

Verhältnis zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) Die §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind nicht anzuwenden, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.

(2) Abschließende Regelungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 enthalten

1. die Bestimmungen des Teiles 2 und
2. die Rechtsverordnungen, die auf Grund von Bestimmungen des Teiles 2 erlassen worden sind, soweit diese sich für abschließend gegenüber den Bestim-

mungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erklären.

(3) In Verfahren der Kartellbehörden nach den §§ 19 und 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Art. 82 des Vertrages zur Gründung der europäischen Gemeinschaft, die Preise von Energieversorgungsunternehmen für die Belieferung von Letztverbrauchern betreffen, deren tatsächlicher oder kalkulatorischer Bestandteil Netzzugangsentgelte im Sinne des § 32 Absatz 1 sind, entscheiden die Kartellbehörden nur im Einvernehmen mit der Regulierungsbehörde.

Teil 10

Evaluierung, Schlussvorschriften

Evaluierungsbericht

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 1. Juli 2007 einen Bericht über die Erfahrungen und Ergebnisse mit der Regulierung vorzulegen (Evaluierungsbericht). Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit von gesetzgeberischen Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung einen Vorschlag machen. Der Bericht soll insbesondere

1. Vorschläge für Methoden der Netzregulierung enthalten, die Anreize zur Steigerung der Effizienz des Netzbetriebs setzen,
2. Auswirkungen der Regelungen dieses Gesetzes auf die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung darlegen,
3. Auswirkungen der Netzregulierung sowie der Regelungen nach Teil 5 auf die Letztverbraucher untersuchen,
4. eine Prüfung beinhalten, ob für die Planung des Verteilernetzausbaus die Aufnahme einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung notwendig wird um sicherzustellen, dass nachfragesteuernde und effizienzsteigernde Maßnahmen angemessen beachtet werden,
5. die Bedingungen der Beschaffung und des Einsatzes von Ausgleichsenergie darstellen sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Verbesserung des Beschaffungsverfahrens und zu einer möglichen Zusammenarbeit der Betreiber von Übertragungsnetzen zur weiteren Verringerung des Aufwandes für Regelenergie machen,
6. die Möglichkeit der Einführung eines einheitlichen Marktgebietes bei Gasversorgungsnetzen erörtern und Vorschläge zur Entwicklung eines netzübergreifenden Regelzonenmodells bei Elektrizitätsversorgungsnetzen prüfen, sowie
7. den Wettbewerb bei Gasspeichern prüfen.

Laufende Wegenutzungsverträge

Laufende Wegenutzungsverträge, einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben, bleiben unbeschadet ihrer Änderung durch die §§ 11,13 und 62 im Übrigen unberührt.

Wirksamwerden der Entflechtungsbestimmungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 30. Juni 2005, ob beabsichtigt ist, bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Freistellung nach Artikel

27 der Richtlinie 2003/54/EG und Artikel 29 der Richtlinie 2003/55/EG von der Einhaltung der Vorschriften für die rechtliche Entflechtung von Verteilernetzbetreibern zu stellen.

(2) Die Verpflichtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zur Anwendung der Bestimmungen zur Rechnungslegung und internen Buchführung gemäß § 73 wird mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wirksam. Für dieses Geschäftsjahr ist eine rückwirkende Zuordnung des Buchungsstoffes zu den Tätigkeiten nach Erfassung des jeweiligen Geschäftsvorfalles in der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses zulässig. Die dabei verwendeten Zuordnungsgrundsätze müssen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegt und nachvollziehbar belegt werden können.

Bestehende Verträge

(1) Bestehende Verträge über den Netzanschluss an und den Netzzugang zu den Energieversorgungsnetzen mit einer Laufzeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der zu diesem Gesetz nach §§ 26, 27 und 33 erlassenen Rechtsverordnungen an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen, soweit eine Vertragspartei dies verlangt. § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet nach Maßgabe des § 134 Anwendung.

(2) Bestehende Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie im Rahmen der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen Versorgungspflicht mit einer Laufzeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Bis dahin gelten die Voraussetzungen des § 310 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als erfüllt, sofern die bestehenden Verträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diese Voraussetzungen erfüllt haben. Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der zu diesem Gesetz nach §§ 65 und 67 erlassenen Rechtsverordnungen an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

(3) Bestehende Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen Versorgungspflicht mit einer Restlaufzeit von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Bis dahin gelten die Voraussetzungen des § 310 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als erfüllt, sofern die bestehenden Verträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diese Voraussetzungen erfüllt haben. Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der zu diesem Gesetz nach §§ 65 und 67 erlassenen Rechtsverordnungen an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Sonstige bestehende Lieferverträge bleiben im Übrigen unberührt.

Bisherige Tarifkundenverträge

Unbeschadet des § 138 sind die §§ 10 und 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Allgemeine Versorgung von Tarifkunden mit Elektrizität vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), zu-

letzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), und die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), auf bestehende Tarifkundenverträge, die nicht mit Haushaltskunden im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, bis zur Beendigung der bestehenden Verträge weiter anzuwenden. Bei Änderungen dieser Verträge und bei deren Neuabschluss gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung

Für die Belieferung von Letztverbrauchern im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung gilt § 13 entsprechend.

Übergangsregelungen

(1) § 55 Abs. 2 Satz 2 ist erst sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Abweichend von § 62 Abs. 2 ist Grundversorger bis zum 31. Dezember 2006 das Unternehmen, das die Aufgabe der allgemeinen Versorgung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durchgeführt hat.

(3) Abweichend von § 66 bedürfen die Allgemeinen Tarife für die Belieferung mit Elektrizität nach den §§ 62 Abs. 1, 64 Abs. 1 und 65 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2007 der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Allgemeinen Tarife sind zu genehmigen, wenn sie missbrauchsfrei im Sinne des § 66 Abs. 2 sind. Die Genehmigung ist unter Beifügung einer § 40 Abs. 3 entsprechenden Darstellung der Kosten- und Erlöslage mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem sie wirksam werden soll; in Ausnahmefällen kann die Behörde eine kürzere Frist zulassen. Der Grundversorger ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung ist zu befristen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ist vor Ablauf der Frist oder vor Wirksamkeit des Widerrufs eine neue Genehmigung beantragt, so können bis zur Entscheidung über den Antrag die zuletzt genehmigten Allgemeinen Tarife beibehalten werden. Ist eine neue Genehmigung nicht rechtzeitig beantragt, so trifft die Behörde eine vorläufige Regelung. Nach § 12 der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch Artikel 345 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), genehmigte Pflichttarife gelten als im Sinne dieses Absatzes Unterabsatz 1 genehmigte Allgemeine Tarife.

(4) § 68 Abs. 1 und 4 ist erst ab dem 15. Dezember 2005 anzuwenden.

(5) Bei Informationen nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 ist bis zum 14. Dezember 2006 ein Verweis auf bestehende Informationsquellen, bei denen diese Informationen öffentlich zur Verfügung stehen, ausreichend.

Artikel 2

Gesetz über die Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post (REGTPG)

Entspricht Artikel 2 der BR-Drs. 613/04.

Artikel 3

Änderungen sonstiger Gesetze und Rechtsverordnungen

Übernahme von Artikel 3 der BR-Drs. 613/04 mit entsprechender Anpassung von Verweisungen auf Vorschriften des Artikel 1.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Entspricht Artikel 4 der BR-Drs. 613/04.

Artikel 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Entspricht Artikel 5 der BR-Drs. 613/04.

Begründung

A.

Allgemeines

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (BR-Drs. 613/04) ist in weiten Teilen substanzlos, missachtet die verfassungsrechtlich vorgegebene Aufgabenverteilung zwischen Parlament und Exekutive und wird deshalb nicht zu mehr Wettbewerb und damit auch größerer Versorgungsvielfalt und –sicherheit in Deutschland beitragen. Der Gesetzentwurf bleibt teilweise noch hinter der derzeit geltenden Rechtslage zurück. Insbesondere für den allgemein als völlig unzureichend kritisierten Wettbewerb im Gasmarkt enthält der Gesetzentwurf keine konkrete Aussage.

Der vorliegende Vorschlag stellt dem eine Alternative gegenüber, welche Art. 1 des Regierungsentwurfs ersetzen soll.

1. Missachtung der Parlamentshoheit

Kernstück für einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen ist die Regelung eines wettbewerbsgerechten Netzzugangsmodells. Der Regierungs-Entwurf enthält sich hierzu jedoch jeder konkreten Aussage. Er beschränkt sich in Teil 3, Abschnitt 3 auf die gesetzliche Gewährung eines Netzzugangs zu jedem einzelnen Energieversorgungsnetz. Dies bleibt hinter dem bisherigen Stand zurück. Durch die komplexen und aus einer großen Zahl von Netzen bestehenden Netzstrukturen in der deutschen Energieversorgungswirtschaft ist eine singuläre Betrachtung von Rechtsverhältnissen zwischen einzelnen Netzbetreibern und Netznutzern praktisch nicht möglich. Der Parlamentsgesetzgeber selbst muss die wesentlichen Grundentscheidungen für die künftige Regulierung des Netzzugangs, die Kooperation der Netzbetreiber und die Kalkulation der Netznutzungsentgelte regeln. Dem wird der Regierungs-Entwurf auf ganzer Linie nicht gerecht. Stattdessen versucht die Bundesregierung unter Missachtung der verfassungsrechtlichen Gesetzgebungshoheit von Bundestag und Bundesrat sich die Regelung wesentlicher Bereiche des Netzzugangs durch zahlreiche Verordnungsermächtigungen vorzubehalten. Diesen Verordnungsermächtigungen wiederum fehlen konkrete Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung gem. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG. Eine solche Vorgehensweise ist verfassungsrechtlich unzulässig.

2. Fehlende dynamische Regulierung

Der Regierungs-Entwurf belässt es bei der Konzentration der Machtbefugnisse in eigener Hand nicht mit der Bescheidung der parlamentarischen Gesetzgebungshoheit. Auch die Regulierungsbehörde wird in weiten Teilen auf eine Nebenrolle beschränkt. Der Gesetzentwurf folgt damit dem von der Netzwirtschaft geforderten Konzept einer „normierenden“ Regulierung. Es liegt die Vermutung nahe, dass diese Forderung der Inhaber des natürlichen Monopols „Netze“ weniger von der Erwartung getragen ist, die Bundesregierung werde – wie in der Vergangenheit – weiter seine „schützende Hand“ über die etablierte deutsche Energiewirtschaft halten und sie vor der unbekanntenen Macht „Regulierungsbehörde“ zu bewahren. Damit würde der deutsche Gesetzgeber erneut mit der Regulierungstradition in allen anderen europäischen und außereuropäischen Staaten brechen und einen in die Irre führenden deutschen Sonderweg einschlagen. Regulierung ist kein statisches Verfahren, das in Verordnungen abschließend und in allen Details geregelt werden kann. Regulierung ist ein Lern- und Entdeckungsprozess. Aufgrund der Komplexität der Regulierungsmaterie, den sich wandelnden und ökonomischen Rahmenbedingungen müssen die geeigneten Methoden für den Netzzugang in den vom Parlamentsgesetzgeber vorgegebenen wesentlichen Grundzügen durch die hierfür fachlich und personell ausgestattete, marktnahe Regulierungsbehörde in einem öffentlichen und transparenten Verfahren festgelegt werden. Der Flexibilität der Regulierungsbehörde entspricht eine größere Detailtiefe auf der Gesetzesebene. Dort sind die „wesentlichen“ Entscheidungen zu treffen, insbesondere die Grundprinzipien der Entflechtung, des Netzanschlusses und des Netzzugangs konkreter vorzugeben als es der Regierungs-Entwurf vorsieht. Nur so kann die parlamentarische Verantwortung gewahrt werden.

3. Grundzüge des Alternativentwurfs

Der Alternativentwurf stellt ein Gegenmodell zu den Vorstellungen der Bundesregierung dar. Gleichwohl berücksichtigt er eine Reihe von Regelungen aus dem Regierungs-Entwurf, über die weitgehend Konsens besteht. Zentrale Änderungen des Alternativentwurfs sind die folgenden:

a) Dynamische Regulierung

Der Entwurf verwirklicht konsequent ein Konzept der dynamischen Regulierung. Regulierungsprinzipien sind in einem transparenten Dialog mit den Marktteilnehmern und den Verbänden der Verbraucher zu finden und kontinuierlich veränderten Verhältnissen und neuen Erkenntnissen anzupassen. Für diese strukturell bei der Regulierungsbehörde anzusiedelnde Aufgabe hat der Gesetzgeber die verfassungsrechtlich notwendigen Vorgaben und die wesentlichen Grundentscheidungen festzulegen. Die Regulierung hat durch die Regulierungsbehörde zu erfolgen, welche hierfür die Fachkenntnis, Ressourcen und Marktstärke besitzt. Soweit generell-abstrakte Regelungen erforderlich sind, ist eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, welche von der Bundesregierung auf die Regulierungsbehörde zu übertragen ist.

b) Netzverbund

Der Entwurf enthält erstmals eine Normierung des faktisch bereits bestehenden Netzverbundes. Dieses ermög-

licht durch den Abschluss eines Vertrages den Zugang zum gesamten deutschen Gas- oder Elektrizitätsversorgungsnetz. Dies ist bisher schon in der Stromwirtschaft Praxis. Mit der gesetzlichen Regelung werden die Rechtsbeziehungen und Interessen aller Beteiligten auf eine sichere Grundlage gestellt.

c) Versorgungssicherheit

Die im Regierungs-Entwurf verstreuten Regelungen zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs werden in einem eigenen Teil als Regelungen zur Versorgungssicherheit zusammengefasst. Dies bringt zum Ausdruck, dass die Sicherheit der Versorgung mit Erdgas und Elektrizität oberste Priorität haben muss.

d) Kostenkontrolle und Anreizregulierung

Für die Entgeltregulierung werden der Regulierungsbehörde mehrere Instrumente an die Hand gegeben. Zu Beginn ist eine Kostenkontrolle unerlässlich. Dabei ist der vom Regierungs-Entwurf verwendete Begriff der energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung unscharf und seine Bedeutung in der Vergangenheit stets umstritten. Er ist daher durch den modernen und auch in anderen Regulierungsregimen national und international üblichen Begriff der „effizienten Leistungsbereitstellung“ zu verwenden. Eine reine Kostenkontrolle ist auf Dauer jedoch nicht wünschenswert. Stattdessen sind bereits im Gesetz die Voraussetzungen für eine Anreizregulierung durch die Festsetzung von Erlös- und Entgeltobergrenzen zu schaffen. Dies gewährleistet die gewünschte Flexibilität und schafft den Anreiz für einen effizienten Netzbetrieb und zu zielgerichteten Investitionen zum Ausbau der Netze. Beide Methoden sind durch einen Vergleich von Unternehmen zu flankieren.

e) Entry/Exit-Netzzugang Gas

Einen Schwerpunkt des Entwurfs bilden die gesetzlichen Vorgaben für die Einführung eines Entry/Exit-Netzzugangs in der deutschen Gaswirtschaft. Dadurch wird die Schaffung eines bundesweiten Handelsplatzes für Gas nach dem Vorbild der bewährten Praxis in der Stromwirtschaft geschaffen. Die Voraussetzungen über die Einführung eines solchen Netzzugangsmodells sind so wesentlich, dass sie im Parlamentsgesetz geregelt und weitere Ermächtigungen an die Regulierungsbehörde und die Verordnungsgeber zur Regelung näherer Details erteilt werden müssen. Dabei gehört die Einrichtung von Regelzonen zu den am meisten umstrittenen Themen. Die hier vorgeschlagene Regelungen reagieren darauf mit einer flexiblen Lösung. Zunächst sind mindestens zwei Regelzonen zu bilden, deren Grenze sich anhand der unterschiedlichen Gasqualitäten ergibt. Weisen die Netzbetreiber technische Kapazitätsrestriktionen nach, hat die Regulierungsbehörde die Möglichkeit, die Grenzen der Regelzonen von Amts wegen oder auf Antrag eines der Marktteilnehmer zu ändern. Durch die Zusammenfassung von Erdgasversorgungsnetzen in einer Regelzone wird werden den Netzbetreibern im öffentlichen Interesse an einem funktionsfähigen Wettbewerb Handlungspflichten auferlegt. Dadurch wird die Berufs- und Unternehmerfreiheit der Netzbetreiber in verfassungsrechtlich zulässiger Weise gestaltet. Dies wurde von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Vergangenheit nie bestritten. Es ist nicht einzusehen, weshalb das gleiche nicht auch für Gasversorgungsnetze gelten soll.

f) Regulierung des Speicherzugangs bis zum Entstehen von Speicherwettbewerb

Nach Art. 19 Gasrichtlinie steht den Mitgliedsstaaten ein Wahlrecht zwischen einem Zugang zu Speicheranlagen auf Vertragsbasis oder einem regulierten Zugang zu. Wegen des zur Zeit noch nicht bestehenden Speicherwettbewerbs hat der Zugang zunächst in regulierter Form zu erfolgen. Der Änderungsvorschlag sieht ein praktikables Verfahren vor, in dem die Regulierungsbehörde feststellen kann, ob ein wirksamer Speicherwettbewerb besteht. In diesem Fall kann der Zugang zu Speichern künftig auf Verhandlungsbasis erfolgen.

g) Messung und Zählung

Das Zähl- und Messwesen ist dem Wettbewerb zu öffnen, indem auch Netznutzern die Möglichkeit gegeben wird, diese Aufgaben selbst durchzuführen. Sofern die Zähl- und Messeinrichtungen dem Netzbetreiber gehören oder von ihm betrieben werden, hat er dem Netznutzer diskriminierungsfreien Zugang zu gewähren.

h) Lastprofile

Die Verwendung von Lastprofilen ist zur Belieferung von nicht leistungsgemessenen Kunden – Haushaltskunden und kleinere Gewerbetreibende – unerlässlich. Der Vorschlag enthält im Gegensatz zum Regierungs-Entwurf eine gesetzliche Grundlage dafür, dass einheitliche Lastprofilverfahren angewendet werden, deren Einzelheiten die Regulierungsbehörde in einem transparenten und offenen Verfahren festlegt. Dies gilt sowohl für die Stromwirtschaft als auch die Gaswirtschaft. Auch dort sind Lastprofile zu entwickeln, um die Belieferung von Kleinverbrauchern im Wege der Nutzung fremder Netze zu ermöglichen.

i) Finanzierung

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Beitrag zur Finanzierung der Regulierungsbehörde ist - anders als Gebühren bei Verwaltungsakten oder Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten - nicht an bestimmte Handlungen der Regulierungsbehörde gebunden. Es handelt sich um eine Leistung ohne Gegenleistung. Ferner bietet die Regulierungsbehörde den betroffenen Unternehmen, die von ihr kontrolliert werden, keine Vorteile, die eine solche Finanzierungsform rechtfertigen können.

Darüber hinaus ist die Regulierungsbehörde abhängig von Zahlungen der Versorgungsunternehmen, die sie beaufsichtigen soll. Es ist daher zweifelhaft, ob unter diesen Bedingungen die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde gewährleistet ist.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Netzbetreiber die Kosten der Beitragsfinanzierung auf die Kunden umlegen und daher die Preise für die Netznutzung und die Elektrizitätsversorgung steigen.

Gegen die Beitragsfinanzierung bestehen erhebliche ordnungspolitische und rechtsstaatliche Bedenken. Die Finanzierung der Regulierungsbehörde ist aus dem allgemeinen Haushalt zu bestreiten. Die Bestimmung ist daher zu streichen.

k) Keine Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten

Die in § 43 des Regierungs-Entwurf vorgesehene Ausschreibung von Erzeugungskapazitäten findet sich im Alternativentwurf nicht wieder.

I) Markt für Erzeugungskapazität

§ 53 EnWG-Reg-E wurde ersatzlos gestrichen. Bei der Vorschrift handelt es sich um den Versuch der Umsetzung von Art. 6 und 7 der Elektrizitätsrichtlinie. Eine solche Regelung ist aber in Deutschland sinnlos, da keine rationierten Erzeugungskapazitäten bestehen. Bei den bestehenden Vorschriften, die eine Kraftwerkserrichtung reglementieren – etwa das BImSchG –, handelt es sich um ein „gleichwertiges Verfahren“ im Sinne des § 53 EnWG-Reg-E.

B.**Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1**

Die Regelung orientiert sich an § 1 EnWG-Reg-E. Im Hinblick auf die umfangreichen europarechtlichen Vorgaben der Umsetzung der RL 2003/54/EG und RL 2003/55/EG sind die Ziele der energierechtlichen Regulierung allerdings weiter aufgliedert.

Der Begriff „verbraucherfreundlich“ aus Abs. 1 des EnWG-Reg-E ist überflüssig. Für die bewährte Zieltrias "sicher, preisgünstig, umweltfreundlich" ist verbraucherfreundlich im Wesentlichen ein zusammenfassender Oberbegriff. Spezielle, zusätzliche Aspekte im liberalisierten Markt werden bereits durch § 1 Abs. 2 EnWG-E abgedeckt, der die Ziele der Regulierung behandelt. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte eine unnötige Wiederholung von Norminhalten vermieden werden speziell in der Zielnorm des § 1 EnWG-E.

Zu § 2

Die Regelung orientiert sich am EnWG-Reg-E. Im einzelnen wurden aber Definitionen modifiziert bzw. auch zusätzliche Definitionen eingefügt:

Ziff. 2

Mit der Ergänzung in § 53, die eine spezielle Regelung zur dezentralen Einspeisung enthält, wird eine Definition des Begriffes erforderlich.

Ziff. 4, 6, 8

Die Vorschrift modifiziert Ziffer 3 des EnWG-Reg-E. Entscheidend ist nicht der „Ausbau“, sondern es muss um die bedarfsgerechte und effiziente Dimensionierung des Netzes gehen. Unter Umständen kann dies auch eine Reduzierung existierender ineffizienter Netzstrukturen sein. Es ist deshalb zu einseitig, allein auf die Möglichkeit des Netzausbaus abzustellen. Da ein Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in räumlich voneinander getrennten Gebieten mehrere Netze betreiben kann, ist die Beschränkung auf „ein“ bestimmtes Gebiet missverständlich und deshalb zu streichen.

Gleiches gilt für Ziffern 6 und 8.

Ziff. 14

Eine Trennung von Netzbetrieb und Handel und Vertrieb erfordert eine Regelung des Dispatching. Insbesondere die Optimierung von Bezugsverträgen ist nicht Bestandteil des Dispatching.

Ziff. 19

Die Vorschrift modifiziert Ziffer 17 des EnWG-Reg-E. Die dort zur Abgrenzung der "Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung" vorgenommene Beschreibung der so genannten Arealversorgung ist insofern nicht

ausreichend, als die Letztverbraucher, auf welche die Dimensionierung der Arealverteilung ausgelegt ist, nicht immer schon "von vornherein" konkret feststehen. Kennzeichnend ist vielmehr, dass die Verbraucher, für deren Versorgung das Arealnetz bestimmt ist, mit dem Netzbetreiber oder dessen Auftraggeber (z.B. Arealeigentümer) durch eine andere Vertragsbeziehung als nur das Versorgungsverhältnis (z.B. Miete, Pacht, Eigentümergemeinschaft) verbunden und dadurch bestimmbar sind. Das gestrichene Definitionsmerkmal "die der Verteilung von Energie an Dritte dienen" ist hier entbehrlich.

Ziff. 20

Die Vorschrift modifiziert Ziffer 18 EnWG-Reg-E. Versorgung umfasst den gesamten Bereich der Energiebereitstellung für den Kunden, d. h. Handel, Vertrieb, Netzbetrieb, Netzanschluss sind „Teilmengen“ des Versorgungsbegriffs. Der RegierungE erwähnt jedoch nur den Netzbetrieb als Teilbereich und setzt die restlichen Teilbereiche wieder mit dem Begriff Versorgung gleich. Dadurch wird die Definition einerseits tautologisch und führt andererseits *per definitionem* zu Versorgungsunternehmen, die nicht versorgen.

Ziff. 21

Die Vorschrift modifiziert Ziffer 19 EnWG-Reg-E. Transporte sowie die für den Speicherbetrieb erforderlichen Transporte sind ebenfalls Bestandteil der Fernleitung und würden bei einer Herausnahme die Transportkapazität in unzulässiger Weise beschränken.

Ziff. 23

Die neue energierechtliche Konstruktion der Lieferverpflichtung unter entflochtenen Versorgungsverhältnissen wird in § 62 dieses Gesetzentwurfes eingeführt. Daher ist in den Definitionskatalog auch eine Definition der Grundversorgung aufzunehmen.

Ziff. 25

Die Vorschrift modifiziert Ziffer 23 EnWG-Reg-E. Die bisherige und bereits in den EU-Beschleunigungsrichtlinien (RL 2003/54/EG und RL 2003/55/EG) enthaltene Einschränkung lässt nicht klar erkennen, zu welchem Zweck die Nutzung bestimmter Anlagen dem Netzbetreiber vorbehalten sein soll. Da es sich dabei nur um die Nutzung solcher Anlagen handeln kann, die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität zwingend erforderlich sind, ist dies präziser als bisher zu regeln.

Ziff. 26

Die Vorschrift modifiziert Ziffer 24 EnWG-Reg-E. Mit dem Zusatz des „Weiterverkaufs“ kann auf den zusätzlichen Begriff des „Großhändlers“ und damit eine unnötige Begriffserweiterung verzichtet werden.

Ziff. 31

Die Vorschrift modifiziert Ziffer 29 EnWG-Reg-E. Die bisherige und bereits in den EU-Beschleunigungsrichtlinien (RL 2003/54/EG und RL 2003/55/EG) enthaltene Einschränkung lässt nicht klar erkennen, zu welchem Zweck die Nutzung bestimmter Anlagen dem Netzbetreiber vorbehalten sein soll. Da es sich dabei nur um die Nutzung solcher Anlagen handeln kann, die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität zwingend erforderlich sind, ist dies präziser als bisher zu regeln.

Ziff. 32

Die Vorschrift modifiziert Ziffer 30 EnWG-Reg-E. Die bisherige Definition von Regelzonen im Elektrizitätsbereich beschränkt eine Regelzone auf ein Übertragungsnetz. Zur Minimierung des Regelenergieausgleichs und damit der Kosten der Netznutzung ist jedoch die Zusammenfassung der Übertragungsnetze und der nachgelagerten Netze zu einer bundesweiten Regelzone anzustreben. Die Definition ist deshalb allgemeiner zu formulieren. Zur Durchführung eines diskriminierungsfreien, börsenfähigen und massenmarktauglichen Gasnetzzugangsmodells ist auch die Einrichtung von Regelzonen im Erdgasbereich vorzusehen. Auf die Definition wird in den hier vorgeschlagenen Regelungen zu §§ 14 ff. Bezug genommen.

Ziff. 33

Die Vorschrift modifiziert Ziffer 31 EnWG-Reg-E. Die bisherige und bereits in den EU-Beschleunigungsrichtlinien (RL 2003/54/EG und RL 2003/55/EG) enthaltene Einschränkung lässt nicht klar erkennen, zu welchem Zweck die Nutzung bestimmter Anlagen dem Netzbetreiber vorbehalten sein soll. Da es sich dabei nur um die Nutzung solcher Anlagen handeln kann, die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität zwingend erforderlich sind, ist dies präziser als bisher zu regeln.

Zu § 3

Die Vorschrift orientiert sich an § 4 EnWG-Reg-E, ergänzt ihn aber um einige Punkte.

Abs. 2

Die Möglichkeit zum Entzug einer Betriebsberechtigung für Anlagen nach Absatz 1 sollte auch für den Fall klar gestellt werden, dass aus historischen Gründen, insbesondere bei Versorgungsaufnahme vor 1935, keine Genehmigung erforderlich war.

Abs. 4

Die Regelungen zur Genehmigungserteilung werden durch eine Widerrufsmöglichkeit komplettiert.

Zu § 4

Die Vorschrift modifiziert § 5 EnWG-Reg-E.

Die Modifikation dient der Deregulierung. Die Anzeige sollte bei der Bundesregulierungsbehörde erfolgen. Die Veröffentlichung einer Händlerliste dient der Information der Länderbehörden wie auch der am Stromwettbewerb Interessierten.

Die bisherige Praxis der Händler-Genehmigungsverfahren hat gezeigt, dass eine aussagekräftige Darlegung der genannten Kriterien zur Leistungsfähigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit wegen des noch unbekanntem Umfangs noch nicht möglich ist und dass das Kriterium der technischen Leistungsfähigkeit bei Händlern auch nicht sinnvoll ist. Die Untersagungsmöglichkeit sollte sich an die allgemeinen gewerberechtlichen Voraussetzungen halten, die Zuständigkeit jedoch der Bundesregulierungsbehörde zugewiesen werden.

Zu § 5

Die Vorschrift entspricht § 49 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 6

Die Vorschrift entspricht § 50 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht § 51 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen. Da die Gesetzessprache Deutsch ist, wird der Begriff „Monitoring“ durch „Überwachung“ ersetzt.

Zu § 8

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 43 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung kann insoweit verwiesen werden. Abweichend vom EnWG-Reg-E wurde aus folgenden Gründen der Begriff „wesentlich“ eingefügt.

Nach § 43 Abs. 1 EnWG-Reg-E bedarf die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, sowie von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung, soweit dafür nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Andernfalls bedürfen sie der Plangenehmigung, die in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfällt.

Da die bisher geltende Vorschrift des § 11 a EnWG Vorschrift ihrem Wortlaut nach nicht verlangt, dass die Änderung wesentlich sein muss, sind seit ihrem Inkrafttreten im Sommer 2001 viele Verfahren für geringfügige Maßnahmen eingeleitet worden. Häufigstes Beispiel ist die Versetzung eines oder mehrerer Masten einer Freileitung. Würde es sich nicht um die Änderung einer bestehenden Leitung, sondern um einen Neubau handeln, käme die Durchführung einer UVP regelmäßig allenfalls auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 und Nr. 19.2.4 Anlage 1 zum UVPG in Betracht.

Handelt es sich bei diesen Vorhaben jedoch um Änderungen einer bestehenden Leitung, sind sie unter keinen Umständen UVP-pflichtig. Denn das ist nach dem UVPG nur bei wesentlichen Änderungen einer Anlage der Fall. Die die Änderung von Anlagen betreffenden Vorschriften des UVPG („Hineinwachsen“ in die UVP-Pflicht nach § 3b Abs. 3 UVPG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG, sowie Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nach § 3e Abs. 1 UVPG) beziehen sich nur auf solche Änderungen, für die als solche entweder eine obligatorische UVP nach § 3b Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 und Nr. 19.2.1 Anlage 1 zum UVPG oder eine UVP nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nrn. 19.1.2, 19.1.3, 19.2.2 und Nr. 19.2.3 Anlage 1 zum UVPG durchzuführen wäre, nicht aber auf Änderungen, für die für sich genommen nur eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen wäre.

Mangels UVP-Pflicht entfällt daher für diese nicht wesentlichen Änderungen stets die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit der Folge, dass für diese Änderungen nach dem Wortlaut des § 43 Abs. 1 Satz 2 EnWG-Reg-E grundsätzlich eine Plangenehmigung erforderlich ist. Diese entfällt jedoch nach Satz 3 dieser Vorschrift in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Ein solcher Fall liegt nach § 43 Abs. 1 Satz 4 EnWG-Reg-E i.V.m. § 74 Abs. 7 Satz 2 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder vor, wenn andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderli-

chen behördlichen Entscheidungen – das ist insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung – vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind. Dies ist bei den genannten Änderungsvorhaben regelmäßig der Fall, so dass auch die Plangenehmigung entfällt.

Dennoch wird auf Grund des derzeitigen Wortlauts der Norm in Hessen und in den meisten Ländern zunächst bei den für die Durchführung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zuständigen Behörden das entsprechende Verfahren eingeleitet und mit einem – teilweise kostenpflichtigen – Bescheid abgeschlossen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Unternehmen und Behörden von der Durchführung eines in der Sache überflüssigen Verfahrens entlastet und die Einheitlichkeit des Gesetzesvollzugs verbessert.

Zu § 9

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 44 EnWG-Reg-E.

Abs. 1 wurde ein weiterer Satz angefügt. Diese Ergänzung dient der Rechtsvereinheitlichung. Das Betretungsrecht zur Durchführung von Vorarbeiten für Energieleitungen, für die nach § 43 Abs. 1 ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, ist in Satz 1 rein zivilrechtlich ausgestaltet. Die bei den vergleichbaren Vorschriften des FStrG und des AEG 1994, an denen man sich bei Einführung des § 11b EnWG orientiert hat, anerkannte Möglichkeit der Duldungsanordnung durch den Vorhabens-träger kommt hier nicht in Betracht, weil der Vorhabens-träger hier (EVU) keine Behördeneigenschaft und somit keine hoheitlichen Befugnisse hat. Im Ergebnis führt dies dazu, dass das Betretungsrecht im Streitfall bei Leitungen im Sinne des § 119 Abs. 1 rein zivilrechtlich durchgesetzt werden muss. Der gleiche Anspruch bei Leitungen, die nicht dem Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren unterliegen, ist dagegen auf Grund der landesrechtlichen Regelung des Enteignungsverfahrens durch behördliche Duldungsanordnung durchsetzbar. Diese ungleiche Regelung ist sachlich nicht begründet und sollte in der Weise ausgeräumt werden, dass in beiden Fällen eine behördliche Duldungsanordnung möglich ist.

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht § 45 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 11

Die Vorschrift modifiziert § 46 EnWG-Reg-E, den sie um Bekanntmachungsmodalitäten ergänzt:

§ 46 RegE sieht kein bestimmtes Bekanntmachungsorgan des Ablaufs eines Wegenutzungsvertrages, sondern stellt auf eine „geeignete Form“ ab. Die Vorschrift dient der Förderung des Wettbewerbs um Netze. Danach setzt eine „geeignete Form“ voraus, dass potenzielle Interessenten von den Bekanntmachungen ohne Schwierigkeiten erfahren. Insofern ist es sinnvoll, als Bekanntmachungsorgan das Bundesausschreibungsblatt sowie bei größeren Netzgebieten das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft zu benennen.

Zu § 12

Die Vorschrift entspricht § 47 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 13

Die Vorschrift entspricht § 48 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 14

In § 14 wird die grundsätzliche Funktion und Zielrichtung der Einrichtung von Regelzonen festgelegt. Die Festlegung von Regelzonen ist Voraussetzung für die Schaffung von Marktplätzen für Gas- und Elektrizität. Ohne einen Betrieb von Netzen in definierten Regelzonen ist diskriminierungsfreier und im Interesse der Versorgungssicherheit effizienter Netzzugang nicht möglich. Die Festlegung von Regelzonen gehört deshalb zu den zentralen Aufgaben der Regulierungsbehörde gegenüber den Netzbetreibern. Die Regelzonen definieren den Marktplatz und stellen die notwendige Liquidität und Börsenmarkttauglichkeit des Energiehandels sicher.

Der Begriff der Regelzone wird im EnWG-Reg-E in § 3 Ziffer 31 nur sehr unzureichend definiert und in diesem Verständnis auch verwendet. Der Anwendungsbereich der Regelzone ist danach beschränkt auf den Elektrizitätsbereich. Regelzonen sind jedoch für ein effizientes Entry-/Exit-Netzzugangssystem auch im Gasmarkt unerlässlich. Wegen der auch unter grundrechtlichen Aspekten wesentlichen Bedeutung der Regelzonen sind die maßgeblichen Kriterien für ihre Abgrenzung im Parlamentsgesetz zu definieren.

Durch die Zusammenfassung von Energieversorgungsnetzen verschiedener Betreiber in einer Regelzone wird das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum der Netzbetreiber nicht berührt. Den Netzbetreibern werden lediglich im öffentlichen Interesse an einem funktionsfähigen Wettbewerb Handlungspflichten auferlegt. Dadurch wird die Berufs- und Unternehmerfreiheit der Netzbetreiber in verfassungsrechtlich zulässiger Weise gestaltet.

Die Festlegung von Regelzonen folgt in den Absätzen 2 und 3 dem unterschiedlichen Erfahrungsstand im Gas- und Elektrizitätsmarkt.

Für den Elektrizitätsmarkt sind entsprechend der bisherigen Praxis zunächst in Absatz 2 Satz 1 die vier Übertragungsnetze jeweils als eine Regelzone anzusehen. Um die dadurch noch bestehenden Handelshemmnisse zu überwinden, ist der Regulierungsbehörde nach Absatz 2 Satz 2 die Ermächtigung zu geben, diese Übertragungsnetze zu einer Regelzone zusammenzufassen, wenn hierfür die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Ziel soll es sein, eine bundeseinheitliche Regelzone zu schaffen, um den Regelenergiebedarf zu minimieren und dadurch die Kosten der Stromlieferung für die Verbraucher zu senken.

Die Festlegung der Regelzonen für die Gaswirtschaft wird in Abs. 3 geregelt und ist einer gesonderten Entscheidung der Regulierungsbehörde vorbehalten. Die Regelung in Absatz 3 schafft einen flexiblen Rahmen, der zu Beginn für eine kurze Übergangszeit auch die Definition von Regelzonen zulässt, die mit den Netzen einzelner Fernleitungsnetzbetreiber identisch sein können. Ziel muss es aber sein, die Zahl der Regelzonen auf ein oder zwei zu reduzieren, da nur dann die notwendige Diskriminierungsfreiheit, Massenmarkttauglichkeit und Börsenfähigkeit gewährleistet ist.

Zu § 15

Die Zusammenarbeit der Netzbetreiber ist zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs und einer im Interesse der Versorgungssicherheit und des Wettbewerbs effizienten Netzzugangs unerlässlich und bedarf deshalb einer separaten Regelung. Da Regelungen hierzu Grundrechtsrelevanz haben, sind sie für die Betreiber von Gas- und Elektrizitätsversorgungsnetzen in gleicher Weise in das Gesetz aufzunehmen und können nicht allein auf der Grundlage von Verordnungen geregelt werden. Auch genügt es nicht, wie im bisherigen EnWG-Reg-Entwurf vorgesehen, Kooperationspflichten nur sehr selektiv verstreut über das gesamte Gesetz zu regeln. Die Zusammenarbeit ist eine essentielle Voraussetzung für die Regulierung des Netzbetriebs und ist deshalb auf alle Pflichten der Netzbetreiber auszudehnen, soweit dies für einen funktionierenden Netzbetrieb erforderlich ist.

Absatz 3 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde nähere Einzelheiten zu den Informationspflichten in einem öffentlichen und transparenten Anhörungsverfahren festlegen kann.

Um eine „atmende“ und dynamische Regulierung zu gewährleisten, ist es nicht zweckmäßig, diese Details weitestgehend in Rechtsverordnungen der Bundesregierung vorzugeben. Auch ohne den Erlass von Rechtsverordnungen muss die Regulierungsbehörde handlungsfähig sein. Es droht sonst ein auch europarechtlich nicht hinnehmbares Vollzugsdefizit. Zudem ist die Änderung von Rechtsverordnungen der Bundesregierung zu schwerfällig gegenüber der flexiblen Anpassung von Regulierungsmaßnahmen durch die hierfür fachlich und personell ausgestattete Regulierungsbehörde. Aufgrund der raschen Änderung der ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen sind deshalb die Voraussetzungen für ein in allen Staaten mit Regulierungsbehörden bewährtes System einer dynamischen Regulierung zu schaffen. Die Regulierungsbehörde ordnet die Bedingungen durch Allgemeinverfügung gegenüber einzelnen oder allen oder Gruppen von Netzbetreibern an.

Ergänzend sieht Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung vor. Diese Verordnungsermächtigung dient dem Erlass abstrakt-genereller Regelungen, die durch Allgemeinverfügungen nicht festgelegt werden können. Die Ermächtigung zum Erlass solcher genereller Regelungen durch Rechtsverordnung ist gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG nach dem Konzept der dynamischen Regulierung auf die Bundesregulierungsbehörde weiterzuübertragen, um eine sachnahe Entscheidung zu gewährleisten. In jedem Fall hat dem Erlass solcher Vorschriften ein transparentes Anhörungsverfahren aller beteiligten Marktteiligen voranzugehen. Dies entspricht dem Vorbild bewährter Regulierungstradition in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten. Das von der Bundesregierung bzw. dem Bundeswirtschaftsministerium zur Zeit durchgeführte nicht transparente Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnungen ist abzulehnen.

Zu § 16

Mit der Regelung in § 16 wird die Empfehlung des Monitoring-Berichts zur Schaffung einer Koordinierungsstelle der in einer Regelzone zusammengefassten Betreiber von Energieversorgungsnetzen umgesetzt.

Dabei wird einer freiwilligen Lösung der Netzbetreiber der Vorrang eingeräumt. Führt dies nicht zu befriedigenden Ergebnissen, kann die Regulierungsbehörde die

Benennung eines Unternehmens als Koordinierungsstelle anordnen.

Die Koordinierungsstelle übernimmt die zur Errichtung und zur Bewirtschaftung der Regelzone erforderlichen Aufgaben zwischen den zur Regelzone gehörenden Betreibern von Energieversorgungsnetzen.

Um die Arbeitsfähigkeit der Koordinierungsstelle zu gewährleisten, normiert Absatz 3 eine Verpflichtung der Betreiber der in der Regelzone gelegenen Energieversorgungsnetze, alle erforderlichen Informationen der Koordinierungsstelle zu erteilen.

Absätze 4 und 5 verwirklichen wiederum das Konzept der dynamischen Regulierung durch eine Ermächtigung der Regulierungsbehörde zur näheren Bestimmung der Aufgaben und Pflichten sowie eine Verordnungsermächtigung, die auf die Bundesregulierungsbehörde weiter zu übertragen ist. Zur Begründung wird auf die Begründung zu den Absätzen 3 und 4 zu § 15 verwiesen.

Zu § 17

Mit der in § 17 normierten Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen, die für die Kapazitätsbuchung notwendig sind, sollen vorhandene Informationsasymmetrien abgebaut werden. Grundvoraussetzung für die Vergabe der Kapazitäten ist die Vorlage aller notwendigen Daten und Informationen durch die Netzbetreiber.

Da die zu veröffentlichenden Informationen ausschließlich den Netzbereich betreffen, der von allen anderen Bereichen getrennt geführt werden muss, sind diese Informationen auch nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt.

Die Informationen sind sowohl der Bundesregulierungsbehörde als auch den Kunden und Netznutzern zur Verfügung zu stellen. Nähere Einzelheiten hierzu sind von der Bundesregulierungsbehörde nach Absatz 4 und durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 festzulegen. Damit wird das Konzept der dynamischen Regulierung verwirklicht. Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 15 Absatz 3 und 4 verwiesen.

Zu § 18

Zu den grundlegenden Aufgaben der Betreiber von Energieversorgungsnetzen gehört der Betrieb der notwendigen Infrastruktur, um einen echten Wettbewerb mit Energieprodukten zu gewährleisten. Diese Kernaufgabe ist gesetzlich zu verankern. Sie ist zugleich Grundlage für die besonderen Aufgaben der Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzzugang und Netzanschluss, die in den Abschnitten 2 und 3 näher geregelt werden.

Die Regelung in § 18 entspricht im wesentlichen § 11 EnWG-Reg-E. Da effiziente Netzstrukturen unter Umständen auch durch die Beseitigung von bestehenden ineffizienten Netzstrukturen verwirklicht werden können, ist die Vorschrift insoweit anzupassen, als nicht nur eine Verpflichtung der Netzbetreiber zum Ausbau zu regeln ist. Abzustellen ist vielmehr auf die effiziente und bedarfsgerechte Anpassung der Netzstrukturen an den Bedarf.

Schließlich ist die bisherige Formulierung in Absatz 1 Satz 2 im EnWG-Reg-Entwurf missverständlich. Sie schließt nicht aus, dass die Leitung des vertikal integrierten Unternehmens auch in wettbewerbssensible Bereiche hinein interveniert, etwa beim Kapazitätsmanagement Es

ist daher klarzustellen, dass die Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 19 bis 24 dem Netzbereich obliegt und die Konzernleitung hierfür die notwendigen Ressourcen bereitstellen muss.

Zu § 19

§ 19 regelt zur Unterstützung der Überwachung der Versorgungssicherheit eine Meldepflicht der Betreiber von Energieversorgungsnetzen bei Versorgungsstörungen.

Im Gegensatz zur Vorschrift des § 52 EnWG-Reg-Entwurf beschränkt sich die Meldepflicht jedoch nicht auf Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen. Es ist kein Grund für diese im EnWG-Reg-Entwurf vorgesehen Privilegierung der Betreiber von Gasversorgungsnetzen ersichtlich.

Zu § 20

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 15 EnWG-Reg-Entwurf, wobei anders als dort die Aufgaben und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung im Gas- und Elektrizitätsbereich in den Unterabschnitten 2 und 3 parallel geregelt wurden. Es gibt keinen Grund für eine Differenzierung.

Zu § 21

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 16 EnWG-Reg-E, wobei anders als dort die Aufgaben und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung im Gas- und Elektrizitätsbereich parallel geregelt wurden. Es gibt keinen Grund für eine Differenzierung.

In Absatz 6 ist vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde die Fernleitungsnetzbetreiber zur Durchführung der für die Beseitigung von festgestellten Schwachstellen notwendigen Maßnahmen verpflichten kann. Dies ist im Interesse der Versorgungssicherheit notwendig.

Zu § 22

Die Vorschrift entspricht § 14 des EnWG-Reg-E mit der Maßgabe, dass Aufgaben und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung auch für die Betreiber von Gasverteilernetzen geregelt werden.

Absatz 3 sieht eine Verordnungsermächtigung für nähere Bestimmungen der Systemplanung nach Absatz 2 vor.

Zu § 23

Die Vorschrift entspricht § 12 des EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 24

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 13 EnWG-Reg-E. Die darin vorgesehene Privilegierung bestimmter Netzinanspruchnahmen (z.B. für Elektrizität aus Erneuerbaren Energie-Quellen) ist jedoch nicht sachgerecht. Für eine umfassende Sicherheit des Netzes sind die Maßnahmen der Beseitigungen von Störungen und Gefährdungen in keinsten Weise einzuschränken.

Weiterhin ist die bisher in § 13 Abs. 6 des EnWG-Reg-E vorgesehene Berichtspflicht gegenüber der Bundesregulierungsbehörde bei Schwachstellen im Netz wertlos, wenn die Bundesregulierungsbehörde nicht die Möglichkeit hat, die Übertragungsnetzbetreiber zur Beseitigung von Schwachstellen im Interesse der Versorgungssicherheit zu verpflichten. In Absatz 6 Satz 2 ist deshalb die Möglichkeit vorzusehen, dass die Regulierungsbehörde die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zur

Durchführung notwendiger Maßnahmen verpflichten kann.

Zu § 25

Die Vorschrift entspricht § 14 des EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zur Begründung von Absatz 3 wird auf die Begründung zu § 22 Absatz 3 verwiesen.

Zu § 26

§ 26 normiert den Anspruch auf Netzanschluss, wie er in § 17 des EnWG-Reg-E vorgesehen ist.

Da die Erfahrung zeigen, dass die zum Anschluss verpflichteten Netzbetreiber die Betreiber von Arealnetzen oder Erzeugungsanlagen auf eine Spannungs- oder Druckstufe zu verweisen versuchen, die ökonomisch unvorteilhaft ist, ist in § 26 Absatz 1 klarzustellen, dass der den Netzanschluss Begehrende die Spannungs- oder Druckebene für den Netzanschluss bestimmen kann.

In Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass die Begründung für die Verweigerung des Netzanschlusses nicht lediglich formelhaft sein darf, was dadurch regelungstechnisch zum Ausdruck zu bringen ist, dass die Ablehnung eines Netzanschlussbegehrens „substantiiert“ zu begründen ist. Für eine wirksame Regulierung muss darüber hinaus geregelt werden, dass die Verweigerung des Netzanschlusses der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist, damit diese notfalls die geeigneten Maßnahmen ergreifen kann.

Weiterhin ist – entgegen dem Vorschlag in §17 Absatz 2 des EnWG-Reg-E – auf die Möglichkeit zu verzichten, für Informationen über notwendige Maßnahmen zum Netzausbau bei Netzanschluss- und Netzzugangsverweigerung aus Kapazitätsgründen ein Entgelt zu verlangen. Dies hätte eine abschreckende Wirkung auf die Anforderung solcher Informationen. Sie obliegt den Netzbetreibern im Rahmen ihrer Aufgaben und Systemverantwortung. Im übrigen macht die Mitteilung der notwendigen Ausbaukosten nur dann Sinn, wenn bei einer Übernahme der Ausbaukosten durch den Anschlussnehmer der Netzbetreiber auch zur Gewährung des Netzzugangs verpflichtet ist. Eine entsprechende Verpflichtung sieht Absatz 2 Satz 3 vor.

Absatz 3 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde die geeigneten Bedingungen für den Netzanschluss in einem öffentlichen und transparenten Anhörungsverfahren festgelegt werden. Entsprechend dem Konzept der dynamischen Regulierung ist für die notwendige Festlegung genereller Regelungen eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, die auf die Regulierungsbehörde übertragen werden kann.

Zu § 27

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 18 EnWG-Reg-E.

Allerdings ist die in § 18 Absatz 2 Satz 1 EnWG-Reg-E erweiterte Ausnahmenvorschrift zur allgemeinen Anschlusspflicht für den Fall des Anschließenlassens an das Energieversorgungsnetz von einem Dritten unverständlich. Auf diese Ausnahme ist zu verzichten.

Absatz 3 sieht entsprechend dem Konzept der dynamischen Regulierung parallel zu § 20 Absatz 3 vor, dass die Regulierungsbehörde die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss festlegen kann. Weiterhin ist eine

Verordnungsermächtigung vorgesehen. Auf die Begründung zu § 20 Absatz 3 sowie zu § 15 Absätze 3 und 4 wird verwiesen.

Zu § 28

Die Vorschrift entspricht § 19 des EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 29

Absatz 1 enthält einen grundsätzlichen Zugangsanspruch zu den Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen für jedermann. Im EnWG-Reg-E ist dieser Anspruch in § 20 geregelt.

Um eine Massenmarkt- und Börsentauglichkeit des Netzzugangs und damit insbesondere auch einen leichten Lieferantenwechsel für Kleinkunden zu ermöglichen, ist in Erweiterung des in § 20 EnWG-Reg-E vorgesehenen Netzzugangsanspruch eine § 23 TKG vergleichbare Verpflichtung zur Veröffentlichung der Netzzugangsbedingungen als annahmefähige Standardangebote notwendig. Auch die Informationen sind diskriminierungsfrei den Netznutzern zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Möglichkeit der Zugangsverweigerung. Die in diesem Zusammenhang in § 20 Absatz 2 des EnWG-Reg-E vorgesehenen Begriffe „betriebsbedingt oder sonstige Gründe“ sind zu unbestimmt und führen zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei den Netzbetreibern und Netznutzern. Einziger Grund für eine Verweigerung des Netzzugangs sollte in Übereinstimmung auch mit den europarechtlichen Vorgaben fehlende Kapazität sein. Dies schließt fehlende Kapazitäten am Einspeisepunkt oder im Transportnetz ein.

In Absatz 2 Satz 2 ist zu berücksichtigen, dass die Begründung für die Verweigerung des Netzanschlusses nicht lediglich formelhaft sein darf. Die Ablehnung eines Netzzugangsbegehrens ist daher „substantiiert“ zu begründen. Für eine wirksame Regulierung muss darüber hinaus geregelt werden, dass die Verweigerung des Netzzugangs der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist, damit diese notfalls die geeigneten Maßnahmen ergreifen kann.

Weiterhin ist – entgegen dem Vorschlag in § 20 Absatz 2 Satz 4 des EnWG-Reg-E – auf die Möglichkeit zu verzichten, für Informationen über notwendige Maßnahmen zum Netzausbau bei Netzzugangsverweigerung aus Kapazitätsgründen ein Entgelt zu verlangen. Dies hätte eine abschreckende Wirkung auf die Anforderung solcher Informationen. Sie obliegt den Netzbetreibern im Rahmen ihrer Aufgaben und Systemverantwortung. Im übrigen macht die Mitteilung der notwendigen Ausbaukosten nur dann Sinn, wenn bei einer Übernahme der Ausbaukosten durch den Zugangswilligen der Netzbetreiber auch zur Gewährung des Netzzugangs verpflichtet ist. Eine entsprechende Verpflichtung sieht Absatz 2 Satz 4 vor.

Zu § 30

Die in § 30 geregelte Verwendung von Lastprofilen ist zur Belieferung von nicht leistungsgemessenen Kunden – HuK-Kunden – unerlässlich. Mit dieser Regelung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass einheitliche Lastprofilverfahren angewendet werden, deren Einzelheiten nach § 33 festzulegen sind.

Zu § 31

§ 31 sieht eine separate Zugangsregelung für das Zähl- und Messwesen vor. Das Zähl- und Messwesen ist dem

Wettbewerb zu öffnen, indem auch Netznutzern die Möglichkeit gegeben wird, diese Aufgaben selbst durchzuführen. Sofern die Zähl- und Messeinrichtungen dem Netzbetreiber gehören oder von ihm betrieben werden, hat er dem Netznutzer in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 29 diskriminierungsfreien Zugang zu gewähren.

Zu § 32

§ 32 regelt Maßstäbe, die bei der Festlegung von Geschäftsbedingungen und der Berechnung von Entgelten für den Netzzugang zu beachten sind. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 21 EnWG-Reg-E.

Die in § 21 Absatz 1 EnWG-Reg-E vorgesehenen allgemeinen Grundsätze bei der Entgeltkalkulation sind so zu ergänzen, dass die Entgelte im Hinblick auf die tatsächliche physikalisch-technische Belastung des Netzes verursachungsgerecht zu bilden sind. Mit dieser Ergänzung soll sichergestellt werden, dass nur die tatsächlichen Belastungen des Netzes bei der Entgeltkalkulation berücksichtigt werden dürfen, hingegen nicht virtuelle Transport- und Kontraktpfade.

In Absatz 2 ist klarzustellen, dass Kosten und Gewinne getrennt voneinander durch den Netzbetreiber nachzuweisen sind.

Weiterhin ist der in § 21 Absatz 2 EnWG-Reg-E verwendete Begriff der „energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung“ unklar und durch den Begriff der „effizienten Leistungsbereitstellung“ zu ersetzen. Eine Definition des Begriffs der „energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung“ findet sich weder im heute geltenden EnWG noch im Regierungsentwurf für ein neues EnWG. Auch Rechtsprechung und Literatur haben keine griffige Auslegung des Begriffs entwickelt. Die „rationelle Betriebsführung“ ist ein traditioneller, statischer Begriff, der – in seiner bisherigen energierechtlichen Verwendung wie auch allgemeinsprachlich – sehr stark auf Wirtschaftlichkeit innerhalb eines unternehmensinternen („betrieblich“) vorgegebenen und kurzfristig nicht veränderlichen Rahmens bezogen ist. Ein unternehmensintern vorgezeichneter Weg kann zu minimalen Kosten – also rationell – verfolgt werden und doch bei umfassender Betrachtung ineffizient sein.

Der Begriff der „effizienten Leistungsbereitstellung“ hingegen ist eindeutig. Eine gesetzliche Definition findet sich z.B. in § 31 Abs. 2 des neuen TKG. Der Begriff „effizient“ wird entweder durch die Kosten und Erlöse strukturell vergleichbarer Unternehmen qualitativ und quantitativ bestimmt; bei gleicher Leistung bildet der Kostenführer (das Unternehmen mit den niedrigsten Kosten für die gleiche Leistung) unter den strukturell vergleichbaren Unternehmen den Maßstab für Effizienz. Oder die Effizienz lässt sich durch Benchmarking-Methoden ermitteln. Der Grundsatz der effizienten Leistungsbereitstellung ist europarechtlich zwingend vorgeschrieben. Nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel (1228/2003) dürfen die Entgelte der Netzbetreiber die tatsächlichen Kosten nur insoweit widerspiegeln, „als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers“ entsprechen. Die Verordnung ist seit 1. Juli 2004 zwingendes Recht in Deutschland.

Auch das in § 21 Absatz 2 EnWG-Reg-E verankerte Prinzip der Netzsustanzhaltung ist abzulehnen und

durch den Begriff der Realkapitalerhaltung zu ersetzen. Das im Kabinettsentwurf verankerte Prinzip der Nettosubstanzerhaltung ist der wesentliche Grund für die bis heute weit über dem europäischen Durchschnitt liegenden Netznutzungsentgelte in Deutschland. Die Möglichkeit, Gewinne in den Kosten zu verdecken, lässt sich durch das Prinzip der Nettosubstanzerhaltung nicht verlässlich ausschließen. Denn bei der Nettosubstanzerhaltung werden jeweils aktuelle Tagesneuwerte als Basis der Abschreibungen eingesetzt unabhängig davon, ob tatsächlich eine Wiederbeschaffung des abgeschriebenem Anlagengutes auch erfolgt. Erfolgt eine solche Wiederbeschaffung nicht, kann die Differenz zwischen den abgeschriebenem Tagesneuwerten und den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten als Gewinn ausgeschüttet werden. Die an sich für die Wiederbeschaffung von aufgezehrten Anlagegütern „angesparten“ Abschreibungen werden dadurch der Unternehmenssubstanz entzogen. Dies erklärt (zum Teil), weshalb die Netzbetreiber trotz der bisher nach den Verbändevereinbarungen angesetzten Eigenkapitalrendite von 6,5 % tatsächlich Gewinne in zweistelliger Höhe ausschütten.

Die Nettosubstanzerhaltung ist daher durch das Prinzip der Realkapitalerhaltung zu ersetzen. Dadurch werden Kosten und Gewinn konsequent getrennt. Es wird maximale Transparenz bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte geschaffen. Die Realkapitalerhaltung gewährleistet die volle Finanzierungsfähigkeit des Unternehmens (und damit Leistungs- und Versorgungssicherheit), in dem das investierte Eigenkapital vor Inflationsverzehr geschützt wird. Es gewährleistet weiter, dass in den Kosten für Abschreibungen keine faktischen Gewinne verdeckt werden können. Denn Abschreibungen können nur auf der Basis der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, nicht aber aufgrund (fiktiver) Wiederbeschaffungswerte als Kosten geltend gemacht werden. Gewinne werden beim Prinzip der Realkapitalerhaltung transparent ausgewiesen in der vom Regulierer zugestandenen Höhe der Verzinsung des Eigenkapitals.

Absatz 3 regelt die Grundsätze der Kostenkalkulation auf der Basis des Prinzips der Realkapitalerhaltung. Dazu gehört insbesondere die Berücksichtigung von Abschreibungen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Da bei der Realkapitalerhaltung der Inflationsausgleich nicht durch die Abschreibungen gewährt wird, ist er in der Verzinsung des Eigenkapitals zu berücksichtigen. Zusätzlich muss eine angemessene Verzinsung als ausschüttungsfähiger Gewinn erfolgen, um die Attraktivität für Kapitalgeber zu erhalten. Die Regelungen hierfür finden sich in § 32 Absatz 4.

Zu § 33

Absatz 1 ermächtigt nach dem Konzept der dynamischen Regulierung die Regulierungsbehörde, die geeigneten Bedingungen und Methoden für den Netzzugang in einem öffentlichen und transparenten Anhörungsverfahren festzulegen. Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 15 Absatz 3 verwiesen.

Absatz 3 sieht eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Festlegung genereller Regelung durch Rechtsverordnung vor. Entsprechend des Konzepts der dynamischen Regulierung ist diese Verordnungsermächtigung auf die Regulierungsbehörde weiter zu übertragen.

Zu § 34

§ 34 regelt die Ex-ante Regulierung von Netzzugangsentgelten.

Funktionierender Wettbewerb im Strom- und Gasmarkt setzt rechtssichere Bedingungen des Netzzugangs für Netzbetreiber und Netznutzer voraus, die nur durch genehmigte Entgelte zu schaffen ist. Der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ex-post-Kontrolle der Nutzungsentgelte ist ein beträchtliches Element der Rechtsunsicherheit systemimmanent. Netzbetreiber müssten stets damit rechnen, auch innerhalb von Wirtschaftsperioden durch Verfügungen nach § 85 zur Änderung ihrer Entgelte gezwungen zu sein und sogar rückwirkende Erlöskorrekturen durch Vorteilsabschöpfung nach §§ 61 und 100 hinnehmen zu müssen. Die Investitionsbereitschaft der Netzbetreiber würde dadurch beträchtlich gefährdet. Im System der Ex-post-Kontrolle gelten Netzentgelte stets nur vorläufig; auch den Netznutzern fehlt auf dieser Basis die erforderliche Kalkulationssicherheit.

Genehmigte Entgelte schaffen dagegen Rechtssicherheit, die Voraussetzung funktionierenden Wettbewerbs ist.

Der Verwaltungsaufwand im Genehmigungsverfahren ist außerdem deutlich geringer als im Missbrauchsverfahren aufgrund der ungleich höheren Mitwirkungsbereitschaft der regulierten Unternehmen, weil ein eigenes Interesse an zügigen und vollständigen Verfahren besteht. Missbrauchsverfahren führen nach den bisherigen Erfahrungen regelmäßig zu ausufernden Rechtsstreitigkeiten mit beträchtlichem Verwaltungsaufwand.

Eine Genehmigungspflicht für Netzentgelte hat ferner neben einer Erleichterung der Beweislast für den Nachweis angemessener Netznutzungsentgelte den Vorteil, die Anwendung anreizorientierter Regulierungsinstrumente überhaupt erst möglich zu machen.

Genehmigungen können als begünstigende Verwaltungsakte mit Gebühren belegt werden, aus denen sich die behördliche Regulierungstätigkeit zumindest teilweise finanzieren lässt. Die höchst umstrittene Umlagefinanzierung durch Beiträge kann damit entfallen.

Der Genehmigungspflicht unterliegen sollen auch die von den Netznutzern geforderten Entgelte für Ausgleichsleistungen, da sie einen wesentlichen Teil der Netznutzungsbedingungen ausmachen.

§ 34 Absatz 2 regelt spezielle Informationspflichten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Netznutzungsentgelte. Es gehört zu den grundrechtsrelevanten Bereichen, welche Informationen die Netzbetreiber im Rahmen der Verfahren für die Genehmigung der Netznutzungsentgelte vorzulegen haben. Deshalb sind in der Form von Regelbeispielen die wichtigsten Daten und Informationen im Gesetz zu verankern. Nähere Festlegungen müssen der Regulierungsbehörde und der Verordnung nach § 33 vorbehalten bleiben.

Zu § 35

§ 35 regelt ein Vergleichsverfahren über Netznutzungsentgelte, das von der Regulierungsbehörde durchzuführen ist.

Das Vergleichsverfahren ist zentraler Bestandteil sowohl der Entgeltkontrolle durch die Regulierungsbehörde. Gerade in der Anfangsphase liefert ein Vergleich der Netz-

betreiber die notwendigen Daten für eine effektive Aufsicht durch die Regulierungsbehörde. Daher ist eine Verpflichtung zur Durchführung der Vergleichsverfahren vorzusehen. Der verwendete Begriff „regelmäßig“ ist näher zu definieren in der Weise, dass ein Vergleichsverfahren mindestens zweimal jährlich durchzuführen ist.

Da ein Vergleich nicht ineffiziente Strukturen zutage fördert, die bei allen Netzbetreibern in gleicher oder ähnlicher Weise vorhanden sind, ist der Regulierungsbehörde durch die Regelung in Absatz 1 Satz 2 in gleicher Weise wie in § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG die Möglichkeit zu geben, ein Benchmarking mit Hilfe von Kostenmodellen durchzuführen.

Die in § 21 Abs. 4 des EnWG-Reg-E vorgesehene Vermutung, dass im Rahmen des Vergleichsverfahrens ermittelte Kosten dann nicht einer rationalen Betriebsführung entsprechen, wenn sie über dem Durchschnitt liegen, ist unzureichend. Die vorgesehene Festlegung der Vermutungsschwelle auf den Durchschnitt der Entgelte ist deutlich zu hoch, da die Netzentgelte bereits jetzt weit über dem europäischen Durchschnitt liegen. Grundsätzlich sollte eine Orientierung an den effizientesten Netzbetreibern erfolgen. Die Schwelle ist daher höchstens beim Durchschnitt der 10 % günstigsten Netzbetreiber anzusetzen.

Zu § 36

Die Regelungen in § 36 legen eine Anreizregulierung auf der Grundlage internationaler Erfahrung fest. Die Grundidee der Anreizregulierung besteht darin, die Kosten der Netzbetreiber für einen festzulegenden Zeitraum von den Erlösen zu entkoppeln. Zwischen den Kostenprüfungen der Regulierungsbehörde, die zur Festlegung der Ausgangsentgelte dienen, folgen diese dann einem vorgegebenen Pfad, welcher von einem von der Regulierungsbehörde zu entwickelnden Anpassungsmechanismus bestimmt wird. Vorteil einer solchen Entkoppelung ist es, die Regulierungsbehörde von einer jährlichen Kostenüberprüfung zu entbinden. Gleichzeitig wird den Netzbetreibern ein Anreiz gegeben, Rationalisierungspotenziale zu erschließen und ihre Kosten zu senken. Die Kostenprüfungen der Regulierungsbehörde und die einhergehende Festlegung der Preisobergrenze müssen in regelmäßigen Abständen, üblicherweise alle 3 bis 5 Jahre stattfinden, wobei die Länge der Periode den Unternehmen vorab bekannt ist.

Ergänzend zur Anreizregulierung liegt der Vorteil der sog. Vergleichsmarkt-Betrachtung oder „Yardstick“-Regulierung nach Absatz 3 darin, die Kostenbasis der einzelnen Netzbetreiber unter Effizienzgesichtspunkten zu überprüfen und eine überhöhte Kostenbasis verlässlicher identifizieren zu können. Dadurch wächst der Druck zur Kostenreduktion auf einzelne Netzbetreiber, ohne dass dadurch der sichere und zuverlässige Betrieb der Energieversorgungsnetze gefährdet wäre.

Zu § 37

Der bisherige Gesetzentwurf sieht keine Regelungen zur Organisation und zum Verfahren des Zugangs zu Energieversorgungsnetzen vor, was ein wesentlicher Schwachpunkt ist. Diese Regelungen dürfen aufgrund der Grundrechtsrelevanz auch nicht vollumfänglich dem Verordnungsgeber überlassen bleiben. Hinzu kommt, dass der bisherige Gesetzentwurf durch die fast vollständige Verlagerung essentieller Entscheidungen auf die

Verordnungsebene die Regierung quasi zur Regulierungsbehörde erhebt, was erstens europarechtlichen Vorgaben widerspricht und einen gefährlichen deutschen Sonderweg bedeuten würde. Eine größere Flexibilität der Regulierungsbehörde ist durch eine schärfere konturierte Regelungsdichte auf Gesetzesebene zu begleiten. Entsprechend dem Parlamentsvorbehalt sind hier bereits die „wesentlichen“ Entscheidungen, insbesondere die Grundprinzipien des Netzzugangs zu treffen.

§ 37 Absätze 1 und 2 legen die Grundprinzipien eines wirksamen Entry/Exit-Netzzugangsmodells für die Gaswirtschaft fest. Dies besteht in der voneinander unabhängigen Buchung von Ein- und Ausspeisekapazität in einer eigentumsübergreifenden Regelzone mit den notwendigen Kooperationspflichten der Netzbetreiber. Die BEB hat zum 1. Juli 2004 im Prinzip ein solches Netzzugangsmodell in ihrem Netzgebiet eingeführt. Obwohl auch dieses Modell noch Schwächen hat, zeigt es gleichwohl anschaulich, dass das bisher immer wieder vorgetragene Argument, ein solches Modell sei „technisch unmöglich“, nicht richtig ist. In gleicher Weise ist auch nicht richtig, dass ein solches Modell nicht auch netzübergreifend möglich sein soll. Ziel muss es sein, einen Marktplatz für Gas wie im Strommarkt zu schaffen, von dem die volkswirtschaftlich erwünschten Preissteuerungseffekte ausgehen. Da die Netzbetreiber bereits heute in einem Systemverbund zusammenarbeiten, entspricht eine einzelnetzbezogene Betrachtung ohnehin nicht mehr den Realitäten.

Zu § 38

§ 38 regelt die Kapazitätsermittlung in Fernleitungs- und Gasverteilnetzen.

Die Kapazitätsermittlung aufgrund eines netzübergreifenden Gasflussmodells ist von grundlegender Bedeutung für die diskriminierungsfreie Vergabe und Nutzung von Kapazitäten. Daher ist eine effektive Kontrolle der Kapazitätsermittlung durch die Regulierungsbehörde zu gewährleisten. Hierzu muss die Regulierungsbehörde Vorgaben für die Methode der Kapazitätsermittlung gegenüber den Netzbetreibern anordnen. Aufgrund dieser Methoden sind die von den Netzbetreibern ermittelten Kapazitäten der Regulierungsbehörde anzuzeigen und zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde muss in der Lage sein, Änderungen zu verlangen, wenn die Berechnung nicht den von ihr festgelegten Methoden entspricht.

Zu § 39

§ 39 regelt die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazität.

Die Vergabe von Kapazitäten hat in einem formalisierten Verfahren zu erfolgen. Die bisherige Praxis, die Transportanforderungen in der Reihenfolge ihres Eingangs zu beantragen, birgt erhebliches Missbrauchspotential. Es sind daher transparente Verfahrensregelungen mit definierten Vergabeterminen für die verfügbare Kapazität von der Regulierungsbehörde vorzusehen. Absatz 2 sieht eine Verordnungsermächtigung vor, welche die Möglichkeit gibt, das Verfahren detailliert zu regeln, um eine sachgerechte Vergabe zu gewährleisten. Entsprechend dem Konzept der dynamischen Regulierung ist diese Verordnungsermächtigung auf die Regulierungsbehörde weiter zu übertragen. Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 15 Absatz 3 und 4 verwiesen.

Zu § 40

§ 40 regelt das Vergabeverfahren bei Kapazitätsengpässen im Bereich der Gasversorgungsnetze.

Zur Verwirklichung eines wettbewerblich orientierten Zugangsmodells muss gewährleistet werden, dass bei Kapazitätsengpässen marktorientierte Verfahren zur Vergabe der begrenzten Kapazitäten zur Anwendung kommen. Erlöse aus der Vermarktung von Kapazitäten sind zur Beseitigung von Engpässen im Interesse der Versorgungssicherheit zu verwenden. Im übrigen sind sie kostenmindernd bei der Kalkulation der Netznutzungsentgelte zu berücksichtigen. Nutzt ein Netznutzer die ihm zugeteilte Kapazität nicht, ist diese dem Markt wieder zur Verfügung zu stellen. Durch die Normierung des „use-it-or-lose-it“-Prinzips in Absatz 2 Satz 4 wird eine Hortung von Kapazitäten ausgeschlossen.

Für den Fall, dass es nach der Buchung von Kapazitäten bei der Nominierung zu technisch-physikalischen Engpässen kommt, sieht Absatz 2 vor, dass zunächst alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen sind, um diesen Engpass abzuwenden oder zu überwinden.

Zu § 41

§ 41 regelt die Nutzung von Kapazitäten. Es wird allgemein festgelegt, dass die beabsichtigte Nutzung von Kapazitäten in Form von Nominierungen zu erfolgen hat. Für ein detailliertes Verfahren folgen in Absatz 2 ein Ermächtigung der Regulierungsbehörde und in Absatz 3 unter Beachtung des Prinzips der dynamischen Regulierung eine Verordnungsermächtigung, um die Einzelheiten des Nominierungsverfahrens zu regeln. Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung zu § 15 Absätze 3 und 4 verwiesen.

Zu § 42

§ 42 regelt den Handel mit Kapazitäten. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass knappe Kapazitäten gehandelt werden können und im Falle fehlender Inanspruchnahme nicht ungenutzt bleiben. Zur Gewährleistung eines liquiden Handels sind Informationen über Netzlasten und Leistungsflüsse im Übertragungsnetz unerlässlich. Bisher ist die Transparenz in diesem Bereich unbefriedigend. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung für die Betreiber von Übertragungsnetzen, solche Informationen zu veröffentlichen. Dem soll durch die Regelung in 42 abgeholfen werden.

Zu § 43

§ 43 normiert das Rucksack-Prinzip für den Fall eines Lieferantenwechsels. Gesichert werden soll durch diese Regelung die Übernahme von Kapazitäten bei einem Lieferantenwechsel.

Zu § 44

Durch die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 wird erstmals eine klare und gesetzliche Grundlage für die Übernahme der in der Stromwirtschaft bereits bestehenden Praxis des Netzverbundes auch für die Gaswirtschaft geschaffen. Durch die komplexen und aus einer großen Zahl von Netzen bestehenden Netzstrukturen in der deutschen Elektrizitäts- und Gaswirtschaft ist eine singuläre Betrachtung von Rechtsverhältnissen zwischen einzelnen Netzbetreibern und Netznutzern praktisch nicht möglich. Das Netzverbundmodell ermöglicht durch den Abschluss eines Vertrages den Zugang zum gesamten deutschen Gasversorgungsnetzverbund. Bisher war es zwar faktisch auch in der Stromwirtschaft schon so, dass jeweils nur

ein Vertrag an der Entnahmestelle abgeschlossen wurde. Die Rechtsbeziehungen zu den vorgelagerten Netzbetreibern waren jedoch unklar. Mit der Regelung in den Absätzen 1 und 2 werden die Rechtsbeziehungen im Interesse aller Beteiligten auf eine sichere Grundlage gestellt, indem ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen den Beteiligten geschaffen wird. Dies hat insbesondere Bedeutung in Bezug auf Haftung und Entgelte.

Zu § 45

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 25 EnWG-Reg-E.

Die Unzumutbarkeit sollte aber entgegen § 25 Satz 1 EnWG-Reg-E im Einklang mit der zugrundeliegenden europarechtlichen Vorschrift in Art. 27 der RL 2003/55/EG befristet werden. Eine solche Befristung ist sachgerecht, da jeder Gasliefervertrag einschließlich der sog. langfristigen Take-or-pay-Verträge Anpassungs- und Wiederverhandlungsklauseln enthalten. Diese ermöglichen in angemessener Zeit entsprechende Vertragsverhandlungen mit dem Erdgaslieferanten. Auf diese Weise können die Vertragskonditionen bei veränderter Marktlage so angepasst werden, dass die strengen Kriterien, die Art. 27 Gas-Richtlinie für die Gewährung einer befristeten Ausnahme setzt, dann nicht mehr zutreffen und damit keinen Grund für ein längeres Beibehalten der Ausnahme besteht.

Zu § 46

§ 46 regelt den Zugang zu vorgelagerten Rohrleitungssystemen und zu Speicheranlagen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas.

Anders als in der entsprechenden Regelung des § 26 EnWG-Reg-Entwurf ist für den Speicherzugang nicht uneingeschränkt ein verhandelter Netzzugang zu normieren. Nach Art. 19 Gas-Richtlinie steht den Mitgliedsstaaten ein Wahlrecht zwischen einem Zugang zu Speicheranlagen auf Vertragsbasis oder einem regulierten Zugang zu. Wegen des zur Zeit noch nicht bestehenden Speicherwettbewerbs hat der Zugang aber zunächst in regulierter Form zu erfolgen. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass ein wirksamer Speicherwettbewerb besteht, kann der Zugang künftig auf Verhandlungsbasis erfolgen. Dieses Stufenverhältnis von reguliertem und verhandeltem Zugang zu Speicheranlagen ist in § 46 berücksichtigt.

Zu § 47

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 27 EnWG-Reg-E.

In Abweichung zu § 27 EnWG-Reg-Entwurf ist in § 47 jedoch vorgesehen, dass eine Ablehnung Zugangs zu vorgelagerten Rohrleitungsnetzen substanziiert zu begründen und der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. Dies ist erforderlich, weil die Ablehnung auf wenige Ausnahmefälle begrenzt sein soll. Eine Überprüfung ist nur möglich, wenn die Begründung substantiell ist. Die Anzeige gegenüber der Regulierungsbehörde soll Missbrauch vorbeugen und ein u.U. erforderliches Eingreifen der Regulierungsbehörde erleichtern.

Zu § 48

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 28 EnWG-Reg-E. Allerdings hat eine Prüfung der Erforderlichkeit des Speicherzugangs für die Belieferung von Kunden nicht stattzufinden. Da es sich ohnehin um ein kaum überprüfbares Kriterium handelt, würde es nur zu lang-

wierigen Auseinandersetzungen zwischen den Betreibern von Speicheranlagen und Nutzern führen.

Die Verweigerung des Speicherzugangs ist auf zwingende entgegenstehende technische Gründe zu beschränken. Der Anlagenbetreiber hat die Gründe substantiiert darzulegen und gegenüber der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Ablehnung ist auf wenige Ausnahmefälle zu begrenzen.

Eine Überprüfung ist nur möglich, wenn die Begründung substantiell ist. Die Anzeige gegenüber der Regulierungsbehörde soll Missbrauch vorbeugen und ein u.U. erforderliches Eingreifen der Regulierungsbehörde erleichtern.

Auch die Frage des Speicherzugangs ist eine komplexe Regelungsmaterie, für die die Regulierungsbehörde in einem öffentlichen und transparenten Anhörungsverfahren die Bedingungen festzulegen hat. Dies ist in § 48 Absatz 4 unter Verwirklichung des Konzepts der dynamischen Regulierung vorgesehen. Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 15 Absätze 3 und 4 verwiesen.

Zu § 49

§ 49 regelt allgemein die bei der Gewährung des Netzzugangs im Elektrizitätsbereich anzuwendenden Prinzipien.

Zu § 50

§ 50 regelt das Vergabeverfahren bei Kapazitätsengpässen im Bereich der Elektrizitätsversorgungsnetze.

Es soll auch im Elektrizitätsbereich sichergestellt werden, dass bei Kapazitätsengpässen marktorientierte Verfahren zur Vergabe der begrenzten Kapazitäten zur Anwendung kommen. Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel sieht für die Netzkuppelstellen zum Ausland hierfür konkrete und sinnvolle Regelungen vor, die auch für inländische Auktionsverfahren zur Anwendung kommen sollen. Bisher werden Erlöse aus Kapazitätsauktionen nicht vorrangig für den Ausbau des Netzes verwendet. Es fehlt deshalb jeder Anreiz der Netzbetreiber, die Netze dem Kapazitätsbedarf anzupassen. Durch die Regelung in Satz 3 soll künftig sichergestellt werden, dass diese Erlöse auch dem Netz zugute kommen. Darüber hinausgehende Erlöse sind zur Senkung der Netznutzungsentgelte zu verwenden.

Zu § 51

§ 51 regelt den Handel mit Kapazitäten im Bereich der Elektrizitätsversorgungsnetze.

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass knappe Kapazitäten gehandelt werden können und im Falle fehlender Inanspruchnahme nicht ungenutzt bleiben.

Zu § 52

§ 52 regelt den Netzverbund für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen entsprechend dem für Gasversorgungsnetze geltenden § 44.

In Absatz 2 wird als Folge des Netzverbundmodells das anerkannte Prinzip der Kostenwälzung gesetzlich verankert.

Zu § 53

§ 53 regelt das an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen zu zahlende Entgelt.

Dezentrale Erzeugung stellt einen wichtigen Beitrag zu einer kostengünstigen, umweltfreundlichen und effizienten Energieversorgung dar, da die Belastung vorgelagerter Netz- und Umspannebenen reduziert wird und demnach mittelfristig Netzausbaukosten vermieden werden.

Das Gesetz und nicht erst die Verordnung müssen eine Regelung über die Grundsätze bei vermiedenen Netznutzungsentgelten enthalten.

Zu § 54

§ 54 sieht eine Regelung zum Bilanzausgleich vor. Die darin vorgesehene Möglichkeit der Bildung von Kapazitätsportfolios kann zur Senkung der erforderlichen Regelenergie und damit zu einer effizienten Ausnutzung vorhandener Netzstrukturen führen.

Die Regelungen in Absätzen 3 und 2 sehen entsprechend dem Konzept der dynamischen Regulierung vor, dass die Regulierungsbehörde durch Allgemeinverfügung oder durch Rechtsverordnung nähere Festlegungen treffen kann.

Zu § 55

§ 55 regelt die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 22 EnWG-Reg-E.

Im Vergleich zum EnWG-Reg-E enthält § 43 Absatz 1 Satz 2 konkrete Vorgaben hinsichtlich der einzuhaltenen Prinzipien bei der Regelenergiebeschaffung. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Regelenergiekosten einen nicht unerheblichen Anteil der Netznutzungsentgelte bilden, ist bei den Vorgaben darauf zu achten, dass ein transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren gesetzlich verankert wird.

§ 22 EnWG-Reg-E sieht lediglich eine Regelung zur Beschaffung von Regelenergie im Elektrizitätsmarkt vor. Da das gleiche Erfordernis auch für den Gasbereich besteht, ist die Vorschrift entsprechend zu erweitern. Sinn der Ergänzung, ein regelzonenübergreifendes gemeinsames Ausschreibungsverfahren zu normieren ist es, den Bedarf an Regelenergie so weit wie möglich zu senken. Dies bisherige Praxis hat gezeigt, dass eine getrennte Ausschreibung zu einer deutlich unnötigen Erhöhung des Bedarfs an Regelenergie führt. Außerdem wurden mit den Übertragungsnetzbetreibern verbundene Unternehmen bevorzugt.

Auch die bisher im Regierungsentwurf vorgesehene Anzeigepflicht für die Einrichtung der Ausschreibungsplattform vermag nicht zu gewährleisten, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre gegenwärtige Praxis aufgeben, durch die Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens die jeweils konzerneigenen Kraftwerksgesellschaften zu begünstigen.

Zu § 56

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 23 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 57

§ 57 normiert eine Genehmigung der Entgelte für die Erbringung von Ausgleichsleistungen.

Die Ex-ante Kontrolle der Netznutzungsentgelte ist auch auf die Erbringung von Ausgleichsleistungen zu erstrecken. Denn die hierfür aufzubringenden Entgelte sind in der Praxis ein erheblicher Preisbestandteil für die Netznutzung. Es wäre nur eine unzureichende Ex-ante Preiskontrolle, wenn die Erbringung von Ausgleichsleistungen hiervon ausgenommen wäre. Auch böte dies Missbrauchspotential für die Netzbetreiber.

Zu § 58

§ 58 entspricht im wesentlichen § 30 Absatz 1 EnWG-Reg-Entwurf.

Durch die ex-ante-Regulierung der Entgelte findet zwar bereits eine wirksame Kontrolle der Energieversorgungsnetzbetreiber hinsichtlich des Missbrauchs ihrer Marktstellung statt. Dennoch ist selbst in diesem Bereich nach wie vor ein Missbrauch seiner Marktstellung durch einen Energieversorgungsnetzbetreiber möglich: Genehmigt werden nämlich Höchstpreise. Ein Energieversorgungsnetzbetreiber kann deshalb zum Beispiel bestimmte Unternehmen diskriminieren, indem er höhere Entgelte verlangt als bei anderen Unternehmen, sich aber immer noch innerhalb des genehmigten Entgeltraumens bewegt. Daher ist eine missbräuchliches Verhalten regelnde Vorschrift trotz der ex-ante-Preiskontrolle weiter erforderlich.

§ 58 Absatz 2 ergänzt den Missbrauchstatbestand um eine Vermutungsregelung. Wesentliches Wettbewerbshindernis für konkurrierende Anbieter insbesondere im Massengeschäft (Haushaltskunden) ist die Preis-Kosten-Schere. Daher ist hier eine besondere Vermutungsregel in Anlehnung an die Regelung in § 26 Absatz 2 Nr. 2 TKG zu schaffen.

Zu § 59

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 31 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 60

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 32 EnWG-Reg-E.

Die in § 32 Absatz 2 EnWG-Reg-Entwurf vorgesehene bloße Übernahme der Regelung aus § 13 Absatz 2 Nr. 2 UWG ist zu erweitern, da es eine Reihe von Netznutzer- und Verbraucherverbänden gibt (z. B. VIK, BDI, BNE), deren Mitglieder sehr heterogen sind und nicht auf „demselben Markt“ tätig sind, aber dadurch eine Gemeinsamkeit haben, dass sie als Netznutzer oder Kunden (im Sinne von § 3 Nr. 25 und Nr. 29) auf die Nutzung fremder Energieversorgungsnetze angewiesen sind. Netznutzer und Kunden sind nicht notwendig als Verbraucher i.S.v. § 4 des Unterlassungsklagegesetzes anzusehen und deshalb ihre Verbände nicht notwendig klageberechtigt nach Absatz 2 Nr. 2.

Der EnWG-Reg-E ist im Rahmen des Schadensersatzes weiterhin um die Möglichkeit zu ergänzen, den Schaden auf der Grundlage des Verletzergewinns zu berechnen. Dies sieht § 60 Absatz 3 Satz 2. Der Verletzergewinn ist im Urheberrecht seit langem eine anerkannte Methode der Schadensberechnung. Auch der Entwurf des GWB sieht in § 33 Abs. 3 Satz 2 GWB-E eine entsprechende Regelung vor. Insbesondere in Anbetracht der oft schwierigen Schadensersatzberechnungen ist nicht ersichtlich, warum auf diese Berechnungsmöglichkeit eines Schadensersatzes verzichtet werden soll.

Zu § 61

Die Vorschrift entspricht § 34 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu §§ 62, 64

Die Regelungen modifizieren die §§ 36 und 38 EnWG-Reg-E.

Der Regierungsentwurf weist die Grundversorgungspflicht im Hinblick auf Haushaltskunden dem Energieversorgungsunternehmen zu, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung

beliefert (§ 36 Abs. 2). Gegenwärtig verfügt der örtliche Versorger im Haushaltskundenbereich in der Regel über einen Marktanteil von weit über 90 %. Auch für die Grundversorgung ist jedoch Wettbewerb zu schaffen. Dieser Bereich ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, da – je nach Versorgungsgebiet – noch ca. 70% der Haushaltskunden Strom zum Allgemeinen Tarif beziehen. Die Bestimmungen zur Grundversorgung sollten so ausgestaltet sein, dass die Grundversorgung der Haushaltskunden dauerhaft und zu angemessenen, leicht und eindeutig vergleichbaren Preisen gesichert ist, sich mehrere Stromversorgungsunternehmen für bestimmte Gemeinden oder Netzgebiete als Grundversorger anmelden können und die Grundversorgung allenfalls für eine Übergangszeit - im Sinne einer Interimslösung für höchstens 3 Monate - an den Inhaber der Netzinfrastruktur bzw. an ein einziges Stromversorgungsunternehmen gebunden wird. Meldet sich kein Netzbetreiber für die Grundversorgung, ist dieser vom der zuständigen Landesbehörde zu bestimmen unter entsprechender Anwendung der Vergabevorschriften des GWB. Entsprechendes gilt für die Bestimmung des Ersatzversorgers nach § 38.

In terminologischer Hinsicht wird in diesen Vorschriften wie auch in § 65 in der Überschrift und im Absatz 1 sowie in § 66 Abs. 1 sind jeweils die Wörter "Allgemeine Preise" durch die Wörter "Allgemeine Tarife" zu ersetzen. In § 66 Abs. 2 wurde das Wort "Preise" durch die Wörter "Allgemeine Tarife" sowie die Wörter "des Allgemeinen Preises" durch die Wörter "der Allgemeinen Tarife" ersetzt.

Der Regierungsentwurf verwendet für die Grundversorgung, die der besonderen Missbrauchsaufsicht unterliegt, den Begriff "Allgemeine Preise". Zur besseren Abgrenzung der behördlich kontrollierten Preise gegenüber Wettbewerbspreisen sollte diese Bezeichnung durch den Ausdruck "Allgemeine Tarife" ersetzt werden. Dieser Terminus ist bereits aus §§ 10, 11 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung in seiner derzeit geltenden Fassung geläufig und wird dort für die bislang der Preisaufsicht unterliegenden Preise verwendet. Das Festhalten an der vertrauten Terminologie erhöht damit zugleich die Transparenz für die Verbraucher. Im übrigen wird damit auch der Bezug zu dem in der Konzessionsabgabenverordnung verwandten Begriff der Tarifkunden hergestellt.

Zu § 63

Die Vorschrift entspricht § 37 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 65

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 37 EnWG-Reg-E. Der Terminus Preise wurde durch Tarife ersetzt; vgl. die Begründung zu § 62.

Zu § 66

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 40 EnWG-Reg-E. Der Terminus Preise wurde durch Tarife ersetzt; vgl. die Begründung zu § 62.

Weiterhin wird in Abs. 2 Nr. 2 statt des Begriffes „rationeller Betriebsführung“ der Terminus „effiziente Leistungsbereitstellung“ bevorzugt; er eignet sich besser zur Durchsetzung einer Grundversorgung zu angemessenen Preisen im Rahmen der Missbrauchsaufsicht. Es wird insoweit auf die Begründung zu § 32 verwiesen.

Zu § 67

Die Vorschrift entspricht § 41 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 68

Die Vorschrift modifiziert § 42 EnWG-Reg-E.

Die in Artikel 3 Abs. 6 der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 vorgesehenen Vorschriften zur Stromkennzeichnung und zur Transparenz der Stromrechnung sind zur Unterrichtung der Bürger über die Zusammensetzung des Stroms hinsichtlich der Primärenergieträger ausreichend. Sie sollten daher im Interesse eines möglichst einfachen Verfahrens und im Sinne eines möglichst geringen Regulierungsniveaus im Wesentlichen übernommen werden. Darüber hinaus gehende Regelungen belasten die Elektrizitätsversorgungsunternehmen über Gebühr. Daher wird § 56 EnWG-E stärker am Wortlaut der Richtlinie orientiert.

Zu § 69

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 6 EnWG-Reg-E.

Allerdings ist die in § 6 Absatz 1 Satz 3 EnWG-Reg-E vorgesehene Ausnahmeregelung für die Betreiber von LNG-Anlagen und von Speicheranlagen in vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen nicht sachgerecht und widerspricht auch europarechtlichen Vorgaben. Für einen funktionierenden Wettbewerb ist eine Entflechtung des gesamten relevanten Netzbereichs notwendig. LNG-Anlagen und Speicheranlagen dürfen nicht ausgenommen werden. In Art. 2 Ziffer 20 der RL 2003/55/EG sind LNG-Anlagen und Speicher ausdrücklich dem Monopolbereich zugeordnet und den wettbewerblich geprägten Bereichen der Gewinnung und Lieferung gegenübergestellt, wodurch die Notwendigkeit der Entflechtung bestätigt wird. Diese Ausnahmeregelung in § 6 Absatz 1 Satz 3 EnWG-Reg-E ist deshalb zu streichen.

Um Rechtssicherheit für die Netzbetreiber und Netznutzer zu schaffen, sind in § 69 Absatz 2 die Bundesregulierungsbehörde und das Bundeswirtschaftsministerium ermächtigt, nähere Einzelheiten zur Entflechtung zu regeln. Dies kann insbesondere eine nähere Definition der zu trennenden Unternehmensfunktionen, zur Rechnungslegung, zum Inhalt des Gleichbehandlungsprogramms und zur Sicherstellung der Vertraulichkeit beinhalten.

Zu § 70

§ 70 regelt die rechtliche Entflechtung und entspricht im wesentlichen § 7 EnWG-Reg-E.

In Absatz 1 sind in Ergänzung zu § 7 EnWG-Reg-E die zwingend dem Netzbetrieb zugehörigen Funktionen gesetzlich festzulegen. Dies schafft Rechtssicherheit für Netzbetreiber und Netznutzer.

Der in § 7 Absatz 2 EnWG-Reg-E vorgesehene Schwellenwert von 100.000 Kunden als Grenze der Anwendung der Entflechtungsvorgaben ist so zu formulieren, dass die Regelung keine Anwendung findet auf Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen. Denn nach den Beschleunigungsrichtlinien Elektrizität und Gas (RL 2003/54/EG und RL 2003/55/EG) soll diese in den Richtlinien vorgesehene Ausnahmeregelung der Entflechtungsverpflichtung nicht für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen gelten. Sie darf auch

dann nicht greifen, wenn bei einem Konzern mit einer Vielzahl von Netzbetreibern zwar insgesamt 100.000 Kunden oder mehr angeschlossen sind, bei einzelnen Netzbetreibern aber weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind. In diesem Fall gilt die Ausnahme für den gesamten Konzern nicht.

Auch die in § 7 Absatz 3 EnWG-Reg-E vorgesehene Übergangsregelung bis zum 1. Juli 2007 ist als nicht sachgerecht auf den 1. Januar 2006 vorzuverlegen.

Die Entflechtung ist eine essentielle Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb. Eine rasche und umfassende Realisierung ist deshalb von erheblicher Bedeutung. Hinzu kommt, dass die Einführung der rechtlichen und organisatorischen Entflechtung in der Mitte des Jahres unzumutbar ist, da solche Umstrukturierungen in der Regel zu Beginn eines Geschäftsjahres vorgenommen werden. Da spätestens seit Inkrafttreten der EU-Beschleunigungsrichtlinien am 15. Juli 2003 klar ist, dass die Netzbetriebe rechtlich und organisatorisch ausgegliedert werden müssen, reicht der Zeitraum von 2 ½ Jahren bis zum 1. Januar 2006 als Übergangszeitraum aus.

Zu § 71

§ 71 regelt die operationelle Entflechtung und entspricht im wesentlichen § 8 EnWG-Reg-E.

Im RegierungE nicht vorgesehene, aber erforderliche Regelungen zur räumlichen Trennung der Geschäftsbereiche und zum Zugang zu Daten und Systemen sind in § 71 Absatz 2 und 3 ergänzt.

§ 71 Absatz 5 sieht eine weitere Ergänzung zum RegierungE vor. Die Vorschrift regelt, dass andere Unternehmensbereiche keine Dienstleistungen für den Geschäftsbereich Netzbetrieb in den Kernkompetenzen dieses Geschäftsbereichs erbringen dürfen. Dieses Verbot dient der Herstellung von Rechtssicherheit insbesondere für die Netzbetreiber im Hinblick auf die Organisation „gemeinsamer Dienstleistungen“. In diesem Fall ist die notwendige Transparenz durch schriftliche Verrechnungsvereinbarungen zu gewährleisten. Dadurch werden solche Dienstleistungen ebenso behandelt wie Dienstleistungen fremder Unternehmen.

Das in § 71 Absatz 6 im Vergleich zu § 8 Absatz 3 RegierungE ergänzte Entkopplungsgebot auch hinsichtlich der Vergütung von leitenden Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Netzbetrieb dient gemäß Art. 9 Absatz 2 lit. b), 13 Absatz 2 lit. b) Gas-RL, Art. 10 Abs. 2 lit. b), 15 Absatz 2 lit. b) Elektrizitäts-RL der vollständigen wirtschaftlichen und finanziellen Unabhängigkeit der mit der Leitung des Geschäftsbereichs Netzbetriebs betrauten Personen. Für den Bestandsschutz bestehender Vereinbarungen ist auf das Datum abzustellen, zu dem die EU-Beschleunigungsrichtlinien in nationales Rechts umzusetzen sind.

Hinsichtlich der Regelung des Schwellenwerts von 100.000 Kunden als Grenze der Anwendung der Entflechtungsvorgaben sind auch im Rahmen der operationalen Entflechtung in Absatz 9 die Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen von der Regelung auszunehmen (anders § 8 Absatz 6 RegierungE). Denn diese vorgesehene Ausnahmeregelung gilt nach den Beschleunigungsrichtlinien Elektrizität und Gas (RL 2003/54/EG und RL 2003/55/EG) nicht für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen. Sie darf

auch dann nicht greifen, wenn bei einem Konzern mit einer Vielzahl von Netzbetreibern zwar insgesamt 100.000 Kunden oder mehr angeschlossen sind, bei einzelnen Netzbetreibern aber weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind. In diesem Fall gilt die Ausnahme für den gesamten Konzern nicht.

Zu § 72

Die Vorschrift entspricht § 9 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 73

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 10 EnWG-Reg-E.

Allerdings ist die in § 10 Abs. 1 Regierungs-E vorgesehene Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses ungenau und unzureichend. Eine solche Offenlegungspflicht ist grundsätzlich eine Verpflichtung gegenüber einem bestimmten Personenkreis. Zur Herstellung von Transparenz muss jedoch eine „Veröffentlichungspflicht“ des geprüften Jahresabschlusses für die Allgemeinheit normiert werden. Die fehlende ausdrückliche Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen zur Veröffentlichung ihrer Tätigkeits-Bilanz und GuV kann dazu führen, dass andere Marktteilnehmer ihre Beschwerderechte gemäß § 31 (Art. 23 Abs. 4,5 RL 2003/54/EG und Art. 25 Abs. 4,5 RL 2003/55/EG) nicht in ausreichender Weise wahrnehmen können. Durch die Ergänzung wird dieses Informationsdefizit ausgeglichen.

§ 10 Absatz 3 Satz 6 Regierungs-E ist dahingehend in § 73 Absatz 3 ergänzt, dass die Veröffentlichungspflicht nach Absatz 1 auch die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche erfasst. Ohne diese Ergänzung wäre die notwendige Transparenz gegenüber den Netznutzern nicht gegeben.

Weiterhin ist § 10 Absatz 3 Regierungs-E dahingehend zu ergänzen, dass das vertikale Diskriminierungsverbot des § 29 auch im Rahmen der Rechnungslegung sichergestellt ist. Auf diese Weise wird auch die nötige Transparenz hergestellt.

Zu § 74

Die Vorschrift entspricht § 54 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 75

Die Vorschrift entspricht § 55 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 76

Die Vorschrift entspricht § 56 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 77

Die Vorschrift entspricht § 57 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 78

Die Vorschrift modifiziert § 58 EnWG-Reg-E.

Die ständige Regelungspraxis im TKG und PostG entsprechend sollte Einvernehmen herzustellen sein hinsichtlich der Marktabgrenzung, der Bestimmung des Verpflichteten zu Fragen der Entflechtung und des Bestehens von Speicherwettbewerb.

Auch die Entscheidung, ob neue Verbindungsleitungen, das heißt grenzüberschreitende Stromleitungen, von den wettbewerbsorientierten Bestimmungen der StromhandelsVO ausgenommen werden sollen, sollte des Einvernehmens mit dem Bundeskartellamt bedürfen. Denn eine wesentliche Voraussetzung bildet die Feststellung, dass durch die Investition der Wettbewerb in der Stromversorgung, das heißt im Wettbewerbsbereich Stromhandel und –vertrieb, verbessert wird (Artikel 7 Absatz 1 lit a) StromhandelsVO).

Soweit das Bundeskartellamt bei der Überprüfung von Strompreisen auch die darin eingeschlossenen Netzentgelte beanstanden möchte, kann es eine solche Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Regulierungsbehörde treffen. Dadurch wird sichergestellt, dass durch das Bundeskartellamt keine den Entscheidungen der Regulierungsbehörde und insbesondere der Genehmigung von Netznutzungsentgelten widersprechende Entscheidung durch die Kartellbehörden getroffen werden.

Zu § 79

Die Vorschrift modifiziert § 59 EnWG-Reg-E in ihrem Absatz 3.

Der Begriff „innehaben“ ist unscharf. Zur strikten Wahrung der Unabhängigkeit entsprechend Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 Elektrizitäts-Richtlinie, Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 Gas-Richtlinie ist jede Beteiligung an Unternehmen der Energiewirtschaft nicht statthaft. Dies muss auch für das Präsidium gelten.

Zu § 80

Die Vorschrift entspricht § 60 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 81

Die Vorschrift ersetzt § 61 EnWG-Reg-E.

Die Aufsicht über die Regulierungsbehörde ist zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und „Politikferne“ auf eine Rechtsaufsicht zu beschränken.

Zu § 82

Die Vorschrift entspricht § 62 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 83

Die Vorschrift entspricht § 63 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 84

Die Vorschrift entspricht § 64 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 85

Die Vorschrift modifiziert § 65 EnWG-Reg-E. Die systematisch deplazierte Ermächtigungsgrundlage des § 30 Abs. 2 EnWG-Reg-E wurde mitsamt ihren Regelbeispielen an dieser Stelle integriert, um die Anordnungsbefugnisse der Behörde im Gesetz an einer Stelle zu konzentrieren. Sachlich ergibt sich dadurch keine Veränderung der Anordnungsbefugnisse.

In Absatz 2 Nr. 2 ist ebenso wie in § 25 Abs. 5 TKG vorzusehen, dass die Anordnung alle Bedingungen des Netzzugangs und des Netzanschlusses umfassen kann, soweit sich die Parteien darauf nicht geeinigt haben.

Zu § 86

Die Vorschrift entspricht § 68 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 87

Die Vorschrift entspricht § 69 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 88

Die Vorschrift entspricht § 70 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 89

Die Vorschrift entspricht § 72 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 90

Die Vorschrift entspricht § 35 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Da es sich hierbei um eine Aufgabenzuweisung zur Erfüllung des Regulierungsauftrages handelt, wurde die Regelung aus systematischen Gründen in den Teil 5 integriert.

Die bisherige Regelung in § 35 Abs. 2 beschränkte die Befugnisse der Regulierungsbehörde bei der Überwachung auf Auskunftsrechte und einen jährlichen Bericht. Dies ist hinsichtlich des überwiegenden Teils der Überwachungs-Aufgaben (vgl. Art. 23 Abs. 1 Elektrizitäts-Richtlinie, Art. 25 Abs. 1 Gas-Richtlinie) unzureichend. Eine effektive Wahrnehmung der Aufsicht durch die Regulierungsbehörde in den in § 90 Abs. 1 genannten Bereichen ist durch bloße Beobachtungsbefugnisse nicht gewährleistet. Zusätzlich sind Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie Rechtsmittel zu regeln, damit die Regulierungsbehörde auf wettbewerbswidrige Fehlentwicklungen in diesen Bereichen zeitnah reagieren und die EU-Richtlinien umsetzen kann.

Zu § 91

Die Vorschrift modifiziert § 66 EnWG-Reg-E im Hinblick auf die Gruppe der Beizuladenden in Abs. 2 Nr. 3: Wegen der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Absatz 4 GG darf die Beiladung nicht im Ermessen der Regulierungsbehörde stehen. Da nur Beigeladene über ein Beschwerderecht nach §§ 94 ff verfügen, ist dies hier klarzustellen.

Weiterhin wird die Gruppe der Beteiligten in Nr. 4 um die nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 dieses Entwurfs berechtigten Verbände ergänzt, um ihnen die effektive Durchsetzung ihrer im Gesetz eingeräumten und der zusätzlichen Kontrolle der Netzbetreiber dienenden Rechte auch im Verfahren der Regulierungsbehörde zu ermöglichen.

Zu § 92

Die Vorschrift entspricht § 67 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 93

Da nur der Netzbetreiber über die Grundlagen und Daten seiner Entgeltkalkulation und Kapazitätsermittlung verfügt, muss ihm die Darlegungs- und Beweislast für die richtige Kalkulation der Entgelte und die Ermittlung der Kapazität obliegen. Eine Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist ihm nach den Grundsätzen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 1993 (20 F 9.03) als Betreiber eines natürlichen Netzmonopols verwehrt.

Zu § 94

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 71 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen. Eingefügt wurde der Terminus „schützenswert“. Die besonderen Vorsichtsmaßnahmen der Vorschrift können sich sinnvollerweise nur auf solche Betriebs- und Geschäftsinformationen beziehen, die nicht zur Durchsetzung des Wettbewerbs zwingend allgemein offengelegt werden müssen: Im Netz-Bereich kann es kein Recht zur Geheimhaltung geben. Derartige Informationen sind deshalb nicht „schützenswert“ und fallen aus dem Schutzbereich der Norm.

Zu § 95

Die Vorschrift entspricht § 73 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 96

Die Vorschrift entspricht § 74 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 97

Die Vorschrift entspricht § 91 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 98

Die Vorschrift entspricht § 93 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 99

Die Vorschrift entspricht § 33 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Die Regelung orientiert sich an § 41 TKG-E – BR-Drs. 755/03 und stellt einen wirksamen Sanktionsmechanismus zur Verhinderung von missbräuchlichem Verhalten dar.

Zu § 100

Die Vorschrift entspricht § 94 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 101

Die Vorschrift modifiziert § 95 EnWG-Reg-E. Insbesondere enthält Ziffer 3 eine Regelung, die Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel sanktioniert und mithin Nr. 12 dieser Verordnung umsetzt.

Weiterhin wurde der Bußgeldrahmen in Abs. 2 Satz 1 3. Alternative auf bis zu 500.000 Euro erhöht.

Zu § 102

Die Vorschrift entspricht § 96 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 103

Die Vorschrift entspricht § 97 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 104

Die Vorschrift entspricht § 75 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 105

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 76 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Allerdings ist § 76 Absatz 2 Regierungs-E ist überflüssig. Die Regelung unterscheidet sich nicht vom Regelungskomplex des § 107 (§ 77 EnWG-Reg-E). Zudem sind die Voraussetzungen für den „Aufschub“ der einstweiligen Anordnung nicht geregelt, während dies bei § 105 (§ 77 EnWG-Reg-E) der Fall ist. Schließlich ist auch nicht klar, wer Sicherheit Leistung soll. Wenn davon das Inkrafttreten der einstweiligen Anordnung abhängig sein soll, kann eigentlich nur die anordnende Behörde, also die Regulierungsbehörde gemeint sein, die als staatliche Behörde aber keine Sicherheit leisten muss. Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

Zu § 106

Die Vorschrift entspricht § 77 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 107

Die Vorschrift entspricht § 78 EnWG-Reg-E.

Zu § 108

Die Vorschrift entspricht mit einer § 91 Absatz 2 Nr. 3 entsprechenden Änderung in Absatz 1 Nr. 3. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 78 EnWG-Reg-E verwiesen.

Zu § 109

Die Vorschrift entspricht § 80 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 110

Die Vorschrift entspricht § 81 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 111

Die Vorschrift entspricht § 82 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 112

Die Vorschrift entspricht § 83 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 113

Die Vorschrift entspricht § 84 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 114

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 85 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Das es sich bei den Beschwerdeverfahren um verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten handelt, sollten zur Klarstellung und Ausfüllung von Lücken allerdings auch die Vorschriften der VwGO für anwendbar erklärt werden. Dies entspricht der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur zu der vergleichbaren Regelung in § 73 GWB.

Zu § 115

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 86 EnWG-Reg-E.

§ 115 sieht in Ergänzung zum RegierungsE auch die Rechtsbeschwerde bei Eilentscheidungen der Oberlandesgerichte vor, die verfahrensabschließende Verfügungen der Regulierungsbehörden betreffen. Im Beschwerdeverfahren kommt es nicht selten zu Fallgestaltungen, in denen das Beschwerdegericht im vorgeschalteten Eilver-

fahren Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet, es dann aber nicht oder zumindest für längere Zeit nicht zu einer rechtsbeschwerdefähigen Hauptsacheentscheidung kommt. Diese Regelung sollte sich nicht auf Nebenverfahren wie Beschwerden gegen Auskunfts- und Beiladungsbeschlüsse der Regulierungsbehörden sowie die dazu gehörenden Eilverfahren erstrecken. Aus Gründen der Eilbedürftigkeit kann das bestehende System von Zulassung und ggf. Nichtzulassungsbeschwerde in §§ 115 und 116 (§§ 86 und 87 EnWG-Reg-E) nicht unverändert auf die Rechtsbeschwerde gegen im Eilverfahren ergangene Beschwerdeentscheidungen übernommen werden. Deshalb enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach das Rechtsbeschwerdegericht in den Fällen, in denen eine Prozesspartei Rechtsbeschwerde einlegt, unmittelbar über die Zulassung entscheidet. Sind Zulassungsgründe nach § 115 Abs. 2 (§ 86 Abs. 2 EnWG-Reg-E) gegeben, entscheidet der Bundesgerichtshof über die Zulassung der Rechtsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde selbst in einer Entscheidung. Andernfalls ergeht eine begründete, aber unanfechtbare Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Nichtzulassung. Damit entfällt das – für die unter geringerem Zeitdruck stehenden Hauptsacheverfahren durchaus sinnvolle – vorgeschaltete Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde.

Zu § 116

Die Vorschrift entspricht § 87 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 117

Die Vorschrift entspricht § 88 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 118

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 89 EnWG-Reg-E, aus systematischen Gründen beschränkt auf die Beteiligtenfähigkeit am gerichtlichen Verfahren.

Zu § 119

Es wird auf die Begründung zu § 93 verwiesen.

Zu § 120

Die Vorschrift entspricht § 90 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 121

Die Vorschrift entspricht § 98 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 122

Die Vorschrift entspricht § 99 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 123

Die Vorschrift entspricht § 100 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 124

Die Vorschrift entspricht § 101 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 125

Die Vorschrift entspricht § 102 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 126

Die Vorschrift entspricht § 103 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 127

Die Vorschrift entspricht § 104 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 128

Die Vorschrift entspricht § 105 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 129

Die Vorschrift entspricht § 106 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 130

Die Vorschrift entspricht § 107 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 131

Die Vorschrift entspricht § 108 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 132

Die Vorschrift entspricht § 109 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 133

Die Vorschrift entspricht § 109 RegE. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 134

Die Vorschrift basiert auf § 111 EnWG-Reg-E.

Abs. 3 enthält eine Modifikation: Um eine klare Trennung der Aufgaben zwischen Regulierungsbehörde und Kartellbehörden zu gewährleisten, ist von den Kartellbehörden bei Entscheidungen, deren tatsächlicher oder kalkulatorischer Bestandteil Netzzugangsentgelte sind, das Einvernehmen mit der Regulierungsbehörde herzustellen. Damit wird sichergestellt, dass zum einen die Kompetenz der Regulierungsbehörde bezüglich der Festlegung der zulässigen Entgelthöhe beachtet wird, zum anderen auch in Fällen der sonstigen Missbrauchsaufsicht der Regulierungsbehörde (vgl. §§ 58f. dieses Entwurfes) kein widersprüchliches Behördenhandeln stattfindet. Auch die von der Regulierungsbehörde genehmigten Höchstpreise sind von der Kartellbehörden zu beachten.

Zu § 135

Die Vorschrift entspricht § 112 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 136

Die Vorschrift entspricht § 113 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 137

Die Vorschrift basiert auf § 114 EnWG-Reg-E. Jedoch ist Abs. 2 anders gefasst. Der Aufschub der Verpflichtung zur Vorlage „entflochtener“ Jahresabschlüsse, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen verstößt gegen Art. 33 Abs. 1 Gas-Richtlinie und Art. 30 Abs. 1 Elektrizitäts-Richtlinie. Die Rechnungsprüfungsvorschriften hätten bereits zum 1. Juni 2004 umgesetzt werden müssen. Gesetzt den Fall, das Gesetz würde erst im

Jahre 2005 in Kraft treten, würde die bisher vorgesehene Regelung dazu führen, dass erst im Jahre 2007 ein „entflochtener“ Jahresabschluss vorgelegt werden müsste. Da für die Erstellung dieses Abschlusses einige Zeit benötigt wird, würde dann voraussichtlich erst im Herbst 2007 eine Überprüfung der Rechnungslegung und damit der Netznutzungsentgelte durch die Regulierungsbehörde möglich sein. Dies ist im Interesse des Wettbewerbs nicht sachgerecht und auch im Interesse der Unternehmen nicht erforderlich. Auch eine sofortigen Geltung der Pflicht zur getrennten Kontenführung ist den Unternehmen zumutbar. Schon bei Inkrafttreten des EnWG 1998 gab es keine Übergangsfrist für die getrennte Rechnungslegung in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung. Die Systematik einer Segmentbuchführung ist im übrigen allen integrierten EVU, die über ein Strom- oder Gasversorgungsnetz verfügen, vertraut, da sie zum Zwecke der Kalkulation der Netznutzungsentgelte nach den Verbändevereinbarungen Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen sowie den handelsrechtlichen Jahresabschluss benutzen. Etwaiger tatsächlich entstehender Zusatzaufwand kann über die in Satz 2 formulierte Zulassung einer retrograden Zuordnung im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes aufgefangen werden.

Zu § 138

Die Vorschrift entspricht § 115 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 139

Die Vorschrift entspricht § 116 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 140

Die Vorschrift entspricht § 117 EnWG-Reg-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 141

Das in § 66 vorgesehene Modell einer besonderen Missbrauchsaufsicht durch die Länder wäre in einem ansonsten funktionierenden wettbewerblichen Ordnungsrahmen zur wirksamen Kontrolle der Marktstellung der Grundversorger zwar grundsätzlich geeignet. Nachdem jedoch in der letzten Zeit mehrere neue Anbieter von Strom durch Insolvenz oder Geschäftsaufgabe aus dem Markt ausgeschieden sind und sich zahlreiche bundesweit tätige Unternehmen der "Allgemeinen Versorgung" inzwischen wieder auf die Belieferung ihres eigenen Gebietes zurückgezogen haben, findet Wettbewerb im Kleinkundenmarkt nur noch in sehr geringem Umfang statt. Deshalb wird für eine angemessene Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2007 eine Fortführung der präventiven Kontrolle der Stromtarife für erforderlich gehalten. Unterabsatz 1 stellt klar, dass die inhaltlichen Maßstäbe der besonderen Missbrauchsaufsicht auch im Genehmigungsverfahren gelten. Die Unterabsätze 2 und 3 übernehmen die erforderlichen Bestimmungen der BTO/Elt 1989 über das Genehmigungsverfahren. Mit Unterabsatz 4 wird die Fortgeltung der nach BTO/Elt 1989 genehmigten Pflichttarife ermöglicht und verhindert, dass die Allgemeinen Tarife allein in Folge der Gesetzesänderung erneut genehmigt werden müssen.